

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## Themen dieser Ausgabe

- ELStAM verschiebt sich auf 1. 1. 2013
- Bundesrat verabschiedet Gesetzespaket
- Neue Regeln für Existenzgründer
- Familienpflegezeit kommt
- Musterverfahren zum Körperschaftsteuerguthaben
- Firmenfeier und Geschäftsführergeburtstag
- Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
- Vorsteuerabzug bei Installation einer Photovoltaikanlage – Bezugsstrom von Kleinanlagen
- Wichtige Steuertermine im Januar

## Ausgabe Januar 2012

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*der Starttermin des neuen Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wird sich nun aufgrund technischer Schwierigkeiten auf den 1. 1. 2013 verschieben – ein Paukenschlag. Weitere Neuerungen im Überblick:*

### GESETZGEBUNG

#### Bundesrat verabschiedet Gesetzespaket

Der Bundesrat hat am 25. 11. 2011 das sog. Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz verabschiedet. Wir verschaffen Ihnen nachfolgend einen Überblick über eine Auswahl wichtiger Änderungen:

- **Berufsausbildung/Erststudium:** Wie bereits in der letzten Ausgabe angekündigt, bleiben nun Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium außerhalb eines Dienstverhältnisses rückwirkend für Veranlagungszeiträume ab 2004 Sonderausgaben. Zugleich steigt die Höchstgrenze ab 2012 auf 6.000 €
- **Riester-Rente:** Ab dem Beitragsjahr 2012 wird ein Mindestbeitrag von 60 € pro Jahr für die im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge mittelbar zulageberechtigten Personen eingeführt. Damit soll eine Rückforderung von Altersvorsorgezulagen aufgrund eines Wechsels des Zulagestatus vermieden werden. Gemeint sind hier vor allem Mütter, die durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mittelbar, sondern in den ersten drei Lebensjahren ihres Kindes unmittelbar zulageberechtigt sind. Zulageberechtigte, die in der Vergangenheit in Unkenntnis ihres Zulagestatus keine oder zu geringe Altersvorsorgebeiträge geleistet haben, können für die Zulage in bestimmten Fällen Beiträge nachträglich entrichten.

- **Kindergeld/Kinderfreibetrag:** Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste beim Kindergeld um den Bundesfreiwilligendienst (gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2011).
- **Abgeltungsteuer/Kirchensteuer:** Ab 2014 wird ein automatisiertes Verfahren für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen eingeführt. Die Bank fragt dann die für den Kirchensteuerabzug relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern ab, sofern der Kunde diese nicht bereits selbst mitgeteilt hat. Widerspricht der Anleger diesem Abruf, erfolgt die Veranlagung zur Kirchensteuer erst über die Einkommensteuererklärung.

## Neue Regeln für Existenzgründer

Über 146.000 neue Empfänger des **Gründungszuschusses** verzeichnete die Bundesagentur für Arbeit 2010; das ist fast ein Drittel aller Existenzgründer. Mit 1,8 Mrd. € wurden Selbständige gefördert.

Auf den Zuschuss hat derzeit einen Rechtsanspruch, wer Arbeitslosengeld (ALG I) beziehen kann, ein Gewerbe angemeldet hat und seiner Arbeitsagentur ein Geschäftskonzept vorlegt, das zuvor von einer fachkundigen Stelle, beispielsweise einer IHK, für tragfähig befunden wurde. Neun Monate erhält der Gründer dann einen Zuschuss in Höhe des ALG I, zuzüglich 300 € zur sozialen Sicherung. Legt er hiernach der Agentur die Ernsthaftigkeit seiner Selbständigkeit dar, kann er für weitere sechs Monate 300 € erhalten.

**Aktuelle Änderungen:** Nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ werden künftig die Arbeitsagenturen nach eigenem Ermessen entscheiden, ob der Zuschuss gewährt wird. Die Maximalförderung wird von neun auf sechs Monate verkürzt, entsprechend die zweite Förderphase auf neun Monate verlängert. Antragsteller müssen zudem noch mindestens 150 Tage Restanspruchsdauer auf ALG I nachweisen, bislang sind es 90 Tage. Ein Antragsteller mit einem ALG-I-Anspruch von einem Jahr muss also ab Beginn seiner Arbeitslosigkeit innerhalb von sieben Monaten seinen Antrag stellen; bislang hat er hierfür neun Monate Zeit.

Zwar hatte der Bundesrat die vom Bundestag vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zunächst zurückgewiesen. Doch der Vermittlungsausschuss ließ die Reform des Gründungszuschusses dann doch noch am 22. 11. 2011 passieren.

Der Vermittlungsausschuss hatte sich allerdings zuvor u. a. darauf verständigt, die Förderung der Einstiegsqualifizierung zu erhalten. Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können somit durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 € monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden. Außerdem wurde die ursprünglich beschlossene Kürzung der Förderdauer für ältere Arbeitnehmer wieder gestrichen.

## Familienpflegezeit kommt

Der Bundesrat hat am 25. 11. 2011 das Gesetz über die Familienpflegezeit gebilligt. Damit soll Betroffenen ermöglicht werden, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, ohne allzu hohe Einkommenseinbußen hinzunehmen. Das entsprechende Gesetz tritt zum **1. 1. 2012** in Kraft. Die Einzelheiten im Überblick:

- **Gehaltsvorschuss vom Arbeitgeber:** Die Familienpflegezeit sieht vor, dass Beschäftigte ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden verringern können, wenn sie einen nahen Angehörigen pflegen. Möglich ist das für höchstens zwei Jahre. Um die Einkommenseinbußen, die durch die Reduzierung der Arbeitszeit entstehen, abzufedern, erhalten sie eine Lohnaufstockung. Wer z. B. von einer Vollzeit- auf eine Halbstelle reduziert, erhält 75 % seines letzten Bruttoeinkommens. Nach der Pflegephase wird die Arbeit wieder im vollen Umfang aufgenommen. Die Beschäftigten bekommen aber weiterhin nur ihr abgesenktes Gehalt, und zwar so lange, bis der Gehaltsvorschuss des Arbeitgebers „abgearbeitet“ ist.
- **Bund gewährt Firmen zinslose Darlehen:** Den eigentlichen Vertrag über die Familienpflegezeit schließen die betroffenen Beschäftigten mit ihrem Arbeitgeber. Das Gesetz bietet lediglich den Rahmen. Die Arbeitgeber sollen durch die Pflegezeit nicht belastet werden. Daher stellt ihnen der Bund mithilfe der staatlichen KfW-Bankengruppe ein zinsloses Darlehen für die Aufstockung des Gehalts zur Verfügung. Dieses Darlehen zahlen die Arbeitgeber zurück, wenn die Beschäftigten wieder voll arbeiten, aber weiter nur ein reduziertes Gehalt erhalten.
- **Beschäftigte müssen Versicherung abschließen:** Beschäftigte, die die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, müssen für diesen Zeitraum eine Versicherung abschließen. Diese minimiert die Risiken einer Berufs- und Erwerbsunfähigkeit für ihren Arbeitgeber. Die Kosten dafür sollen bei etwa 10 bis 15 € im Monat liegen.

## STEUERRECHT

### Unternehmer

#### Musterverfahren zum Körperschaftsteuerguthaben

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein Verfahren zum Körperschaftsteuerguthaben vorgelegt. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob neben der Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens auch ein Anspruch auf Erstattung des Solidaritätszuschlags besteht. Diese Entscheidung ist für alle Kapitalgesellschaften bedeutsam, die Ende 2006 aus der Zeit des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens noch über ein Körperschaftsteuerguthaben verfügen.

**Hintergrund:** Von 1977 bis Ende 2000 wurde das Einkommen von Körperschaften nach dem Anrechnungsverfahren

versteuert. Der Gesetzgeber entschied sich im Jahr 2000 für einen Systemwechsel vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren. Im Rahmen der Übergangsvorschriften wurde das aus dem alten System noch vorhandene Körperschaftsteuerminderungspotenzial zu einem Körperschaftsteuerguthaben.

Die Auszahlung des Guthabens erfolgte beginnend mit dem Jahr 2008 in zehn gleichen Jahresraten. Dabei wird das Guthaben nicht verzinst und auch der entsprechende Solidaritätszuschlag nicht erstattet. Kapitalstarke Unternehmen, die über ausreichend Gewinn oder Einlagen verfügten, konnten hingegen über eine Gewinnausschüttung das Körperschaftsteuerguthaben sofort nutzen. Dadurch minderte sich auch ihre Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag, sodass diese Unternehmen auch beim Solidaritätszuschlag sparten. Andere Unternehmen müssen hingegen bis zum Jahr 2017 warten, bis ihnen das Guthaben aus dem alten Anrechnungsverfahren komplett erstattet wird – und zwar ohne Minderung beim Solidaritätszuschlag, weil eine entsprechende Regelung im Solidaritätszuschlagsgesetz fehlt. Die Richter des BFH halten diesen Mechanismus für verfassungswidrig und haben das Verfahren bis zu einer Entscheidung durch das BVerfG ausgesetzt.

## Firmenjubiläum und Geschäftsführergeburtstag

Die Kosten einer GmbH für eine Feier, bei der gleichzeitig das fünfjährige Firmenjubiläum und der Geburtstag des Gesellschafter-Geschäftsführers gefeiert werden, sind als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln und daher nicht absetzbar. Dies hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschieden.

**Hintergrund:** Grundsätzlich zählen alle Kosten einer GmbH zu den Betriebsausgaben, da sie keinen Privatbereich hat und daher keine Entnahmen tätigen kann. Betreffen Kosten aber den Privatbereich eines Gesellschafters, kann der Betriebsausgabenabzug durch den Ansatz einer sog. verdeckten Gewinnausschüttung neutralisiert werden; die GmbH muss die Kosten dann im Ergebnis versteuern.

**Streitfall:** Eine GmbH lud ihre Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde zu einer Feier ein. Anlass der Feier war sowohl das fünfjährige Firmenjubiläum der GmbH als auch der 50. Geburtstag ihres Gesellschafter-Geschäftsführers, der mit 50 % an der GmbH beteiligt war. Dessen Freunde und Bekannte waren nicht eingeladen. Die GmbH machte die Kosten für die Feier als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt korrigierte dies hingegen durch den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die Klage der GmbH ab und begründete dies wie folgt:

- Die Feier war sowohl privat als auch geschäftlich veranlasst: Einerseits gab es einen betrieblichen Anlass, weil die GmbH ihr fünfjähriges Firmenjubiläum feierte. Andererseits war sie privat veranlasst, weil die Feier aufgrund des 50. Geburtstags des Gesellschafter-Geschäftsführers

ausgerichtet wurde. Die Einladung zu der Feier enthielt das Firmenlogo der GmbH und weist auf beide Anlässe gleichrangig hin.

- Daher bestand ein grundsätzliches Abzugs- und Aufteilungsverbot. Dieses Verbot gilt nur dann nicht, wenn die Kosten nach objektivierbaren Kriterien aufgeteilt und anteilig dem betrieblichen und privaten Bereich zugeordnet werden können. Diese Zuordnung war im Streitfall aber nicht möglich, weil die Gäste sowohl das Firmenjubiläum als auch den 50. Geburtstag gleichzeitig feierten.

**Hinweise:** Für die GmbH hätte es im Streitfall ggf. ratsam sein können, zwei Feiern auszurichten:

1. eine kleine Feier anlässlich des 50. Geburtstags ihres Gesellschafter-Geschäftsführers, deren Kosten als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln gewesen wären, und
2. eine große Feier aus Anlass des fünfjährigen Firmenjubiläums, deren Kosten als Betriebsausgaben hätten abgesetzt werden können, ohne dass der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung droht.

Anders hätte das FG im Übrigen entschieden, wenn es sich um die Kosten für einen **Fremdgeschäftsführer** gehandelt hätte. Dieser ist nicht an der GmbH beteiligt, und das Finanzamt hätte keine verdeckte Gewinnausschüttung ansetzen dürfen.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Lose geführte Aufzeichnungen genügen den Anforderungen an ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nicht, erläuterte der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung.

**Hintergrund:** Der BFH hat in der Vergangenheit bereits in mehreren Entscheidungen die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch näher präzisiert. Danach muss das Fahrtenbuch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen bieten, sodass der zu versteuernde Anteil (Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung mit vertretbarem Aufwand überprüft werden kann. Dazu gehört auch, dass das Fahrtenbuch zeitnah und fortlaufend in einer geordneten und geschlossenen äußeren Form geführt wird, die nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen ausschließt oder zumindest deutlich als solche erkennbar werden lässt. Laufend, aber lose gefertigte Aufzeichnungen reichen hierfür nicht aus. Eine mithilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen der zuvor eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden.

**Entscheidung:** In der aktuellen Entscheidung des BFH kommen die Richter zu dem Schluss, dass die mithilfe des

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Programms **MS Excel** erstellten Tabellenblätter sowie die diesen zugrunde liegenden handschriftlichen Aufzeichnungen des Klägers nicht den von der Rechtsprechung geforderten Anforderungen genügen. Entscheidend ist, dass eine Manipulation hinsichtlich der gefahrenen Kilometer zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden konnte. Entsprechendes gilt für die lose handschriftlich geführten Aufzeichnungen.

## Vorsteuerabzug bei Installation einer Photovoltaikanlage

Privatpersonen, die den Solarstrom ihrer Photovoltaikanlage verkaufen, sind Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Sind sie keine Kleinunternehmer, müssen sie daher Umsatzsteuer auf das Entgelt für den Strom ans Finanzamt abführen. Im Gegenzug können sie die Vorsteuer für die Errichtung der Photovoltaikanlage und für die Errichtung oder Instandsetzung des Gebäudes, auf dem sich die Anlage befindet, geltend machen. Die Höhe des Vorsteuerabzugs ist bei Gebäuden, für die der **Bauantrag bis zum 31. 12. 2010 gestellt** wurde, von der Nutzung des Gebäudes abhängig. Die Einzelheiten erörterte nun der Bundesfinanzhof (BFH) in drei Fällen:

**Streitfälle:** Im **1. Fall** errichtete der Kläger einen Holzschuppen, auf dessen Dach er die Anlage installierte; der Schuppen selbst stand leer. Im **2. Fall** installierte der Kläger die Anlage auf einem neu errichteten Carport, den er für das Unterstellen seines privaten Kfz nutzte. Im **3. Fall** deckte der Kläger das Dach seiner Scheune neu ein und installierte auf dem Dach die Photovoltaikanlage; die Scheune stand leer.

**Entscheidungen:** Bei Gebäuden, für die der Bauantrag **bis zum 31. 12. 2010** gestellt wurde, ist hinsichtlich der Höhe des Vorsteuerabzugs zu unterscheiden:

- Bei **Neubauten** kann der Unternehmer die Photovoltaikanlage sowie das gesamte Gebäude seinem Unternehmen zuordnen und dann die gesamte Vorsteuer für die Herstellungskosten der Anlage sowie des Gebäudes geltend machen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass das Gebäude zu mindestens 10 % unternehmerisch und im Übrigen privat genutzt wird.
  - Ist dies der Fall (wie im Fall 2), muss der Unternehmer im Umfang der Privatnutzung eine sog. Wertabgabe der Umsatzsteuer unterwerfen.
  - Steht das Gebäude hingegen teilweise leer (wie im Fall 1 und 3), ist der Vorsteuerabzug insoweit nicht möglich.

Dies gilt unabhängig davon, ob das Gebäude zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird.

- In den Fällen, in denen das Gebäude nur **instand gesetzt** wurde (wie im Fall 3), kommt es auf den Anteil der unternehmerischen Nutzung nicht an. Hier ist also der volle Vorsteuerabzug möglich, es sei denn, das Gebäude steht teilweise leer; insoweit scheidet dann ein Vorsteuerabzug aus. Eine teilweise Privatnutzung wäre hingegen für den Vorsteuerabzug unschädlich.
- Der **Umfang der unternehmerischen Nutzung** bestimmt sich im Übrigen nicht nach den genutzten Innen- und Dachflächen des Gebäudes. Entscheidend sind vielmehr fiktive Mieten, die bei einer gedachten Vermietung der Innenflächen sowie des Daches erzielt werden könnten (sog. Umsatzschlüssel). Anhand des Verhältnisses der fiktiven Miete für das Dach zur Gesamtmiete für das Gebäude (Dach und Innenbereich) bestimmt sich somit der unternehmerische Umfang. Dieser ist dann bei Neubauten wegen der 10%-Grenze und in Fällen des teilweisen Leerstands für die Höhe des Vorsteuerabzugs relevant.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass diese Erläuterungen ausschließlich für Gebäude gelten, für die ein Bauantrag **bis** zum 31. 12. 2010 gestellt worden ist. Bei Gebäuden, für die der Bauantrag erst **nach** dem 31. 12. 2010 gestellt wurde, ist der Vorsteuerabzug nur noch in Höhe des unternehmerisch genutzten Teils des Gebäudes möglich. Im Gegenzug muss aber auch eine private Mitbenutzung des Gebäudes nicht mehr als Wertabgabe versteuert werden. Die 10%-Grenze bleibt jedoch bei Neubauten weiterhin relevant. Denn ein Vorsteuerabzug entfällt insgesamt, wenn der Unternehmer das Gebäude zu weniger als 10 % für die Produktion und den Verkauf von Solarstrom nutzt.

**Übrigens:** Energieerzeugungsanlagen benötigen bekanntlich auch Strom für den eigenen Verbrauch, also für den Betrieb der Anlage selbst (**Bezugsstrom**). Bei Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW beträgt der Bezugsstrom maximal rund 4 kW/Jahr. Betreiber solcher Anlagen können auf die gesonderte Erfassung des durch die Anlage verbrauchten Stroms verzichten und den erzeugten Strom durch Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperrung erfassen. Dies gilt aber ausdrücklich nur für den Fall, dass keine andere Verbrauchseinrichtung als die Anlage selbst über denselben Anschluss Strom aus dem Netz entnimmt. Aus Vereinfachungsgründen verzichtet der Fiskus insoweit auf eine **umsatzsteuerliche** Erfassung des von der Anlage selbst verbrauchten Stroms sowie des entsprechenden Einspeisestroms.

---

## Wichtige Steuertermine im Januar 2012

**10. 1. 2012** Umsatzsteuer; Lohnsteuer\*; Solidaritätszuschlag\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath\*

[\* bei monatlicher Abführung für Dezember 2011]

**Hinweis:** Zahlungsschonfrist bis zum 13. 1. 2012 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

---

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- E-Bilanz
- Umsatzsteuer: Jahreserklärung 2011 – Dauerfristverlängerung
- Einnahmen-Überschussrechner: Abgabe der „Anlage EÜR“
- ELStAM
- Lohnsteuer: Sachbezugswerte 2012
- Nutzung des Dienstwagens nur für betriebliche Fahrten und den Arbeitsweg
- Vernichtung von Unterlagen
- Neue Mindestlöhne
- Termine: Steuer und Sozialversicherung im Februar

## Ausgabe Februar 2012

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

„E-Bilanz: Das hat doch noch Zeit“, denken viele Betroffene. Warum es wichtig ist, die verbleibende Zeit zu nutzen, indem in der Buchführung erforderliche Anpassungen möglichst frühzeitig geklärt und umgesetzt werden, lesen Sie nachfolgend:

### BUCHFÜHRUNG / BILANZIERUNG

#### E-Bilanz

Abgesehen von wenigen Ausnahmen sind bilanzierende Unternehmen grundsätzlich für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2011 beginnen, verpflichtet, die **Bilanz** sowie die **Gewinn- und Verlustrechnung** auf elektronischem Wege (E-Bilanz) einzureichen. Zwar gilt im Jahr **2012** eine Übergangsregelung, wonach die Daten noch in Papierform eingereicht werden können. Dennoch sollten erforderliche Maßnahmen möglichst frühzeitig mit Ihrem **Steuerberater** besprochen werden. Denn die tatsächlichen Auswirkungen auf die **Buchführung** können nur in jedem Einzelfall geklärt werden. Je frühzeitiger jedoch erforderliche Anpassungen in

der Buchführung erfolgen, umso eher können zeit- und kostenintensive Nacharbeiten bei der Erstellung des Jahresabschlusses vermieden werden.

### STEUERRECHT

#### Unternehmer

#### Umsatzsteuer: Jahreserklärung 2011

Der Ausbau der elektronischen Kommunikation mit den Finanzbehörden ist in der letzten Zeit etwas ins Stocken

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

geraten (vgl. hierzu beispielsweise unsere Informationen zu ELStAM in der rechten Spalte). Davon bisher nicht betroffen ist die ab dem Besteuerungszeitraum 2011 geltende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung.

**Grundsatz:** Für die monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung besteht bereits seit 1. 1. 2009 die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Aufgrund einer gesetzlichen Neufassung wird nun grundsätzlich auch die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung verpflichtend eingeführt. Eine elektronische Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist somit erstmals für das Jahr **2011** abzugeben.

**Ausnahmen:** Zur Vermeidung „unbilliger Härten“ kann die Finanzbehörde gestatten, die Umsatzsteuer-Jahreserklärung weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Eine „unbillige Härte“ kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen,
- der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr eingestellt hat,
- das Finanzamt einen kürzeren Besteuerungszeitraum als das Kalenderjahr bestimmt hat, weil der Eingang der Steuer gefährdet erscheint oder der Unternehmer damit einverstanden ist, so dass der Unternehmer die Umsatzsteuer-Jahreserklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums abzugeben hat.

Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist grundsätzlich bis zum **31. 5. des Folgejahres** abzugeben. Bei Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit ist die Jahreserklärung innerhalb eines Monats nach Beendigung einzureichen. Eine etwaige errechnete Umsatzsteuer-Zahllast hat der Unternehmer dann innerhalb eines Monats nach Abgabe der Jahreserklärung ohne besondere Aufforderung des Finanzamts zu entrichten.

**Hinweis:** Interessant könnte – falls noch nicht aktuelle Praxis – eine **Dauerfristverlängerung** sein. Danach kann ein Unternehmer gegen Leistung einer Sondervorauszahlung beantragen, die Frist zur Abgabe der **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** dauerhaft um einen Monat zu verlängern. Der Antrag ist auf amtlichem Vordruck abzugeben und grundsätzlich in elektronischer Form zu stellen. Eine Dauerfristverlängerung gilt, bis sie durch die Finanzverwaltung widerrufen oder vom Unternehmer nicht mehr in Anspruch genommen wird. Der Antrag braucht **nicht** jährlich wiederholt zu werden. Auch in Neugründungsfällen kann eine Dauerfristverlängerung beantragt werden.

Die Dauerfristverlängerung wird unter der Auflage gewährt, dass eine **Sondervorauszahlung** durch den Unternehmer geleistet wird. Diese beträgt **ein Elftel** der Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen des Vorjahres; ggf. wird eine Jahressumme hochgerechnet bzw. geschätzt. Die Sondervorauszahlung ist für jedes Kalenderjahr, in dem die Dauerfristverlängerung gilt, **bis zum 10. 2.** zu berechnen, anzumelden und abzuführen (vgl. dazu auch der Terminhinweis auf S. 4).

## Einnahmen-Überschussrechner: Abgabe der „Anlage EÜR“

Einnahmen-Überschussrechner sind dazu verpflichtet, den amtlichen Vordruck „Anlage EÜR“ zu verwenden und abzugeben. Der Steuerpflichtige darf sich daher nicht darauf beschränken, nur eine Einnahmen-Überschussrechnung nach dem Muster der DATEV oder eines vergleichbaren Software-Anbieters einzureichen, so der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung.

**Hintergrund:** Seit dem Veranlagungszeitraum 2006 verlangt die Finanzverwaltung von Einnahmen-Überschussrechtern die Abgabe des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks „Anlage EÜR“. Dieser Vordruck enthält eine Vorgabe zur Darstellung und Aufgliederung sowie Zusammenfassung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben. Für den Veranlagungszeitraum 2005 akzeptierte die Finanzverwaltung letztmalig eine andere Darstellung der Gewinnermittlung, z. B. die DATEV-Muster.

**Streitfall:** In dem Fall vor dem BFH machte ein Schmied, der für den Veranlagungszeitraum 2006 eine Einnahmen-Überschussrechnung nach DATEV-Muster einreichte, geltend, dass es für die Pflicht zur Verwendung des amtlichen Vordrucks keine Rechtsgrundlage gebe.

**Entscheidung:** Der BFH gab jedoch dem Finanzamt recht. Entscheidend war u. a., dass durch den Vordruck die Kontrollmöglichkeiten für die Finanzverwaltung verbessert und das Verfahren für das Finanzamt vereinfacht wird.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### ELStAM

Das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) verschiebt sich auf den 1. 1. 2013. Folge: Haben sich die Verhältnisse gegenüber 2010 bzw. 2011 nicht geändert, gelten die bisherigen Lohnsteuerabzugsmerkmale fort; hier besteht kein Handlungsbedarf. Nur bei Änderungen **ab dem 1. 1. 2012** wird der Gang zum Finanzamt notwendig. Im Detail sieht die Übergangsregelung wie folgt aus:

- **Gültigkeit der Lohnsteuerkarte 2010/Ersatzbescheinigung 2011 im Jahr 2012:** Die Lohnsteuerkarte 2010 sowie eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (sog. Ersatzbescheinigung 2011) bleiben weiterhin gültig. Sie bilden für den Arbeitgeber die Grundlage für die Berechnung der Lohnsteuer im Jahr 2012.
- **Was tun bei einer Änderung der Verhältnisse gegenüber 2010/2011?** Weichen die auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) von den tatsächlichen Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2012 ab, können Arbeitnehmer dem Arbeitgeber das Mitteilungsschreiben des Finanzamts zur „Information über die erstmals elektronisch

gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)“ vorlegen, das dann allein (!) maßgeblich für den Lohnsteuerabzug ist. Sind die Angaben in dem Mitteilungsschreiben unzutreffend bzw. nicht alle notwendigen Informationen enthalten (beispielsweise fehlt ein Freibetrag wegen höherer Werbungskosten), sollte der Arbeitnehmer schnellstmöglich beim Finanzamt eine Änderung beantragen. Das gleiche gilt, wenn erstmals für 2012 eine Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale eintritt. Der vom Finanzamt daraufhin erstellte Ausdruck der ab dem Jahr 2012 gültigen ELStAM ist dann dem Arbeitgeber vorzulegen.

**Wichtig:** Das Mitteilungsschreiben und der Ausdruck des Finanzamts sind für den Arbeitgeber allerdings nur dann maßgebend, wenn ihm gleichzeitig die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 für das erste Dienstverhältnis des Arbeitgebers vorliegt (Steuerklassen I bis V).

- **Keine Lohnsteuerkarte 2010/Ersatzbescheinigung 2011 vorhanden:** Betroffene Arbeitnehmer müssen beim Finanzamt eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012“ beantragen und diese dem Arbeitgeber vorlegen.

## Lohnsteuer: Sachbezugswerte 2012

Folgende Sachbezugswerte sind seit dem 1. 1. 2012 zu berücksichtigen:

- **Mieten:** 3,70 € pro Quadratmeter im Westen und 3 € pro Quadratmeter im Osten;
- **Unterkunft:** 212 €/Monat bzw. 7,07 €/Kalendertag (alte und neue Bundesländer);
- **Verpflegung:** für alle Mahlzeiten 219 €/Monat bzw. 7,30 €/Kalendertag; Frühstück: 47 €/Monat bzw. 1,57 €/Kalendertag; Mittag- und Abendessen je 86 €/Monat bzw. 2,87 €/Kalendertag.

## Nutzung des Dienstwagens nur für betriebliche Fahrten und den Arbeitsweg

**Hintergrund:** Darf ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch für private Fahrten nutzen, muss er diesen Nutzungsvorteil – sofern er kein Fahrtenbuch führt – nach der sog. 1%-Regelung versteuern.

**Streitfall:** In dem Fall vor dem BFH durfte ein Arbeitnehmer eines Autohauses einen Vorfühswagen für Probe- und Vorführfahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen. Nach dem Arbeitsvertrag war die private Nutzung des Pkw hingegen untersagt. Das Finanzamt bejahte dennoch einen Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers und versteuerte diesen nach der sog. 1%-Regelung, d. h. mit 1 % des Bruttolistenpreises des Pkw pro Monat sowie mit 0,03 % für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

**Entscheidung:** Der Arbeitnehmer nutzte den Dienstwagen nach Ansicht des BFH nicht privat. Das Finanzamt durfte daher die 1%-Regelung wegen einer privaten Nutzung des Dienstwagens nicht ansetzen. Denn die Versteuerung nach

der 1%-Regelung setzt gerade voraus, dass der Arbeitnehmer den Dienstwagen privat nutzen durfte. Wird der Dienstwagen **auch** für Privatfahrten überlassen, spricht ein sog. Anscheinsbeweis dafür, dass der Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wurde; die 1%-Regelung ist dann anzuwenden, wenn kein Fahrtenbuch geführt wurde. Dem Arbeitnehmer war im Streitfall aber eine private Nutzung untersagt worden, und es genügt nicht, dass der Arbeitnehmer den Dienstwagen möglicherweise unbefugt privat genutzt hat. Derartige Fahrten sieht der Gesetzgeber grundsätzlich als beruflich veranlasste Fahrten an, die allerdings nur mit der Entfernungspauschale geltend gemacht werden dürfen.

**Folgen:** Der BFH verwies die Sache an die erste Instanz zurück, die nun prüfen muss, ob das vereinbarte Verbot der Privatnutzung nur zum Schein ausgesprochen worden ist. Ist dies der Fall, wäre die 1%-Regelung grundsätzlich anwendbar. Allerdings könnte der Arbeitnehmer dann geltend machen, dass er privat ein mindestens gleichwertiges eigenes Fahrzeug genutzt hat. Der Anscheinsbeweis, dass er den Dienstwagen auch privat genutzt hat, wäre dann „erschüttert“.

**Fazit:** Nach Ansicht der BFH-Richter muss das Finanzamt zunächst einmal feststellen, dass der Dienstwagen **überhaupt** privat genutzt werden durfte; denn nur dann spricht ein Anscheinsbeweis für eine tatsächliche private Nutzung. Kann das Finanzamt eine private Nutzungsbefugnis allerdings nicht feststellen, scheidet die 1%-Regelung aus. Allein die Erlaubnis, den Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu nutzen, genügt hierfür gerade nicht.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Welche Unterlagen können vernichtet werden?

Wie jedes Jahr ist zu prüfen, welche Unterlagen nach dem 31. 12. des Vorjahres vernichtet werden können. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Aufbewahrungspflicht trifft zunächst diejenigen, die zum **Führen von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet** sind. Zudem sind auch **Einnahmen-Überschussrechner** verpflichtet, die Einnahmen-Überschussrechnung sowie die ihrer Gewinnermittlung zugrunde liegenden Belege aufzubewahren.

Für die nachfolgenden Unterlagen besteht eine Aufbewahrungsfrist von **zehn Jahren**, die nun abgelaufen ist:

- Buchungsbelege aus dem Jahre 2001 oder früher.
- Bücher, in denen die letzte Eintragung 2001 oder früher erfolgte.
- Aufzeichnungen aus 2001 oder früher.
- Inventare, die bis zum 31. 12. 2001 aufgestellt worden sind.
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen sowie Lageberichte, die 2001 oder früher aufgestellt worden sind.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

- zum Verständnis erforderliche Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen bis 2001.

Darüber hinaus sind die Aufbewahrungsfristen für **Lohnunterlagen von ehemaligen DDR-Betrieben** am 31. 12. 2011 abgelaufen.

Folgende Unterlagen müssen nur **sechs Jahre** aufbewahrt werden, so dass hier der 31. 12. 2005 der „Stichtag“ ist:

- erhaltene Handels- oder Geschäftsbriefe,
- Kopien der verschickten Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Bitte beachten Sie, dass Unterlagen in Ausnahmefällen **länger** archiviert werden müssen (z. B. bei Relevanz für eine begonnene Außenprüfung). Außerdem sollten Unterlagen, die längerfristig von Bedeutung sind, wie z. B. Miet-, Darlehens- oder Gesellschaftsverträge, so lange aufbewahrt werden, wie sie steuerlich relevant sein können.

Ferner müssen auch **Privatleute** in bestimmten Fällen eine zweijährige Aufbewahrungspflicht beachten. Dies bezieht sich auf Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit Grundstückarbeiten erhalten haben. Dazu gehören etwa sämtliche Bauleistungen, planerische Arbeiten, die Bauüberwachung, Renovierungsarbeiten, Bepflanzungen und der Gerüstbau. Auf diese Aufbewahrungspflicht muss der leistende Unternehmer in der Rechnung im Übrigen ausdrücklich hinweisen.

## ARBEITSRECHT

### Neue Mindestlöhne

Die Bundesregierung hat Ende 2011 Verordnungen zum Mindestlohn für weitere Branchen gebilligt. Zwischen den Tarifpartnern ausgehandelte Mindestlöhne werden damit

für die gesamte Branche vorgeschrieben. Sie gelten auch für nicht tarifgebundene und ausländische Firmen:

- In der **Abfallbranche** wurde der bundesweite Mindeststundenlohn zum 1. 9. 2011 auf 8,33 € angehoben. Die Verordnung gilt seit 1. 11. 2011 bis 31. 3. 2012.
- Im **Baugewerbe** wurden die bundesweiten Mindeststundenlöhne zum 1. 1. 2012 stufenweise angehoben: Im Westen erhöhte sich der Mindeststundenlohn für Facharbeiter von 13,00 € über 13,40 € in 2012 auf 13,70 € im Jahr 2013. In Berlin verlief die Stufenerhöhung von 12,85 € auf 13,25 € im Jahr 2012 und auf 13,55 € im Jahr 2013. In Westdeutschland und Berlin erhöhte sich der Mindeststundenlohn für ungelernete Arbeiter von 11,00 € auf 11,05 € in 2012 und bleibt dann 2013 unverändert. In Ostdeutschland gibt es bereits jetzt einen einheitlichen Mindestlohn für Facharbeiter und ungelernete Arbeiter. Der Mindeststundenlohn erhöhte sich von 9,75 € auf 10,00 € im Jahr 2012 und auf 10,25 € im Jahr 2013. Die Verordnung gilt seit dem 1. 12. 2011 bis zum 31. 12. 2013.
- In der Branche der **Bergbauspezialarbeiten** wurde der bundesweite Mindeststundenlohn in Höhe von 11,53 € für einfache bergmännische Arbeiten bzw. in Höhe von 12,81 € für fachliche Arbeiten festgesetzt. Die Verordnung gilt seit dem 1. 11. 2011 bis zum 31. 3. 2013.
- Seit 1. 1. 2012 beträgt der Mindeststundenlohn im **Dachdeckerhandwerk** 11,00 €; im Jahr 2013 werden es dann 11,20 € sein.
- Für das **Gebäudereinigerhandwerk** gilt seit 1. 1. 2012 ein Mindeststundenlohn für die Innen- und Unterhaltsreinigung von 8,82 € im Westen (ab 1. 1. 2013: 9,00 €) und 7,33 € im Osten (ab 1. 1. 2013: 7,56 €). In der Glas- und Außenreinigung liegen die Mindestlöhne bei 11,33 € im Westen und 8,88 € im Osten (hier ab 1. 1. 2013: 9,00 €). Die Mindestlohn-Verordnung gilt bis zum 31. 10. 2013.
- Für die **Zeitarbeit** besteht seit 1. 1. 2012 ein Mindeststundenlohn von 7,89 € im Westen und 7,01 € im Osten (inkl. Berlin). Zum 1. 11. 2012 bis 31. 10. 2013 steigt dieser auf 8,19 € (Westen) und 7,50 € (Osten inkl. Berlin).

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Februar 2012

**10. 2. 2012** Lohnsteuer \*; Kirchensteuer \*; Solidaritätszuschlag \*  
Umsatzsteuer \*\*; Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung \*\*\*

[\* bei monatlicher Abführung für Januar 2012; \*\* für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das vorangegangene Kalendervierteljahr; \*\*\* bei Dauerfristverlängerung 1/11 USt 2011 vorauszahlen; nähere Informationen hierzu auf S. 2 in dieser Ausgabe]

Zahlungsschonfrist bis zum **13. 2. 2012** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

**15. 2. 2012** Gewerbesteuer \*\*\*\*; Grundsteuer \*\*\*\*

[\*\*\*\* Vierteljahresrate an die Gemeinde]

Zahlungsschonfrist bis zum **20. 2. 2012** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

**27. 2. 2012** Sozialversicherung

Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats (d. h. am 27. 2. 2012); Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. bis 23. 2. 2012, 0.00 Uhr)



Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Gastwirte: Kosten für die eigene Jubiläumsfeier
- Partyservice: Umsatzsteuersatz
- Häusliches Arbeitszimmer vs. Fortbildung im Büro
- Doppelte Haushaltsführung bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- Bußgelder: Arbeitgeber zahlt für Mitarbeiter
- Einsprüche: Verzinsung von Steuernachzahlungen
- Ehrenamtliche Tätigkeit umsatzsteuerfrei
- Mietrecht: Heizkostenabrechnung
- Termine: Steuer und Sozialversicherung im März

## Ausgabe März 2012

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*nachfolgend haben wir wieder aktuelle Urteile und Entscheidungen aus dem Steuer- und Mietrecht für Sie zusammengestellt:*

## STEUERRECHT

### Unternehmer

#### Gastwirte: Kosten für die eigene Jubiläumsfeier

Ein **Hotel**, das auch ein **Restaurant** betreibt, kann nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) Aufwendungen für einen Galaempfang anlässlich des eigenen Betriebsjubiläums nur eingeschränkt, d. h. zu 70 % (bis 2003: zu 80 %) abziehen. Hintergrund ist, dass diese Kosten zu den Bewirtungsaufwendungen zählen, für die das Gesetz nur einen beschränkten steuerlichen Abzug vorsieht. Dieses aktuelle Urteil ist aber nicht nur für Hotels von Bedeutung, sondern auch für andere kommerzielle

Gastwirte (z. B. **Restaurants, Caterer**), die Geschäftsfreunde in ihren Betrieb einladen, um Geschäftsbeziehungen anzubahnen oder zu vertiefen. Eine **Ausnahme** hiervon gilt allerdings dann, wenn es sich um eine branchenübliche Werbebewirtung wie Produkt- oder Warenverkostungen oder ein sog. Kundschaftstrinken handelt.

**Hintergrund: Bewirtungsaufwendungen** sind aktuell nur im Umfang von 70 % als Betriebsausgaben abziehbar; bis zum Veranlagungszeitraum 2003 konnten noch 80 % der Bewirtungsaufwendungen abgesetzt werden. Allerdings gilt diese Abzugsbeschränkung nach dem Gesetz z. B. nicht für Gastwirte, weil die Bewirtung hier gerade Gegenstand ihres Unternehmens ist.

**Streitfall:** Ein Hotel, das auch ein Restaurant betrieb, veranstaltete im Jahr 2000 eine Jubiläumsgala anlässlich seines zehnjährigen Bestehens und lud Geschäftsfreunde

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

ein. Hierfür entstanden Kosten von ca. 50.000 DM, von denen 25.000 DM auf Speisen, 6.000 DM auf Getränke und der Rest auf Aushilfskräfte, Musik und Dekoration entfielen. Das Finanzamt erkannte 20 % (dies war der im Jahr 2000 geltende Prozentsatz) der Gesamtaufwendungen nicht als Betriebsausgaben an.

**Entscheidung:** Der BFH gab dem Finanzamt nun recht und begründete dies wie folgt:

Die Kosten für einen Galaempfang zum Betriebsjubiläum, bei dem Geschäftspartner verköstigt werden, sind **Bewirtungskosten** und daher steuerlich nur eingeschränkt abziehbar. Zu den Bewirtungsaufwendungen zählen neben den Kosten für die Speisen und Getränke auch alle Kosten, bei denen ein sachlicher Zusammenhang mit der Bewirtung besteht, also z. B. Aufwendungen für Service, Dekoration oder auch für Musik.

Darüber hinaus greift hier auch nicht die gesetzliche Ausnahme für Gastwirte. Zwar betrieb das Hotel auch ein Restaurant. Die Bewirtung anlässlich der Jubiläumsgala stand aber nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Restaurantbetrieb. Denn bei der Jubiläumsgala ging es gerade nicht darum, Speisen gegen Bezahlung anzubieten. Vielmehr sollten neue Geschäftsbeziehungen geknüpft und bestehende vertieft werden. Das Hotel befand sich damit in der gleichen Situation wie ein normaler Unternehmer, der Geschäftsfreunde in ein Restaurant einlädt.

## Partyservice: Wann sind die Umsätze mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern?

Ein Partyservice, der Speisen in verschlossenen Warmhalteschalen liefert, muss seine Leistungen grundsätzlich mit dem Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer versteuern. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % kommt dagegen nur in Betracht, wenn der Partyservice lediglich einfache Standardspeisen liefert und keine weiteren Dienstleistungen (z. B. Gestellung von Besteck oder Personal) übernimmt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell entschieden.

**Hintergrund:** Umsätze aus dem Verkauf zubereiteter Speisen unterliegen dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %, wenn noch zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden (z. B. die Bereitstellung von Stühlen, Tischen, Garderobe, Reinigung, Besteck und Geschirr oder Personal). Hingegen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %, wenn der Unternehmer entweder keine weiteren Dienstleistungen erbringt (so z. B. beim Essen „to go“) oder aber lediglich einfache und standardisiert zubereitete Speisen verkauft und dabei nur behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen wie Imbissstheken bereitstellt.

**Streitfall:** Ein Partyservice lieferte die bestellten Speisen in verschlossenen Warmhalteschalen aus und stellte auch Geschirr und Besteck zur Verfügung. Der Partyservice wollte die Umsätze nur mit 7 % Umsatzsteuer versteuern.

**Entscheidung:** Dem widersprach nun der BFH, setzte den regulären Umsatzsteuersatz von 19 % an und wies die Klage mit der folgenden Begründung ab:

Bei den von einem Partyservice gelieferten Speisen handelte es sich nicht nur um einfache Standardspeisen, sondern um Speisen, deren Zubereitung mehr Arbeit und Sachverstand erforderte. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Speisen nach den Wünschen des Bestellers zubereitet werden. Weitere Dienstleistungen, die zur Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 19 % führen, sind: die Anlieferung der Speisen in Warmhalteschalen, die Lieferung zu einem festgelegten Zeitpunkt, die Bereitstellung von Besteck, Geschirr, Tischen und Stühlen sowie ggf. Personal. Bereits wenn eines dieser Dienstleistungselemente vorliegt, führt dies zu einem Umsatzsteuersatz von 19 %. Im Streitfall wurden Besteck und Geschirr gestellt. Unerheblich war, dass die Bereitstellung von Besteck und Geschirr die Lieferung der Speisen qualitativ überwog.

Für den BFH ist entscheidend, dass der Betrieb eines Partyservice einen nicht nur geringfügigen personellen Einsatz erfordert, um das gestellte Geschirr und Besteck herbeizuschaffen, zurückzunehmen und ggf. zu reinigen. Es kommt dagegen nicht darauf an, ob der Kunde das Geschirr und Besteck selbst reinigt.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Kein häusliches Arbeitszimmer bei Fortbildungsmöglichkeit im Büro

Ein häusliches Arbeitszimmer wird nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) steuerlich nicht anerkannt, wenn dem Arbeitnehmer der Arbeitsplatz im Büro seines Arbeitgebers auch für betrieblich erwünschte Fortbildungen zur Verfügung steht.

**Hintergrund:** Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn dieses

- entweder den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet
- oder für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; in diesem Fall ist der Abzug aber auf 1.250 € begrenzt.

**Streitfall:** Ein Elektrotechniker war bei seinem Arbeitgeber im Großraumbüro tätig und verfügte dort über einen eigenen Arbeitsplatz. Er gab an, noch ein häusliches Arbeitszimmer für einen interaktiven Englisch-Sprachkurs genutzt zu haben, der betrieblich erwünscht sei; die Software habe er nicht auf seinem PC im Großraumbüro installieren dürfen. Das Finanzamt erkannte die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer nicht an.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) berücksichtigte die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer ebenfalls nicht und wies die Klage ab:

Das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers war demnach steuerlich nicht anzuerkennen, weil ihm für seine berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz im Großraumbüro des Arbeitgebers zur Verfügung stand. Der eigene

Arbeitsplatz in dem Großraumbüro war auch geeignet, so dass der Arbeitnehmer alle Aufgabenbereiche seiner Tätigkeit erledigen konnte. Zudem hätte er dort die englischen Vokabeln und Grammatik erlernen und an einem von seinem Arbeitgeber angebotenen Fortbildungskurs teilnehmen können. Zwar war ein interaktiver Sprachkurs am PC im Großraumbüro nicht zugelassen. Dass der Arbeitnehmer aber einen interaktiven Sprachkurs bevorzugte, war ein persönlicher Beweggrund und machte ein häusliches Arbeitszimmer daher nicht erforderlich.

**Hinweis:** Der BFH schließt damit ein „Schlupfloch“, das sich Arbeitnehmern geboten hätte, die aus beruflichen Gründen Sprachkenntnisse erwerben müssen. Denkbar wäre hier gewesen, dass diese unter dem „Vorwand“, einen interaktiven Sprachkurs nur am häuslichen PC installieren zu dürfen, ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich absetzen können.

## Doppelte Haushaltsführung bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Eine doppelte Haushaltsführung ist auch bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft steuerlich anzuerkennen, wenn der am Ort der Beschäftigung wohnende Lebenspartner seinen Lebensmittelpunkt in der vom anderen Lebenspartner angemieteten Wohnung hat. Eine finanzielle Beteiligung an dessen Mietkosten ist keine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung.

**Hintergrund:** Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb seines Familienwohnorts tätig ist und am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung unterhält, so dass er zwischen Familienwohnsitz und Tätigkeitsort pendelt. Er kann dann die Kosten für die Zweitwohnung sowie für die Familienheimfahrten absetzen.

**Streitfall:** Zwischen einer Freundin und ihrem Freund bestand eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Die Freundin arbeitete und wohnte in R-Stadt, ihr Freund in der 91 km entfernten A-Stadt. Ende 2004 zog die Freundin in eine kleinere Wohnung in R-Stadt um und hielt sich ab diesem Zeitpunkt an den Wochenenden und im Urlaub in der Wohnung in A-Stadt auf; sie konnte aber eine Beteiligung an der Miete für die Wohnung in A-Stadt nicht nachweisen. Im Dezember 2006 heirateten beide. Das Finanzamt erkannte eine doppelte Haushaltsführung erst ab Dezember 2006 an.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Münster (FG) bejahte eine doppelte Haushaltsführung für das gesamte Jahr 2006 und gab der Klage statt:

Demnach bestand eine doppelte Haushaltsführung während des gesamten Jahres 2006, weil die Freundin ihren Lebensmittelpunkt in der Wohnung ihres Freundes in A-Stadt hatte und am Beschäftigungsort in R-Stadt eine Zweitwohnung unterhielt. So hielt sich die Freundin an den Wochenenden und im Urlaub in der Wohnung in A-Stadt bei ihrem Freund auf. Ihre größere Wohnung in R-Stadt hatte sie bereits Ende 2004 aufgegeben und war in eine

kleinere Zweitwohnung umgezogen. Schließlich hat sie ihren Freund Ende 2004 auch geheiratet; dies spricht dafür, dass bereits zuvor ein gemeinsamer Lebensmittelpunkt bestand.

Unerheblich ist dagegen, dass die Freundin nicht nachweisen konnte, sich an den Kosten der Wohnung in A-Stadt beteiligt zu haben. Denn eine Kostenbeteiligung ist nur ein Indiz für eine doppelte Haushaltsführung, nicht aber zwingende Voraussetzung. Auch die erst im Dezember 2004 erfolgte Ummeldung beim Einwohnermeldeamt sagt steuerlich nichts darüber aus, ob schon vorher der Lebensmittelpunkt von R-Stadt nach A-Stadt verlagert worden war.

## Arbeitgeber übernimmt Bußgelder gegen Mitarbeiter

Übernimmt ein Spediteur Bußgelder, die gegen seine Lkw-Fahrer verhängt wurden, zählt dies zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, so das Finanzgericht Köln (FG) in einer aktuellen Entscheidung.

**Hintergrund:** Zum Arbeitslohn gehören auch sog. geldwerte Vorteile, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gewährt. Ausnahme: Der Vorteil wird im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt. Eine solche Ausnahme hatte der Bundesfinanzhof (BFH) vor einigen Jahren angenommen. In dem Streitfall hatte der Inhaber einer Paketzustelldienstes die Bußgelder übernommen, die gegen seine Fahrer wegen Verletzung des Halteverbots verhängt worden waren. Folge: Die Übernahme der Bußgelder war steuerfrei.

**Streitfall:** Ein Spediteur übernahm für seine Fahrer Bußgelder, die gegen sie wegen der Überschreitung von Lenkzeiten und wegen Verstoßes gegen die Ruhezeiten verhängt worden waren. Das Finanzamt sah hierin steuerpflichtigen Arbeitslohn.

**Entscheidung:** Das FG nahm ebenfalls steuerpflichtigen Arbeitslohn an und wies die Klage ab: Die Übernahme der Bußgelder durch den Spediteur war für die Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil, da die Bußgelder gegen sie selbst verhängt wurden. Darüber hinaus erfolgte die Übernahme der Bußgelder auch nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, da die Fahrer gegen die Lenk- und Ruhezeiten verstießen. Der Spediteur muss seinen Betrieb so organisieren, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ohne einen Verstoß gegen die Lenk- und Ruhezeiten erfüllen kann. Es handelt sich dabei um erhebliche Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die die Sicherheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigten. Dies zeigt auch die Höhe der Bußgelder von jeweils ca. 3.000 €. Derartige Verstöße sind daher nicht mit einem Verstoß gegen ein Halteverbot zu vergleichen.

**Hinweis:** Der BFH hatte in seiner damaligen Entscheidung offen gelassen, ob er anders entschieden hätte, wenn es sich nicht um geringfügige Verstöße, sondern etwa um Straftaten gehandelt hätte. Zu einer Überprüfung des FG-Urteils wird es allerdings nicht kommen, weil das FG die Revision zum BFH nicht zugelassen hat.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Einsprüche gegen die Verzinsung von Steuernachzahlungen zurückgewiesen

**Hintergrund:** Steuernachzahlungen sind mit 6 % pro Jahr zu verzinsen, wenn die Steuer mehr als 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt wird (für 2010 also ab 1. 4. 2012). Gegen die Höhe des Zinssatzes sind verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden, weil die derzeitigen Zinsen am Kapitalmarkt deutlich niedriger sind. Zahlreiche Steuerzahler haben deshalb gegen ihre Zinsfestsetzungen Einspruch eingelegt.

**Inhalt der Allgemeinverfügung:** Die obersten Finanzbehörden weisen diese Einsprüche nun zurück. Grund hierfür ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH): Der BFH hatte in einem Musterverfahren entschieden, dass der Zinssatz von 6 % verfassungsmäßig ist.

**Folgen:** Die Allgemeinverfügung weist alle Einsprüche insoweit zurück, als sie sich gegen die Höhe des Zinssatzes von 6 % wenden. Soweit sich die Einsprüche entweder noch gegen andere Punkte gerichtet haben (z. B. Werbungskosten) oder aber andere Punkte der Zinsfestsetzung betreffen (z. B. die Steuerpflicht von Erstattungszinsen), hat die Allgemeinverfügung **keine** Bedeutung. Die Einsprüche bleiben insoweit also anhängig.

### Bundesfinanzministerium: Ehrenamtliche Tätigkeit umsatzsteuerfrei

**Hintergrund:** Umsätze aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit sind nach dem Gesetz umsatzsteuerfrei, wenn die Tätigkeit

- entweder für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wird
- oder das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

**Aktuelles Schreiben:** Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) betrifft die Fälle des Auslagenersatzes und der angemessenen Entschädigung. Das BMF hat die Voraussetzungen genannt, nach denen eine ehrenamtliche Tätigkeit umsatzsteuerfrei ist. Grundsätzlich darf

- die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit 50 € pro Tätigkeitsstunde nicht übersteigen (der tatsächliche Zeitaufwand ist nachvollziehbar zu dokumentieren) und
- die jährliche Gesamtvergütung für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht höher als 17.500 € sein.

**Hinweise:** Nach dem BMF ist eine pauschale Vergütung, die z. B. monatlich oder jährlich gezahlt wird, nicht umsatzsteuerfrei. Der Umsatzsteuer unterliegt dann auch zusätzlich gezahlter Auslagenersatz oder eine daneben gezahlte Entschädigung für Zeitaufwand. Das BMF-Schreiben gilt für Umsätze, die nach dem 31. 3. 2012 ausgeführt werden.

## MIETRECHT

### Heizkostenabrechnung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass eine Heizkostenabrechnung nach dem Abflussprinzip den Vorgaben der Heizkostenverordnung (HeizkostenV) nicht entspricht.

**Hintergrund:** Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung (§ 7 Abs. 2 HeizkostenV).

**Streitfall:** Die Vermieterin verlangt von den Mietern die Nachzahlung von Heizkosten. Bei den Heizkostenabrechnungen wurden lediglich die im Abrechnungszeitraum geleisteten Zahlungen der Vermieterin an das Energieversorgungsunternehmen als entstandene Kosten berücksichtigt (sog. Abflussprinzip). Das Berufungsgericht entschied, dass diese Abrechnung nicht den Anforderungen der Heizkostenverordnung entspricht. Die Mieter seien daher berechtigt, den auf sie entfallenden Heizkostenanteil nach § 12 HeizkostenV um 15 % zu kürzen.

**Entscheidung:** Aus § 7 Abs. 2 HeizkostenV folgt, dass nur die Kosten des im Abrechnungszeitraum tatsächlich verbrauchten Brennstoffs abgerechnet werden können (sog. Leistungsprinzip). Dem wird eine Abrechnung nach dem Abflussprinzip nicht gerecht.

**Hinweis:** Der BGH hat weiter entschieden, dass ein derartiger Mangel der Abrechnung nicht durch eine Kürzung der Heizkostenforderung nach § 12 HeizkostenV ausgeglichen werden kann. Denn diese Vorschrift betrifft nur den Fall, dass über die Kosten des im Abrechnungszeitraum verbrauchten Brennstoffs nicht verbrauchsabhängig abgerechnet wird. Um einen derartigen Abrechnungsfehler ging es im Streitfall nicht. Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden; dort wird die Vermieterin Gelegenheit haben, eine Abrechnung nach dem Leistungsprinzip nachzuholen.

---

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im März 2012

**12. 3. 2012** Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*; Solidaritätszuschlag\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.\*; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer\*\*; Solidaritätszuschlag\*\*; Kirchensteuer ev. und r.kath\*\*  
[\* bei monatlicher Abführung für Februar 2012; \*\* für das I. Quartal 2012]  
Zahlungsschonfrist bis zum **15. 3. 2012** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

**28. 3. 2012** Sozialversicherung; Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats (d. h. am 28. 3. 2012); Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. bis 26. 3. 2012, 0.00 Uhr)

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## Themen dieser Ausgabe

- Erweiterte Gewerbesteuerkürzung vs. Photovoltaik
- Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Verkäufers
- Verzögerungsgeld
- Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Lohnbescheinigungen bei Kurzarbeitergeld
- Entfernungspauschale
- Rückwirkende Steuerpflicht von Erstattungszinsen
- Haftung als Scheingesellschafter
- Termine: Steuer und Sozialversicherung im April

## Ausgabe April 2012

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*nachfolgend haben wir auch in diesem Monat wieder aktuelle Urteile und Entscheidungen aus dem Steuer- und Gesellschaftsrecht für Sie zusammengestellt:*

## STEUERRECHT

### Unternehmer

#### Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage

Eine **vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft oder GmbH & Co. KG** erhält keine sog. erweiterte Gewerbesteuerkürzung, wenn sie eine Photovoltaikanlage betreibt.

**Hintergrund:** Kapitalgesellschaften und eine GmbH & Co. KG sind aufgrund ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtig, auch wenn sie lediglich eigenen Grundbesitz verwalten, d. h. nur Einkünfte aus Vermietung oder Kapitaleinkünfte erzielen. Sind sie **ausschließlich** vermögensverwaltend

tätig, wird ihr Ertrag aus der Vermögensverwaltung jedoch vollständig von der Gewerbesteuer befreit (sog. erweiterte Gewerbesteuerkürzung). Anderes gilt, wenn sie **zusätzlich noch gewerblich tätig** sind: Dann wird bei der Ermittlung des für die Gewerbesteuer maßgebenden Gewerbesteuer-Messbetrags die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen nur um 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes gekürzt.

**Streitfall:** Eine GmbH vermietete Hallen an andere Unternehmer und war damit vermögensverwaltend tätig, so dass sie die erweiterte Gewerbesteuerkürzung erhielt. Im Jahr 2003 errichtete sie auf den Dächern ihrer Hallen Photovoltaikanlagen, mit denen sie Solarstrom produzierte. Diesen Strom verkaufte sie ab dem Jahr 2004 an einen Energieversorger. Das Finanzamt versagte daraufhin für 2003 die bis dahin gewährte erweiterte Gewerbesteuerkürzung.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg lehnte ebenfalls die erweiterte Gewerbesteuerkürzung ab. Die Richter begründeten dies damit, dass die GmbH ab 2003 nicht mehr ausschließlich vermögensverwaltend tätig war. Denn die Produktion von Solarstrom durch eigene Photovoltaikanlagen stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar (keine Verwaltung des eigenen Grundbesitzes). Dies gilt auch dann, wenn der Strom nur an einen einzigen Energieversorger geliefert wird. Der Grund für die Abnahme nur durch einen Stromversorger liegt allein in der gegenwärtigen technischen und vertraglichen Struktur der Energieverteilung in Deutschland. Schon im Jahr 2003 war die GmbH somit im Bereich der Stromproduktion tätig und bewegte sich im gewerblichen Bereich. Folglich entfiel auch die erweiterte Gewerbesteuerkürzung bereits im Jahr 2003. Daran änderte auch nichts, dass die GmbH den Strom erst ab dem Jahr 2004 verkauft hat.

**Folge:** Die Klägerin musste auf ihren gesamten Gewinn Gewerbesteuer entrichten und konnte diesen nur um 1,2 % des Einheitswerts der Betriebsgrundstücke kürzen. Dies war umso bitterer, als sie im Jahr 2003 noch keinen Ertrag aus der Stromproduktion erzielt hatte.

**Hinweis:** Die Entscheidung macht deutlich, dass der Betrieb von Photovoltaikanlagen für Gesellschaften, die nur aufgrund ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtig sind (GmbH und GmbH & Co. KG), steuerlich ausgesprochen schädlich ist. Daher sind denkbare Gestaltungen im **Einzelfall** zu prüfen: Beispielsweise kann u. U. zu überlegen sein, den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf eine andere Gesellschaft auszulagern, die allerdings nicht zum Gewerbebetrieb eines Gesellschafters gehören darf. Die andere Gesellschaft muss dann zwar Gewerbesteuer auf den Gewinn aus der Stromproduktion entrichten; dafür wird jedoch für den Gewinn aus der Vermögensverwaltung der ersten Gesellschaft weiterhin die erweiterte Gewerbesteuerkürzung gewährt.

## Vorsteuerabzug auch bei Betrugsabsicht des Verkäufers möglich

Ein Unternehmer darf die Vorsteuer aus einem Einkauf auch dann abziehen, wenn der Verkäufer beabsichtigt, die Ware in betrügerischer Absicht noch an einen anderen Abnehmer zu liefern.

**Hintergrund:** Der Vorsteuerabzug ist für einen Unternehmer möglich, wenn die Lieferung an ihn ausgeführt wird und er eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erhält.

**Streitfall:** Die Klägerin war ein Leasingunternehmen, das von der K-KG fünf Maschinensysteme kaufte, um diese an die F-KG zu verleasen. Die Maschinensysteme befanden sich bereits bei der F-KG. Dort erfolgte die Übernahme durch das Leasingunternehmen, indem ein Mitarbeiter des Leasingunternehmens die Systeme in Augenschein nahm, fotografierte und die Übergabe bestätigte. Später stellte sich aber heraus, dass die K-KG und die F-KG Teil eines Betrugssystems waren, bei dem die Maschinensysteme mehrfach an Leasingunternehmen verkauft wurden. Das

Finanzamt versagte der Klägerin daraufhin den Vorsteuerabzug.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Leasingunternehmens dagegen recht und gewährte nun den Vorsteuerabzug:

Streitig war im vorliegenden Fall, ob eine „Lieferung“ vorlag. Steuerlich setzt dies voraus, dass der Käufer in der Lage ist, wie ein Eigentümer über die Ware zu verfügen. Da das Leasingunternehmen mittelbaren Besitz an den sich bereits bei der F-KG befindlichen Systemen erlangte, war dies hier der Fall. Unerheblich war dagegen, ob die K-KG zivilrechtliche Eigentümerin der Systeme war. Auch die Tatsache, dass die K-KG plante, die fünf Maschinensysteme noch an andere Leasinggesellschaften zu übereignen und damit eine Unterschlagung zu begehen, hatte für den Vorsteuerabzug keinerlei Bedeutung. D. h. die Absicht einer späteren Unterschlagung beseitigt die „Lieferung“ an die Klägerin nicht rückwirkend.

**Hinweis:** Damit erhielt die Klägerin in dem vorliegenden Fall wenigstens ihre Vorsteuer zurück. Der BFH macht in diesem Urteil deutlich, dass der Vorsteuerabzug nicht voraussetzt, dass das Eigentum auch zivilrechtlich übergeht. Daher kann eine Lieferung z. B. auch von einem Unternehmer ausgeführt werden, der die Waren zur Sicherheit an die Bank übereignet hat.

## Verzögerungsgeld nur bei wesentlichen Pflichtverletzungen zulässig

Ein Verzögerungsgeld darf nach dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt (FG) nur dann festgesetzt werden, wenn der Unternehmer seine steuerlichen Mitwirkungspflichten wesentlich verletzt. Außerdem ist eine Fristsetzung von neun Werktagen über die Weihnachtszeit zu kurz.

**Hintergrund:** Bei einer Betriebsprüfung darf das Finanzamt ein sog. Verzögerungsgeld von mindestens 2.500 € und bis zu 250.000 € festsetzen, wenn der Steuerpflichtige der Aufforderung, bestimmte Unterlagen vorzulegen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

**Streitfall:** Das Finanzamt wollte am 14. 12. 2010 mit einer Betriebsprüfung bei einem Unternehmer beginnen, traf ihn aber nicht an. Der Prüfer forderte den Unternehmer daraufhin schriftlich auf, bis zum 30. 12. 2010 sämtliche Buchführungsunterlagen im Finanzamt vorzulegen, und drohte ein Verzögerungsgeld von 2.500 € an. Nachdem Ablauf der Frist setzte der Prüfer das Verzögerungsgeld auf 2.500 € fest.

**Entscheidung:** Die FG-Richter gaben dem Unternehmer in einem Eilverfahren recht und verhinderten erst einmal, dass der Unternehmer das Verzögerungsgeld sofort zahlen muss. Bei der Festsetzung von Verzögerungsgeld hat das Finanzamt ein Ermessen. Dieses hat das Finanzamt nach Ansicht der Richter jedoch nicht fehlerfrei ausgeübt:

- Zum einen war die gesetzte Frist zu kurz. Denn die Aufforderung, die Unterlagen vorzulegen, galt nach der sog. Drei-Tage-Regelung erst am 17. 12. 2010 als bekanntgegeben. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage verblieben im

Ergebnis nur acht Werktage, um der Aufforderung nachzukommen.

- Zum anderen darf das Verzögerungsgeld nur in wesentlichen Fällen festgesetzt werden, da sich der Mindestbetrag immerhin auf 2.500 € beläuft. Ein wesentlicher Fall liegt z. B. vor, wenn der Unternehmer über einen längeren Zeitraum mehrfach Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen missachtet. Im Streitfall war der Unternehmer aber lediglich einmal zur Vorlage der Unterlagen aufgefordert worden.

**Hinweis:** Nach dem aktuellen FG-Beschluss muss das Finanzamt bei der Festsetzung eines Verzögerungsgelds begründen, warum es sich um eine wesentliche Pflichtverletzung handelt. Eine Formulierung, nach der „das Verzögerungsgeld nur in seiner normierten Mindesthöhe von 2.500 €“ festgesetzt worden sei, reicht also nicht aus. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage, ob das Verzögerungsgeld nur in wesentlichen Fällen festgesetzt werden darf, steht aber noch aus.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Pauschal gezahlte Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Pauschal gezahlte Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind grundsätzlich steuerpflichtig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die pauschalen Zuschläge nach dem übereinstimmenden Willen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Abschlagzahlungen oder Vorschüsse auf eine spätere Einzelabrechnung geleistet werden und bis zum Jahresende eine solche Einzelabrechnung auch tatsächlich erstellt wird.

**Hintergrund:** Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind nach dem Gesetz teilweise steuerfrei. Voraussetzung ist, dass sie neben dem Grundlohn gezahlt werden und einen bestimmten Anteil des Grundlohns nicht übersteigen, z. B. bei Nachtarbeit nicht höher als 25 % des Grundlohns ausfallen.

**Streitfall:** Ein Arbeitgeber zahlte seinen Arbeitnehmern pauschale Zuschläge in gleichbleibender Höhe für geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Eine Einzelabrechnung erfolgte nicht. Das Finanzamt erkannte die teilweise Steuerfreiheit der Zuschläge nicht an.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Zuschläge ebenfalls für steuerpflichtig und begründete dies wie folgt:

- Da die Steuerfreiheit nur für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gewährt wird, muss der Arbeitgeber grundsätzlich Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen und zur Nachtzeit erstellen. Die Steuerfreiheit wird also nicht für allgemeine, d. h. pauschale Gehaltszahlungen gewährt.
- Ausnahmsweise können pauschale Zuschläge aber teilweise steuerfrei sein, wenn sie nach dem übereinstim-

menden Willen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Abschlagzahlungen oder Vorschüsse auf eine spätere Einzelabrechnung geleistet werden:

- Diese Einzelabrechnung muss dann aber spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres oder bis zum vorherigen Ausscheiden des Arbeitnehmers erstellt werden.
- Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn die Pauschalzahlungen fast ausschließlich für Nachtarbeit geleistet werden und sie so bemessen sind, dass sie unter Einbeziehung der Urlaubs- und sonstigen Fehlzeiten die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen.

Im Streitfall fehlte es an einer Einzelabrechnung zum Kalenderjahr, so dass die Zuschläge nicht der tatsächlich erbrachten Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zugeordnet werden konnten. Die Zuschläge wurden auch nicht ausschließlich für Nachtarbeiten geleistet.

**Hinweis:** Die Entscheidung macht deutlich, dass pauschale Zahlungen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit mit dem Risiko verbunden sind, dass die teilweise Steuerfreiheit entfällt. Denn der Arbeitgeber muss dann grundsätzlich nachweisen, dass die Pauschalzahlungen entweder Abschlagzahlungen oder Vorschüsse auf die späteren Einzelabrechnungen waren und die entsprechenden Einzelabrechnungen vorlegen. Gelingt ihm dies nicht, kann er durch einen Haftungsbescheid für die entstehenden Lohnsteuern in Anspruch genommen werden.

### Lohnbescheinigungen: Kranken- und Pflegeversicherung bei Kurzarbeitergeld

Das Bundesfinanzministerium für Finanzen hat mitgeteilt, wie Arbeitgeberanteile und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung in den Lohnsteuerbescheinigungen derjenigen Arbeitnehmer auszuweisen sind, die Kurzarbeitergeld beziehen. Danach ist wie folgt zu unterscheiden:

- Ist der Arbeitnehmer **pflichtversichert**, werden sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt: Der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist dann im Falle von Kurzarbeitergeld nicht in der Lohnsteuerbescheinigung für 2012 einzutragen.
- Ist der Arbeitnehmer **freiwillig oder privat versichert**, leistet der Arbeitgeber Zuschüsse an den Arbeitnehmer, und dieser zahlt Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung. Die Zuschüsse des Arbeitgebers sind steuerfrei und auch im Falle von Kurzarbeitergeld in der Lohnsteuerbescheinigung für 2012 auszuweisen.

### Entfernungspauschale nur für eine Hin- und Rückfahrt pro Tag

Arbeitnehmer, die mehrmals täglich zur Arbeit fahren, können die Entfernungspauschale nur für eine Fahrt geltend machen.

**Hintergrund:** Aufwendungen für den Arbeitsweg können mit der Pauschale in Höhe von 0,30 € für jeden Entfernungskilometer geltend gemacht werden.

**Streitfall:** Ein angestellter Theatermusiker fuhr täglich zweimal ins Theater, um sowohl an den Proben als auch an der abendlichen Aufführung teilnehmen zu können. Er machte die Entfernungspauschale doppelt geltend.

**Entscheidung:** Das Hessische Finanzgericht (FG) wies die Klage ab. Laut Gesetz wird die Entfernungspauschale nur für eine tägliche Fahrt zur Arbeitsstätte gewährt. Der Gesetzgeber geht typisierend davon aus, dass Arbeitnehmer nur einmal täglich zur Arbeit fahren und nicht mehrmals. Der Musiker werde damit zwar schlechter gestellt als andere Arbeitnehmer, die nur einmal täglich zur Arbeit fahren und ebenfalls die Entfernungspauschale für eine Fahrt geltend machen können. Es handele sich bei dem Musiker aber um einen „Ausnahmefall“, der vom Gesetz nicht erfasst werden musste. Der Gesetzgeber durfte unterstellen, dass Arbeitnehmer nur einmal am Tag zur Arbeit fahren.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Rückwirkende Steuerpflicht von Erstattungszinsen rechtswidrig?

**Hintergrund:** Kommt es mehr als 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums zu einer Steuernachzahlung, müssen Steuerzahler 6 % Zinsen pro Jahr an das Finanzamt entrichten. Steuerlich absetzen dürfen sie die Zinszahlung laut Gesetz nicht. Bei einer Steuererstattung zahlt das Finanzamt Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr an den Steuerpflichtigen. Der BFH hält diese Erstattungszinsen – genauso wie die Nachzahlungszinsen – für steuerfrei. Im Jahr 2010 hat der Gesetzgeber allerdings rückwirkend eine Steuerpflicht für Erstattungszinsen eingeführt, die in allen noch offenen Fällen gelten soll.

**Beschluss:** Der Bundesfinanzhof (BFH) zweifelt nun generell an der Steuerpflicht der Erstattungszinsen, da Nachzahlungszinsen steuerlich nicht berücksichtigt werden dürfen. Zudem hat er verfassungsrechtliche Zweifel an der rückwirkend eingeführten Steuerpflicht der Erstattungszinsen in allen noch offenen Fällen. Eine abschließende Entscheidung wird der BFH daher in bereits anhängigen Revisionsverfahren fällen. Bis dahin gilt: Nach dem aktuellen BFH-Beschluss müssen keine Steuern auf Erstattungszinsen gezahlt zu werden, wenn der Einkommensteuerbescheid mit einem Einspruch angefochten und Aussetzung der Vollziehung beantragt wird.

---

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im April 2012

**10. 4. 2012** Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*\*; Solidaritätszuschlag\*\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.\*\*  
[\* für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr;  
\*\* für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat;  
bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr];  
Zahlungsschonfrist bis zum **13. 4. 2012** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

**26. 4. 2012** Sozialversicherung; Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats (d. h. am 26. 4. 2012); Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. bis 24. 4. 2012, 0.00 Uhr)

---

## GESELLSCHAFTSRECHT

### Haftung als Scheingesellschafter

Gesellschaftern, die aus einer bestehenden Gesellschaft ausgeschieden sind, aber weiterhin als Gesellschafter nach außen auftreten, droht eine Haftung als Scheingesellschafter. Sie haften dann für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn sie gegen den gesetzten Rechtsschein nicht pflichtgemäß vorgegangen sind und sich ein Dritter im Geschäftsleben auf den Rechtsschein verlassen hat, so der Bundesgerichtshof (BGH).

**Streitfall:** Der Kläger schloss mit einer GbR, deren Gesellschafterin die Beklagte war, am 9. 7. 2003 einen Verwaltervertrag für ein von ihm vermietetes Wohnhaus. Die Klägerin überwies infolgedessen die vereinbarten Verwaltunggebühren – auch noch, als die Beklagte nicht mehr Gesellschafterin der GbR war. Aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses war die Beklagte zum 30. 9. 2005 aus der Gesellschaft ausgeschieden und ihr Anteil war auf den einzigen weiteren Gesellschafter übergegangen, der die Tätigkeit der Gesellschaft allein fortsetzen sollte. Die Klägerin verlangt nun die Rückzahlung der geleisteten Zahlungen.

**Entscheidung:** Die Klägerin hatte vor dem BGH Erfolg. In dem vorliegenden Fall ist die Beklagte nach außen weiterhin als Gesellschafterin in Erscheinung getreten. Der Kläger, der den Verwaltervertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen hatte, war über ihr Ausscheiden nicht informiert worden. Vielmehr wurde die Beklagte auf dem Briefkopf weiterhin als Gesellschafterin genannt, und dies insbesondere auch auf den beiden im April 2006 übersandten Rechnungen, die die Überweisung des Klägers letztlich ausgelöst hatten. Der Kläger hat sich, wie die ausdrücklich an die Gesellschaft gerichteten Überweisungen zeigen, bei seinen Zahlungen auf den damit gesetzten Rechtsschein eines Fortbestehens der Gesellschaft mit der Beklagten verlassen. Wenn nach außen hin für den Rechtsverkehr eine Veränderung in der personellen Zusammensetzung der Gesellschaft nicht sichtbar geworden ist, muss der ausgeschiedene Gesellschafter sich so behandeln lassen, als bestehe der bisherige Rechtszustand weiter.

Darüber hinaus hat der ausscheidende Gesellschafter im Rahmen des ihm Zumutbaren selbst die Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Rechtsschein hinsichtlich der Gesellschafterstellung zu zerstören. Vor dem Oberlandesgericht wird der Beklagten nun Gelegenheit gegeben, dies darzulegen.



Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Kein Vorsteuerabzug bei geplantem Eigenverbrauch
- Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Zinsen und Mieten verfassungswidrig?
- Arbeitgeber darf Smartphones/Tablets und Software steuerfrei überlassen
- Verpflegungsmehraufwendungen bei mehreren Arbeitsstätten
- Zweitausbildung: Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte
- Keine Werbungskosten bei Teilnahme an touristischer Auslandsgruppenreise
- Mehr Verbraucherschutz im Internet
- Leichtere Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Termine: Steuer und Sozialversicherung im Mai

## Ausgabe Mai 2012

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*nachfolgend haben wir auch in diesem Monat wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt:*

### STEUERRECHT

#### Unternehmer

#### Kein Vorsteuerabzug bei von vornherein geplantem Eigenverbrauch

Der Vorsteuerabzug aus einem Wareneinkauf ist nicht möglich, wenn der Unternehmer von vornherein vorhat, die Waren privat zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn der Wareneinkauf zu einer höheren Einkaufsprovision führt.

**Hintergrund:** Grundsätzlich kann ein Unternehmer die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzie-

hen. Verwendet er den eingekauften Gegenstand später aber privat, muss er dann einen sog. Eigenverbrauch (auch „Wertabgabe“ genannt) versteuern. Anders kann dies sein, wenn er von vornherein vorhat, den Gegenstand ausschließlich privat zu nutzen.

**Streitfall:** Ein Unternehmer erwarb Nahrungsergänzungsmittel, die er von vornherein privat nutzen und nicht verkaufen wollte. Er war im sog. Empfehlungsmarketing tätig, bei dem er durch seinen Konsum Dritte animieren sollte, ebenfalls derartige Nahrungsergänzungsmittel zu kaufen. Je höher der Wareneinkauf des Unternehmers und der von ihm vermittelten Kunden war, desto höher fiel die Provision des Unternehmers aus. Der Unternehmer machte die Vorsteuer aus dem Wareneinkauf geltend.

**Entscheidung:** Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) erkannte den Vorsteuerabzug nicht an, da dieser voraussetzt, dass die eingekauften Waren für umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden. Beabsichtigt der Unternehmer von vornherein, die eingekauften Waren privat zu verwenden, ist der Vorsteuerabzug nicht möglich. Der Unternehmer ist dann wie eine Privatperson zu behandeln, die diese Waren einkauft. Und Privatpersonen können keine Vorsteuer geltend machen.

Wichtig ist, dass der Vorsteuerabzug nur dann ausgeschlossen ist, wenn von vornherein feststeht, dass die erworbenen Waren bzw. bezogenen Leistungen nur privat verwendet werden sollen. Dies war hier der Fall. Denn für den Vorsteuerabzug war nicht ausreichend, dass der Einkauf der Waren im Ergebnis den Provisionsanspruch des Unternehmers gegenüber dem Verkäufer erhöhte.

**Hinweis:** Das Urteil des FG liegt auf der Linie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs. Bei einem von vornherein geplanten Eigenverbrauch wird der Vorsteuerabzug versagt. Will der Unternehmer die Waren oder Leistungen hingegen für sein Unternehmen einsetzen und entscheidet er sich erst später dazu, die Waren oder Leistungen ganz oder teilweise privat zu nutzen, kann er die Vorsteuer zunächst geltend machen, muss dann aber die spätere Entnahme der Umsatzsteuer unterwerfen.

## Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Zinsen und Mieten verfassungswidrig?

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat Zweifel, ob die seit 2008 geltende Hinzurechnung von Zins- und Mietzahlungen bei der Gewerbsteuer im Einklang mit dem **Grundgesetz** steht. Es hat daher ein Verfahren ausgesetzt und das Bundesverfassungsgericht zur Klärung angerufen.

**Streitfall:** Im Fall vor Gericht betrieb die Klägerin eine gepachtete Tankstelle. Die dafür fälligen Zinsen setzte sie bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer als Betriebsausgaben ab. Zur Bemessung der Gewerbsteuer werden dem Gewinn jedoch eine Reihe von Aufwandsposten wieder hinzugerechnet, u. a. anteilige Pachtzinsen. Diese Hinzurechnungen hält das FG nunmehr für einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Dieser verlangt, dass jeder Steuerzahler nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit besteuert wird. Wenn Aufwendungen – wie hier die Pachtzinsen – nicht berücksichtigt werden, sei das Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt. Dafür gibt es nach Auffassung des Gerichts keine Rechtfertigungsgründe.

**Hinweis:** Bisher hielten sowohl der Bundesfinanzhof als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften aus der Zeit vor dem Jahr 2008 für verfassungsgemäß. Deshalb bleibt hier abzuwarten, ob das BVerfG dem Vorlagebeschluss des FG, der die neuere Rechtslage betrifft, folgen wird. Vorsorglich sollte Einspruch gegen die Steuerbescheide Betroffener eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Arbeitgeber darf Smartphones/Tablets und Software steuerfrei überlassen

Schon bisher konnten Arbeitgeber betriebliche PC und deren Software unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei an Arbeitnehmer überlassen, die diese dann auch privat nutzten. So musste die Software auf dem betrieblichen PC, den der Arbeitnehmer auch privat nutzt, installiert sein.

Nach einer Gesetzesänderung fallen unter die gesetzliche Regelung des § 3 Nummer 45 Einkommensteuergesetz (EStG) nunmehr allgemein „Datenverarbeitungsgeräte“ und damit auch Smartphones und Tablets. Systemprogramme (z. B. Virens Scanner, Browser) und Anwendungsprogramme sind steuerfrei, wenn der Arbeitgeber sie auch in seinem Betrieb einsetzt. Unerheblich ist hingegen, ob der Arbeitnehmer die überlassenen System- und Anwendungsprogramme auf einem betrieblichen oder seinem privaten PC nutzt. § 3 Nummer 45 EStG neuer Fassung ist erstmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem nach dem 31. 12. 1999 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. 12. 1999 zugewendet werden. Die Steuerfreiheit greift daher auch für die Vergangenheit, soweit Steuerbescheide noch geändert werden können.

**Hinweis:** Mithilfe von **Vergütungsvereinbarungen** lassen sich hier Vorteile sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer erzielen. Wir beraten Sie gerne.

### Verpflegungsmehraufwendungen bei mehreren Arbeitsstätten

Der Bundesfinanzhof (BFH) erweitert den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei Arbeitnehmern, die mehrere Arbeitsstätten haben: Soweit die Arbeitnehmer nicht an ihrem beruflichen Mittelpunkt, sondern an einer anderen Arbeitsstätte tätig werden, handelt es sich um eine „Auswärtstätigkeit“. Daher können sie – bei einer Abwesenheit von mindestens acht Stunden von ihrer Wohnung und ihrer „regelmäßigen Arbeitsstätte“ – Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.

**Streitfälle:** In dem einen aktuellen Fall vor dem BFH war ein Feuerwehrmann im Rahmen seines Arbeitsvertrags auch als Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs eines Krankenhauses tätig und musste hierfür Bereitschaftsdienste im Krankenhaus leisten. In einem weiteren Fall war ein Rettungsassistent in zwei Rettungswachen tätig und hielt sich im Rahmen von Einsätzen in Notarzt- bzw. Rettungswagen auf. Beide Arbeitnehmer machten Verpflegungsmehraufwendungen geltend.

**Entscheidung:** Der BFH hielt einen Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen jetzt grundsätzlich für möglich. Voraussetzung hierfür ist eine „Auswärtstätigkeit“, also eine Abwesenheit von der Wohnung sowie von der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ für mindestens acht Stunden. Erst kürzlich hatte der BFH entschieden, dass Arbeitnehmer, die

mehrere Arbeitsstätten haben (also z. B. in mehreren Filialen ihres Arbeitgebers tätig sind), nur eine einzige „regelmäßige Arbeitsstätte“ haben können. Dies ist diejenige Arbeitsstätte, die den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt. Alle übrigen Arbeitsstätten sind keine „regelmäßigen Arbeitsstätten“, sondern stellen eine „Auswärtstätigkeit“ dar. Insofern ist der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen daher möglich.

Für die beiden Streitfälle bedeutete dies:

- Bei dem Feuerwehrmann wurde das Bereitschaftszimmer im Krankenhaus schon deshalb nicht als „regelmäßige Arbeitsstätte“ angesehen, weil es sich bei dem Krankenhaus nicht um eine betriebliche Einrichtung seines Arbeitgebers (Feuerwehr) handelte; insoweit war also ein Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen möglich.
- Bei dem Rettungsassistenten stellte die Tätigkeit als Fahrer eines Notarztwagens in jedem Fall eine Auswärtstätigkeit dar und ermöglichte den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen.

**Fazit:** Die Änderung der Rechtsprechung zur „regelmäßigen Arbeitsstätte“ führt dazu, dass die Arbeitnehmer nun häufiger eine „Auswärtstätigkeit“ ausüben, weil sie entweder nur eine einzige „regelmäßige Arbeitsstätte“ haben oder ggf. sogar über keine „regelmäßige Arbeitsstätte“ verfügen, weil ein Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit nicht feststellbar ist. Soweit eine „Auswärtstätigkeit“ gegeben ist, können die tatsächlichen Fahrtkosten anstelle der Entfernungspauschale sowie Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden.

## Zweitausbildung: Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte komplett absetzbar

Studenten und Auszubildende, die eine Erstausbildung bereits abgeschlossen haben und ein beruflich veranlassetes Studium bzw. eine solche Ausbildung absolvieren, dürfen sich freuen: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die steuerliche Behandlung von Reisekosten zu einer Ausbildungsstätte deutlich verbessert. Nunmehr können für die Fahrten zur Universität oder zum Ausbildungsbetrieb die tatsächlichen Kosten oder alternativ 0,30 € als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dies gilt – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – für die **Hin- und Rückfahrt**.

**Hintergrund:** Im Fokus dieser Entscheidungen stand erneut der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“. Denn Fahrten zwischen Wohnung und der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ sind nur mit der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer absetzbar. Handelt es sich aber bei der Universität oder der Ausbildungsstätte nicht um eine „regelmäßige Arbeitsstätte“, können die tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten abgesetzt werden bzw. aus Vereinfachungsgründen 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer (also Hin- und Rückfahrt und damit doppelt so hoch wie die Entfernungspauschale).

**Streitfälle:** Der BFH hat jetzt über zwei Fälle entschieden, in denen die Kläger Fahrtkosten zu einer Ausbildungsstätte geltend machten:

- Im **ersten Fall** ging es um einen Soldaten, der zunächst eine militärische Ausbildung absolviert hatte. Anschließend nahm er im Jahr 2008 an einer Berufsbildungsmaßnahme teil, für die er vom Dienst freigestellt wurde. Die Fahrten zur Ausbildungsstätte setzte er mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer (also Hin- und Rückfahrt) in seiner Steuererklärung für 2009 als Werbungskosten an. Außerdem machte er Verpflegungsmehraufwendungen geltend.
- Im **zweiten Fall** begann eine Sozialpädagogin im Jahr 2006 ein Zweitstudium für den Studiengang Lehramt und machte ebenfalls die Fahrten von ihrer Wohnung zur Hochschule mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer (also Hin- und Rückfahrt) als Werbungskosten geltend.

**Entscheidung:** Der BFH gab beiden Klägern recht: Ein Abzug der Fahrtkosten als Werbungskosten war grundsätzlich möglich, da die Ausbildung in beiden Fällen beruflich veranlasst war. Jedoch galt die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer in den Streitfällen nicht, weil die jeweilige Ausbildungsstätte nicht als „regelmäßige Arbeitsstätte“ anzusehen war:

- Zum einen fehlt es für eine Arbeitsstätte an der Nachhaltigkeit; denn die Universität oder die Ausbildungsstätte wird nur vorübergehend und nicht auf Dauer besucht, selbst wenn die Ausbildung mehrere Jahre dauern sollte.
- Zum anderen kann eine Arbeitsstätte nur der Betrieb des Arbeitgebers oder ein Zweigbetrieb sein. Eine arbeitgeberfremde Bildungseinrichtung sah die Richter daher nicht als Arbeitsstätte an. Die Entfernungspauschale gilt aber nur für Fahrten zur „regelmäßigen Arbeitsstätte“.

**Folgen:** Die Fahrtkosten waren in beiden Fällen in Höhe von 0,30 € für die Hin- und Rückfahrt absetzbar. Da der BFH die Lehrstätten nicht mehr als „regelmäßige Arbeitsstätte“ ansieht, können Betroffene für die ersten drei Monate außerdem Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen in der Steuererklärung ansetzen.

Allerdings schied dies hier im ersten Fall vor dem BFH aus. Denn nach dem Gesetz können Verpflegungsmehraufwendungen bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte nach Ablauf von drei Monaten nicht mehr abgesetzt werden. Diese Frist war im Streitfall im Jahr 2009 schon abgelaufen, weil die Ausbildung 2008 begonnen hatte.

**Hinweis:** Der Gesetzgeber hat im Jahr 2011 eine Gesetzesänderung mit Rückwirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 eingeführt, nach der Ausbildungskosten steuerlich nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt werden können. Diese Regelung gilt aber nur für eine Erstausbildung bzw. ein Erststudium, nicht aber für eine Zweitausbildung wie im Streitfall.

## Keine Werbungskosten bei Teilnahme an touristischer Auslandsgruppenreise

Die Kosten für eine Auslandsgruppenreise sind nicht allein deshalb als Werbungskosten abziehbar, weil die Reise von einem beruflichen Fachverband organisiert wurde. Der Werbungskostenabzug setzt vielmehr einen unmittelbaren

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

beruflichen Anlass oder eine zumindest teilweise berufliche Veranlassung voraus, urteilte der Bundesfinanzhof (BFH).

**Hintergrund:** Im Jahr 2009 hat der BFH entschieden, dass das sog. Aufteilungsverbot für Reisekosten **nicht** gilt. Ist eine Reise daher z. T. beruflich veranlasst, können die Kosten anteilig steuerlich abgezogen werden. Der BFH musste jetzt entscheiden, ob dies auch für die Kosten für eine Auslandsgruppenreise gilt.

**Streitfall:** Eine Lehrerin für Mathematik, Geographie, Biologie und Kunst nahm an zwei Auslandsgruppenreisen teil, die vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung angeboten und organisiert wurden:

- Die erste Rundreise führte nach China, wo neben zahlreichen touristischen Sehenswürdigkeiten auch zwei Dorfschulen besucht wurden.
- Die zweite Gruppenreise ging nach Paris, wo u. a. der Eiffelturm, Notre Dame und diverse Museen besichtigt wurden.

Das Finanzamt erkannte die Reisekosten in beiden Fällen steuerlich nicht an.

**Entscheidung:** Der BFH wies die Klage der Lehrerin nun ab. Nach Ansicht der Richter waren beide Reisen weder vollständig noch teilweise beruflich veranlasst.

Bei Auslandsgruppenreisen ist für eine berufliche Veranlassung maßgeblich, dass das Programm auf die besonderen beruflichen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten und der Teilnehmerkreis im Wesentlichen gleichartig, also homogen, ist. Außerdem kommt es darauf an, ob der Arbeitnehmer mit der Teilnahme an der Gruppenreise einer Dienstpflicht nachkommt.

Die Lehrerin war zur Teilnahme an den Reisen nach China und nach Paris aber nicht verpflichtet. Es bestand lediglich eine allgemeine Pflicht zur Fortbildung, nicht hingegen eine konkrete Pflicht zur Teilnahme an den Reisen nach China und Paris. Im Übrigen hatten beide Reisen einen ganz überwiegend touristischen Charakter. Allein der Besuch zweier chinesischer Dorfschulen genügte nicht für eine berufliche Veranlassung, die mehr als nur geringfügig ist.

Unerheblich war ferner, dass die Reisen durch einen Fachverband angeboten worden waren. Denn inhaltlich dienten die Reisen nicht beruflichen Zwecken, sondern entsprachen nach Programm und Ablauf einer allgemeinbildenden Studienreise und wurden sogar durch einen kommerziellen Reiseveranstalter durchgeführt.

**Fazit:** Der BFH macht deutlich, dass trotz der Aufhebung des Aufteilungs- und Abzugsverbots die Reise zumindest teilweise beruflich veranlasst sein muss. Bei Auslandsgruppenreisen fehlt aber eine teilweise berufliche Veranlassung, wenn die Reise ganz überwiegend touristischen Zwecken dient und nur wenige berufliche Programmpunkte eingearbeitet sind. Es genügt also nicht, dass die Reise von einem beruflichen Fachverband angeboten wird, inhaltlich dann aber einer typischen Studienreise entspricht.

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Mehr Verbraucherschutz im Internet

Ein neues Gesetz gegen Kostenfallen im Internet soll den Verbraucherschutz erhöhen. Das Gesetz verpflichtet Unternehmer künftig dazu, die Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über den wesentlichen Inhalt eines Vertrags – insbesondere über den Gesamtpreis einer Ware oder Dienstleistung – zu informieren. Ein **Vertrag** soll nur noch dann zustande kommen, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet („Button-Lösung“).

### Leichtere Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen wurde zum **1. 4. 2012** durch das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ erleichtert. Für Zuwanderer, Arbeitgeber und Betriebe soll es damit nachvollziehbare und bundesweit einheitliche Bewertungsmaßstäbe geben für die Anerkennung von Qualifikationen, die im Ausland erworben sind. Das Gesetz gilt für Berufe, für die der Abschluss bundesstaatlich geregelt ist. Hierunter fallen z. B. Ärzte, Krankenpflegepersonal, Rechtsanwälte und alle Abschlüsse der 350 deutschen Ausbildungsberufe. Bei einer ganzen Reihe von Berufen entfällt die Kopplung an die deutsche Staatsangehörigkeit. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

---

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Mai 2012

- |                    |  |
|--------------------|--|
| <b>10. 5. 2012</b> | Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*; Umsatzsteuer**<br>[* für den abgelaufenen Monat; ** für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (mit Dauerfristverlängerung) für das vorangegangene Kalendervierteljahr]; Zahlungsschonfrist bis zum <b>14. 5. 2012</b> (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| <b>15. 5. 2012</b> | Gewerbesteuer; Grundsteuer (vierteljährlich)<br>Zahlungsschonfrist bis zum <b>18. 5. 2012</b> (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)   |
| <b>29. 5. 2012</b> | Sozialversicherung; Fälligkeit der <b>Beitragsgutschrift</b> der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats (d. h. am 29. 5. 2012); Einreichen der <b>Beitragsnachweise</b> bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. bis 24. 5. 2012, 0.00 Uhr)   |

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Zeitpunkt der Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrags
- Vorsteuerabzug bei unternehmensfremden Eingangsleistungen
- Übernahme von Studiengebühren bei berufsbegleitendem Studium
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- Elektronische Steuererklärungspflicht bei Beteiligung an gewerblichen Fonds
- Einzahlung eines Ehegatten auf ein Oder-Konto beider Eheleute
- EU-einheitliche Lastschriften und Überweisungen auf den Weg gebracht
- Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juni

## Ausgabe Juni 2012

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*nachfolgend haben wir auch in diesem Monat wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Bankenrecht für Sie zusammengestellt:*

### STEUERRECHT

#### Unternehmer

#### Bis wann muss ein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht werden?

Kleine und mittlere Betriebe können für bestimmte künftige Investitionen einen sog. Investitionsabzugsbetrag bilden. Er beträgt bis zu 40 % der voraussichtlichen Investitionssumme und kann vom Gewinn abgezogen werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr ein erfreuliches Urteil für

**Einnahmenüberschussrechner** gefällt, die einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen wollen. Anders als beim Vorgänger des Abzugsbetrags – der „Ansparabschreibung“ – ist es nicht notwendig, dass der Unternehmer schon beim Erwerb des begünstigten Wirtschaftsguts beabsichtigte, den Betrag geltend zu machen. Auch muss er die Vergünstigung nicht zwingend in der Steuererklärung angeben. Der Unternehmer kann den Abzugsbetrag daher auch nachträglich im Einspruchsverfahren noch beantragen.

**Streitfall:** Im BFH-Fall hatte ein nebenberuflich Selbständiger in seiner Steuererklärung 2007 zunächst nur einen Investitionsabzugsbetrag für einen PC, einen Laptop und einen Bildschirm geltend gemacht. Über einen Einspruch

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

gegen den Steuerbescheid 2007 machte er dann im Februar 2009 einen weiteren Abzugsbetrag für einen bereits Ende 2008 angeschafften Pkw geltend. Das Finanzamt lehnte die Steuervergünstigung für den Pkw ab. Der Kläger hätte im Zeitpunkt der Anschaffung nicht beabsichtigt, die steuerliche Vergünstigung in Anspruch zu nehmen. Andernfalls hätte er sie gleich in der Steuererklärung beantragt, nicht erst im Einspruchsverfahren. Folglich fehle es am erforderlichen „Finanzierungszusammenhang“ zwischen der Geltendmachung des Abzugsbetrags und dem Pkw-Kauf.

**Entscheidung:** Doch auf die Prüfung eines solchen „Finanzierungszusammenhangs“ kommt es beim Investitionsabzugsbetrag anders als beim Vorgängergesetz nicht an, betonten nun die BFH-Richter. Denn anders als früher bestehe keine Möglichkeit zum Gestaltungsmissbrauch. Der BFH gab dem Kläger daher recht. Er erhält nun über die Steuererstattung nachträglich einen Zuschuss für den Pkw-Kauf.

**Hinweis:** Die für den Unternehmer günstige Entscheidung erweitert den Gestaltungsspielraum der Unternehmer, die ihre Gewinne durch **Einnahmenüberschussrechnung** ermitteln und noch nach Einreichen der Steuererklärung ihr Wahlrecht ausüben wollen. **Bilanzierende** Steuerpflichtige müssen dagegen regelmäßig den Weg der Bilanzänderung beschreiten, die nur unter der erschwerenden Voraussetzung einer Bilanzberichtigung und betragsmäßig auf deren Umfang beschränkt durchzuführen ist.

## Vorsteuerabzug bei unternehmensfremden Eingangsleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem Schreiben vom 24. 4. 2012 die bisherige Nichtbeanstandungsregelung für den Vorsteuerabzug bei unternehmensfremden Eingangsleistungen vom 31. 3. 2012 auf den **31. 12. 2012** verlängert.

**Hintergrund:** Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können Unternehmer keine Vorsteuer mehr für sog. unternehmensfremde Umsätze abziehen. Dabei handelt es sich um Eingangsleistungen, die nicht-unternehmerischen Tätigkeiten dienen sollen. Hat der Unternehmer also z. B. von vornherein geplant, die eingekaufte Ware für seine privaten Zwecke oder für die privaten Zwecke seiner Mitarbeiter zu verwenden, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Im Gegenzug muss der Unternehmer die spätere Entnahme auch nicht als sog. Wertabgabe versteuern.

**BMF-Schreiben:** Bereits im Januar 2012 hatte das BMF eine sog. Nichtbeanstandungsregelung für Eingangsleistungen, die der Unternehmer bis zum 31. 3. 2012 bezieht, veröffentlicht. Unternehmer konnten die Vorsteuer also – wie vor der Änderung der Rechtsprechung – auch bei unternehmensfremden Eingangsleistungen abziehen; im Gegenzug musste die spätere unternehmensfremde Verwendung (z. B. die Entnahme) als Wertabgabe versteuert werden. Diese Nichtbeanstandungsregelung verlängerte

das BMF nun mit Schreiben vom 24. 4. 2012 bis zum 31. 12. 2012 und weist zudem darauf hin, dass der Unternehmer dann für den gesamten Zeitraum der unternehmensfremden Nutzung eine Wertabgabe zu versteuern hat.

Bei **Gebäuden**, die teilweise für unternehmensfremde Zwecke eingesetzt werden, gilt des Weiteren Folgendes:

- Bei Gebäuden, die nach dem 31. 12. 2010 erworben wurden oder bei denen der Bauantrag nach diesem Stichtag gestellt worden ist, kann die Vorsteuer nach dem Gesetz ohnehin nur noch für den unternehmerisch genutzten Teil abgezogen werden. Hier gilt die Nichtbeanstandungsregelung also nicht.
- Ist jedoch der Bauantrag für das Gebäude vor dem 1. 1. 2011 gestellt worden und erstreckt sich die Herstellung des Gebäudes über mehrere Jahre, gilt die Nichtbeanstandungsregelung sogar für solche Eingangsleistungen, die der Unternehmer noch nach dem 31. 12. 2012 bezieht. Der Unternehmer kann dann die Vorsteuer in voller Höhe abziehen, selbst wenn er einen Teil des Gebäudes nach Fertigstellung privat nutzen will; er muss aber die Privatnutzung dann jährlich versteuern.

**Hinweis:** Die Rechtsprechung des BFH führt somit zu einer zeitlichen Vorverlegung der umsatzsteuerlichen Folgen einer privaten Verwendung. Künftig ist der Umsatzsteuerabzug von vornherein ausgeschlossen, während es früher (sowie nach der Nichtbeanstandungsregelung des BMF) erst bei der unternehmensfremden Verwendung, z. B. im Folgejahr, zur Versteuerung einer Wertabgabe kommt. Die Einzelheiten sind sehr komplex; wir informieren Sie gerne.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Übernahme von Studiengebühren bei berufsbegleitendem Studium

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für ein berufsbegleitendes Studium, muss der Arbeitnehmer dies unter bestimmten Voraussetzungen als Arbeitslohn versteuern. In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun wichtige Einzelheiten zusammengefasst:

#### 1. Berufsbegleitendes Studium

Bei einem berufsbegleitenden Studium ist der Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag verpflichtet, ein Studium zu absolvieren. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn der Arbeitgeber nur ein Stipendium gewährt oder ein Arbeitnehmer in Teilzeit nebenbei studiert, ohne hierzu arbeitsvertraglich verpflichtet zu sein.

#### 2. Steuerliche Folgen

Bei einem berufsbegleitenden Studium ist wie folgt zu unterscheiden:

- Arbeitgeber ist Schuldner der Studiengebühren: Zahlt der Arbeitgeber die Studiengebühren, muss der Arbeitnehmer diesen Betrag nicht als Arbeitslohn versteuern. In diesem Fall wird vielmehr unterstellt, dass ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers besteht.

- Arbeitnehmer ist Schuldner der Studiengebühren: Hier muss der Arbeitnehmer den Betrag grundsätzlich als Arbeitslohn versteuern. Ausnahme: Dies ist nicht der Fall, wenn sich der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag zur Zahlung der Studiengebühren verpflichtet hat und er die Gebühren vom Arbeitnehmer ganz oder zeitanteilig zurückfordern kann, falls dieser den Betrieb innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt.

### 3. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Ein berufsbegleitendes Studium kann auch als berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahme anzusehen sein, wenn es dazu führen soll, dass der Arbeitnehmer im Betrieb umfangreicher eingesetzt werden kann. Dann muss der Arbeitnehmer die Studiengebühren nicht als Arbeitslohn versteuern, weil das Studium im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers absolviert wird. Schuldet der Arbeitnehmer die Studiengebühren, muss der Arbeitgeber ihm vorab die Übernahme der künftigen Studiengebühren schriftlich zusagen. Auch wenn der Arbeitgeber die Zahlung nicht zurückfordern kann, liegt kein Arbeitslohn vor.

**Hinweise:** Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Originalrechnung vorzulegen. Hierauf muss der Arbeitgeber dann die Kostenübernahme und deren Höhe notieren sowie eine Kopie als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren. Das BMF-Schreiben erläutert zudem die steuerlichen Folgen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Darlehen für ein berufsbegleitendes Studium gewährt, auf dessen Rückzahlung der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet.

### Beiträge zur Arbeitslosenversicherung voll absetzbar?

**Hintergrund:** Ab dem Jahr 2010 geleistete Beiträge zur (Basis-)Kranken- und Pflegeversicherung werden in vollem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigt. Dagegen sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nur beschränkt abzugsfähig. Hierzu hatte der Gesetzgeber – zusammen mit den Beiträgen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung – ein erhöhtes Abzugsvolumen eingeführt (1.900 € / 2.800 €). Das Abzugsvolumen steht dabei primär für die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung zur Verfügung. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen (u. a. die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) werden nur berücksichtigt, soweit das Abzugsvolumen durch diese noch nicht aufgebraucht ist. Die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung bleiben – auch wenn das Abzugsvolumen überschritten wird – demgegenüber in jedem Fall voll abziehbar.

**Bundesfinanzhof:** Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 16. 11. 2011 den Gesetzgeber darin bestätigt, dass Beiträge zur Arbeitslosenversicherung weiter nur beschränkt als weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig sind. Nach Ansicht der Richter besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch darauf, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung steuerlich in voller Höhe zu berücksichtigen. Auch müssten die Beiträge

nicht im Wege eines „negativen Progressionsvorbehalts“ berücksichtigt werden, was einen niedrigeren Steuersatz für die übrigen Einkünfte zur Folge hätte.

**Bundesverfassungsgericht:** Nunmehr wurde Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Daher sollten Beschäftigte in dieser Frage weiterhin Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen und unter Hinweis auf die anhängige Verfassungsbeschwerde das Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragen. Wir sind Ihnen gerne dabei behilflich.

---

## Kapitalanleger

---

### Elektronische Steuerklärungspflicht: Beteiligung an gewerblichen Fonds

In dem Bestreben nach Vereinfachung im Steuerverfahren forciert die Finanzverwaltung seit geraumer Zeit in allen Bereichen die Datenübermittlung auf elektronischem Wege. Für Steuerzahler und deren Berater geht dies jedoch selten mit einer Erleichterung einher.

Nun müssen **ab dem Veranlagungszeitraum 2011** auch Steuerpflichtige, die „Gewinneinkünfte“ erzielen, ihre Einkommensteuererklärung elektronisch übermitteln. Auf dem ersten Blick trifft diese Pflicht Gewerbetreibende und Freiberufler im Hauptberuf. Aber auch bei dieser Neuerung steckt die Tücke im Detail: Denn Betroffene können leicht übersehen, dass auch eine bloße Beteiligung an einem gewerblichen Fonds – wie oftmals bei **Immobilien** üblich – zu Gewinneinkünften und damit zur neuen Übermittlungspflicht führt. Gerade für ältere, weniger technikversierte Steuerzahler dürfte dies eine unnötige Belastung bedeuten. Vielen wird obendrein nicht einmal der Unterschied zu einer gewöhnlichen Kapitalanlage bewusst sein.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. hat gegenüber dem Bundesfinanzministerium eine Ausnahme für Steuerzahler, die nur wegen einer Fondsbeteiligung zur elektronischen Datenübermittlung verpflichtet sind, angeregt. Da der Gesetzgeber nicht danach differenziert, ob die Gewinneinkünfte im Einzelfall überwiegen, soll es nach der Antwort des Ministeriums aber keine Abkehr von der Pflicht geben.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Einzahlung eines Ehegatten auf ein Oder-Konto beider Eheleute

Die Einzahlung eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) des Ehepaares unterliegt u. U. der **Schenkungsteuer**, wenn der andere Ehegatte über das eingezahlte Geld tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann. Hierfür trägt das Finanzamt aber die sog. Feststellungslast. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

**Hintergrund:** Schenkungen unter Ehegatten unterliegen der Schenkungsteuer, wenn ihr Wert innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren 500.000 € übersteigt. Abhängig vom Wert der Schenkung liegt der Steuersatz bei Eheleuten zwischen 7 % und 30 %.

**Streitfall:** Bei einem Oder-Konto sind die Kontoinhaber im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen berechtigt, soweit sie untereinander nichts anderes vereinbart haben. In dem Streitfall vor dem BFH eröffnete die Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann ein Oder-Konto, auf das nur der Ehemann Einzahlungen in erheblichem Umfang leistete. Das Finanzamt besteuerte die Hälfte der eingezahlten Beträge als Schenkungen des Ehemannes an die Klägerin.

**Entscheidung:** Allein eine Einzahlung auf dem Oder-Konto durch einen Ehegatten ist kein ausreichender Anhaltspunkt dafür, dass der nicht einzahlende Ehegatte hälftig an dem eingezahlten Betrag beteiligt sein soll. Entscheidend ist vielmehr, was die Eheleute hinsichtlich des Gemeinschaftskontos untereinander vereinbart haben. Fehlt eine Vereinbarung und ergibt sich aus der Handhabung des Kontos kein klares Bild, trifft das Finanzamt eine „Feststellungslast“. D. h. das Finanzamt muss anhand objektiver Tatsachen nachweisen, dass der nicht einzahlende Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann. Je häufiger der andere Ehegatte z. B. auf das Guthaben des Gemeinschaftskontos zur Bildung eigenen Vermögens zugreifen konnte, desto eher spricht dies für eine Schenkung; die Verwendung von Zinserträgen aus dem Gemeinschaftskonto reicht noch nicht aus.

Hat das Finanzamt genügend deutliche objektive Anhaltspunkte festgestellt, die dafür sprechen, dass der andere Ehegatte zur Hälfte am Kontoguthaben beteiligt werden sollte, muss dieser wiederum nachweisen, dass im Innenverhältnis nur der einzahlende Ehegatte berechtigt sein sollte. Die Feststellungslast kehrt sich dann also um.

**Hinweis:** Das Urteil zeigt die Risiken für vermögende Ehegatten bei Oder-Konten auf. Empfehlenswert ist, bei der Anlage von Oder-Konten schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Dabei kann die bewusste Schenkung im Einzelfall durchaus steuerlich vorteilhaft sein. Denn in diesem Fall wird das Vermögen im Erbfall nicht mehr besteuert. Will man eine Schenkungsteuer jedoch vermeiden, sollten

- entweder Einzahlungen nur auf solche Konten erfolgen, deren Inhaber allein der einzahlende Ehegatte ist,
- oder es sollte eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, nach der nur der einzahlende Ehegatte am Guthaben berechtigt sein soll.

Allein eine Kontovollmacht über das Konto des einzahlenden Ehegatten zugunsten des anderen Ehepartners spricht noch nicht für eine Schenkung.

## BANKENRECHT

### Einheitliche Lastschriften und Überweisungen innerhalb der EU

Die Bundesregierung hat das SEPA-Begleitgesetz auf den Weg gebracht. Mit SEPA (Single Euro Payments Area) soll der Zahlungsverkehr EU-weit vereinheitlicht werden.

#### Die wichtigsten Änderungen für Verbraucher:

- Spätestens ab dem 1. 2. 2016 sind für Überweisungen und Lastschriften die Kontokennung IBAN (International Bank Account Number) anstatt der bisherigen Kontonummer und Bankleitzahl zu verwenden. Kredit- und EC-Karten sollen beim turnusgemäßen Kartenaustausch mit der neuen IBAN-Nummer versehen werden.
- Beim Lastschriftverfahren sind künftig Ermächtigungen gegenüber der Bank und dem Gläubiger erforderlich; bisher reichte hierzu schon die Ermächtigung des Gläubigers. Bestehende, bereits erteilte Lastschriften, werden spätestens 2016 von den Banken ohne weitere Erklärung auf das neue System umgestellt.

#### Die wichtigsten Änderungen für Unternehmen:

- Unternehmen, die ihren Kunden die Bezahlung per Überweisung oder Lastschrift anbieten, müssen bis zum 1. 2. 2014 die nach der EU-Verordnung erforderlichen technischen Umstellungen vornehmen (z. B. Verwendung der IBAN und ISO20022 XML Format).
- Bei neuen Vertragsabschlüssen ab dem 1. 2. 2014 sind Ermächtigungen im SEPA-Format (Mandate) zu verwenden. Bisher erteilte Einzugsermächtigungslastschriften werden aufgrund der Änderung der AGB der Banken automatisch auf SEPA-Mandate umgestellt. Zusätzlich ist die weitere Gültigkeit der bisher erteilten Lastschrift-Ermächtigungen sichergestellt.
- Das Elektronische Lastschriftverfahren kann aufgrund einer Sonderregelung im SEPA-Begleitgesetz bis zum 1. 2. 2016 weitergeführt werden.

**Hinweise:** Weitere Informationen sowie einen Frage-Antwort-Katalog finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums.

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juni 2012

- 11. 6. 2012** Umsatzsteuer\*; Lohnsteuer\*\*; Solidaritätszuschlag\*\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.\*\*; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer\*\*\*; Solidaritätszuschlag\*\*\*; Kirchensteuer ev. und r.kath.\*\*\*  
[\* Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; \*\* für den abgelaufenen Monat; \*\*\* für das II. Quartal 2012]; Zahlungsschonfrist bis zum **14. 6. 2012** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
- 27. 6. 2012** Sozialversicherung; Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats (d. h. am 27. 6. 2012); Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. bis 25. 6. 2012, 0.00 Uhr)



Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2013
- Innergemeinschaftliche Lieferungen
- Fahrtenbuch: Angabe nur des Straßennamens
- Fahrtenbuch: Handschrift unleserlich
- Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Firmenwagen
- Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juli

## Ausgabe Juli 2012

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wir beginnen diese Ausgabe mit den aktuellen Plänen der Bundesregierung zum **Jahressteuergesetz 2013**. Am 23. 5. 2012 wurde der Gesetzentwurf verabschiedet. Bitte beachten Sie, dass sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben können. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.*

## GESETZGEBUNG

### Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2013

Das Bundeskabinett hat am 23. 5. 2012 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 beschlossen. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass das Gesetzgebungsverfahren noch im Jahr 2012 abgeschlossen werden kann. Nachfolgend möchten wir Sie zunächst über eine Auswahl wichtiger geplanter Änderungen nach dem aktuellen Gesetzentwurf informieren:

- 1. Lohnsteuerabzugsverfahren/Freibeträge:** Nach den Plänen der Bundesregierung sollen Arbeitnehmer künftig beantragen können, dass ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender Freibetrag für zwei Kalen-

derjahre statt nur wie bislang für ein Kalenderjahr gilt (§ 39a Abs. 1 EStG-E). Die Eintragung eines Freibetrags bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, und der Arbeitnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Ändern sich innerhalb des Zweijahreszeitraums die tatsächlichen Verhältnisse zugunsten des Arbeitnehmers, kann er den Freibetrag ändern lassen. Ändern sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten, ist er gesetzlich verpflichtet, den Freibetrag ändern zu lassen. Der Geltungszeitraum eines Freibetrags kann sich z. B. ändern bei einem Arbeitgeberwechsel, wenn sich die Entfernung zur Arbeits- oder Tätigkeitsstätte wesentlich erhöht oder verringert oder aber eine doppelte Haushaltsführung begründet wird bzw. wegfällt.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Die mehrjährige Geltungsdauer der Freibeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene wird beibehalten. Die zweijährige Geltungsdauer eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren soll erstmals für den Lohnsteuerabzug 2014 anzuwenden sein. Bis dahin gilt der insgesamt abzuziehende Freibetrag für die Dauer eines Kalenderjahres.

**2. Leiharbeit:** Entleiher sollen künftig grundsätzlich neben dem Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer haften (§ 42d Abs. 6 Satz 1 EStG-E).

**3. Infektionshygienische Leistungen:** Infektionshygienische Leistungen von Ärzten und selbständigen Hygienefachkräften sollen zum 1. 1. 2013 von der Umsatzsteuer befreit sein (§ 4 Nr. 14 Buchst. e UStG-E).

**4. Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen:** Derartige Umsätze an Theatern der öffentlichen Hand und gleichartigen Einrichtungen sind nach dem Gesetzentwurf umsatzsteuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen (§ 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 3 UStG-E). Leistungen von Bühnenregisseuren und -choreographen an andere Leistungsempfänger sowie Leistungen z. B. selbständiger Filmregisseure, Hörspielregisseure und Fernsehregisseure sind nicht begünstigt.

**5. Im Ausland ansässige Unternehmer:** Ein Unternehmer soll künftig auch dann im Ausland ansässig sein, wenn er dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Geschäftsleitung oder eine feste Niederlassung und im Inland nur einen Wohnsitz hat (§ 13b Abs. 7 Satz 1 UStG-E). Hat der Unternehmer aber weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, noch die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland, von wo aus die Umsätze ausgeführt worden sind, im Inland aber einen Wohnsitz, ist er im Inland ansässig.

**6. Umsetzung der Rechnungsstellungsrichtlinie:** Zum 1. 1. 2013 ist in allen EU-Mitgliedstaaten die sog. Rechnungsstellungsrichtlinie verbindlich umzusetzen. Daraus ergeben sich u. a. folgende Erweiterungen des Katalogs der Rechnungsangaben und geänderte Fristen zur Rechnungsstellung:

- In der Rechnung ist anzugeben, wenn der Leistungsempfänger mit einer **Gutschrift** über die erhaltene Leistung abrechnet (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG-E). Dies betrifft Fälle, in denen der Leistungsempfänger – nach entsprechender Vereinbarung – die Abrechnung für den Lieferanten übernimmt (sog. Gutschriftverfahren gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG).
- Führt der Unternehmer eine **innergemeinschaftliche Lieferung** aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, verpflichtet. In der Rechnung sind auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben (§ 14a Abs. 3 Satz 1 und 2 UStG-E).

■ Im Fall der **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** muss die Rechnung die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten (§ 14a Abs. 5 UStG-E).

■ In Fällen der Besteuerung von **Reiseleistungen** muss die Rechnung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ enthalten (§ 14a Abs. 6 Satz 1 UStG-E).

■ Soweit über Gegenstände abgerechnet wird, die der **Differenzbesteuerung** unterliegen, muss die entsprechende Rechnung die Angaben „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, oder „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten (§ 14a Abs. 6 Satz 1 UStG-E).

Das maßgeblich anzuwendende Recht für die Rechnungsstellung richtet sich nach den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Von diesem Grundsatz wird folgender Fall ausgenommen: Der Unternehmer ist nicht im Mitgliedstaat ansässig, in dem der Umsatz ausgeführt wird, aber in einem anderen Mitgliedstaat, und die Umsatzsteuer wird von dem Leistungsempfänger geschuldet. In diesem Fall unterliegt die Rechnungsstellung den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer ansässig ist. Sofern kein Sitz oder feste Niederlassung vorhanden ist, gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 14 Abs. 7 UStG-E).

**7. Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichem Erwerb:** Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für das Unternehmen wird auf die Fälle eingeschränkt, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb in Deutschland bewirkt wird, da in Deutschland die Beförderung oder Versendung tatsächlich endet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG-E). Die Rechtsänderung soll ab dem Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2013 gelten.

**8. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen:** Die Aufbewahrungsfristen im Steuerrecht für Unterlagen, die bisher zehn Jahre aufbewahrt werden mussten, werden im Interesse des Bürokratieabbaus verkürzt: In einem ersten Schritt (ab 2013) auf acht Jahre, in einem weiteren Schritt (ab 2015) auf sieben Jahre (§ 147 Abs. 3 Satz 1 AO-E). Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist betrifft folgende Unterlagen:

- Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
- Buchungsbelege,
- Unterlagen, die einer mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldung beizufügen sind, sofern die Zollbehörden auf ihre Vorlage verzichten oder sie nach erfolgter Vorlage zurückgegeben haben.

Soweit Unterlagen schon nach bisher geltendem Recht nur sechs Jahre aufzubewahren waren, gilt die Sechsjahresfrist weiter, sofern nicht in anderen Steuergesetzen

zen noch kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Dies betrifft

- die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe (§ 147 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO),
- Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe (§ 147 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO),
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AO).

#### Folgeänderungen:

- Auch die Aufbewahrungsfrist für Rechnungen, die ein Unternehmer erhalten hat, sowie für die Doppel der von ihm ausgestellten Rechnungen wird in einem ersten Schritt ab 2013 auf acht Jahre und ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt (§ 14b Abs. 1 Satz 1 UStG-E).
- Damit korrespondierend wird auch die Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 4 HGB-E für Buchungsbelege entsprechend verkürzt.
- Nach wie vor zehn Jahre aufzubewahren sind: Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a HGB, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.

**Hinweis:** Es bleibt abzuwarten, ob alle von der Bundesregierung vorgelegten Regelungswünsche abschließend auch tatsächlich beschlossen werden. Änderungen sind im laufenden Gesetzgebungsverfahren stets zu erwarten. Wir werden Sie fortlaufend informieren.

## RECHTSPRECHUNG

### Unternehmer

#### Neue Regeln für innergemeinschaftliche Lieferungen voraussichtlich erst ab 2013

Zum 1. 1. 2012 wurde die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) durch den Gesetzgeber geändert. Zentrale Neuerungen erfolgten dabei u. a. beim Nachweis für die Steuerbefreiung von Warenlieferungen in andere EU-Staaten. Statt des bisher geforderten Versandnachweises, der regelmäßig durch den Frachtbrief der Spedition geführt wurde, soll der **Belegnachweis** unabhängig davon, ob es sich um eine Eigenbeförderung und Abholung handelt oder ob eine Spedition die Ware liefert, aus zwei Dokumenten bestehen: dem Doppel der Rechnung und einer sog. Gelangensbestätigung.

Mit der **Gelangensbestätigung** versichert der Käufer, die Ware tatsächlich in dem anderen EU-Staat erhalten zu haben. Problematisch ist insoweit, dass die Gelangensbestätigung u. a. eine Unterschrift des Abnehmers sowie bei Beförderung und Versendung durch den Unternehmer bzw. eine Versendung durch den Abnehmer Angaben zu Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im anderen EU-Staat

umfassen muss. Gerade in der erforderlichen Abnehmerbestätigung wird eine Erschwerung gesehen. Denn diese Regelung nach dem deutschen Steuerrecht dürfte vielen Abnehmern fremd sein, sodass sie die Bestätigung regelmäßig rechtlich werden prüfen lassen. In der Zwischenzeit muss der exportierende Unternehmer mit der Unsicherheit leben, ob er letztlich Umsatzsteuer zahlen muss oder nicht. Außerdem kann bei Reihengeschäften, bei denen die Ware vom Endkunden abgenommen wird (und nicht vom Kunden des Unternehmers), der Kunde des Unternehmers selbst den Empfang der Ware nicht bestätigen.

Befördert der Abnehmer die Ware, genügt in der Gelangensbestätigung die Angabe von Ort und Tag, an dem die Beförderung endet.

Kann der Unternehmer die Gelangensbestätigung nicht vorlegen, wird die Steuerbefreiung nur gewährt, wenn aufgrund der **objektiven Beweislage** feststeht, dass der Gegenstand tatsächlich ins EU-Ausland gelangt ist. Ihn trifft insoweit die **Beweislast**.

Auch der **Buchnachweis** wurde geändert. Demnach muss neben der Menge und der genauen Bezeichnung des Gegenstands bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b UStG eine buchmäßige Aufzeichnung der Fahrzeug-Identifikationsnummer erfolgen. Die Fahrzeug-Identifikationsnummer muss im Übrigen auch in der Gelangensbestätigung enthalten sein.

**Aktuell:** Nach zahlreichen Protesten in der Wirtschaft hatte das Bundesfinanzministerium Vereinfachungen und Erleichterungen versprochen und die Einführung der Neuregelung zuletzt auf den 1. 7. 2012 verschoben. D. h. die Buch- und Belegnachweise können nach der bis zum 31. 12. 2011 geltenden Rechtslage weiter geführt werden. Diese sog. **Nichtbeanstandungsregelung** soll nun **nochmals bis Ende 2012 verlängert** werden. Hiernach soll eine erneut geänderte UStDV in Kraft treten. In einem endgültigen Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das dann Bezug auf die nochmals geänderte UStDV nehmen wird, sollen dann Einzelfragen abschließend einheitlich geregelt werden. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

### Firmenwagen

#### Kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch bei Angabe nur des Straßennamens

Ein Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn das Ziel der jeweiligen Fahrt vollständig eingetragen wird. Dazu gehören der Name des aufgesuchten Kunden bzw. Geschäftspartners und der angefahrte Ort. Nur der Straßename ohne Angabe der Hausnummer und ohne Angabe des Kunden bzw. Geschäftspartners reichen nicht aus.

**Hintergrund:** Wer einen Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzt, muss den Nutzungsvorteil versteuern: entweder nach der sog. 1%-Regelung, bei der monatlich 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs angesetzt wird, oder nach der sog. Fahrtenbuchmethode. Bei der Fahrtenbuchmethode

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

werden nur die tatsächlich unternommenen Privatfahrten mit ihrem Anteil an den Gesamtkosten des Fahrzeugs versteuert. Voraussetzung hierfür ist ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch.

**Streitfall:** Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nutzte einen Dienstwagen auch für Privatfahrten, die er nach der Fahrtenbuchmethode versteuern wollte. Die Ziele trug er im Fahrtenbuch überwiegend nur mit dem Straßennamen, aber ohne Hausnummer und ohne Name des besuchten Kunden bzw. Geschäftspartners ein; z. T. nannte er auch die Namen der Kunden. Als das Finanzamt das Fahrtenbuch nicht anerkannte, reichte er im Klageverfahren vollständige Unterlagen über die besuchten Ziele ein.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte das Fahrtenbuch nicht an. Daher musste der Geschäftsführer den Nutzungsvorteil nach der 1-%-Methode versteuern. Hintergrund ist, dass die Angaben im Fahrtenbuch eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten müssen. Zugleich muss die Richtigkeit der Angaben mit einem vertretbaren Aufwand nachprüfbar sein. Deshalb ist die Angabe des Namens des Kunden bzw. Geschäftspartners unverzichtbar. Wurde kein Kunde oder Geschäftspartner besucht, muss der berufliche oder betriebliche Zweck der Reise angegeben werden. Bloße Ortsangaben genügen nur dann, wenn sich aus ihnen der aufgesuchte Kunde/Geschäftspartner zweifelsfrei ergibt. Zumindest muss sich der Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lassen; diese Unterlagen dürfen ihrerseits aber nicht ergänzungsbedürftig sein.

**Fazit:** Der BFH macht deutlich, dass im Fahrtenbuch die essentiellen Angaben wie der Name des besuchten Kunden bzw. Geschäftspartners und der besuchte Ort enthalten sein müssen. Fehlen derartige Angaben, können sie nicht mehr nachträglich ergänzt werden. Zulässig ist es hingegen, die Namen der besuchten Kunden durch Nummern zu ersetzen, wenn sich die Nummern anhand einer gesonderten Aufstellung entschlüsseln lassen (z. B. Kundennummer). Kleinere Mängel führen ferner nicht dazu, dass das Fahrtenbuch steuerlich nicht anerkannt wird.

## Handschriftlich geführtes Fahrtenbuch muss leserlich sein

Ein handschriftlich geführtes Fahrtenbuch wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Handschrift leserlich ist. Außerdem müssen die Angaben im Fahrtenbuch widerspruchsfrei sein. Dies ist nicht der Fall, wenn Fahrten zu ein und demselben Ziel mit deutlich abweichenden Entfernungen eingetragen werden.

**Streitfall:** Der Kläger wollte den Vorteil aus der privaten Pkw-Nutzung seines Firmenwagens nach der Fahrtenbuchmethode versteuern. Das Fahrtenbuch führte er handschriftlich, wobei das Finanzamt die Handschrift z. T. nicht lesen konnte. Außerdem gab er mehrere Fahrten zu ein und demselben Ziel mit unterschiedlichen Entfernungen von 232 km bis zu 288 km an. Das Finanzamt und das Finanzgericht erkannten das Fahrtenbuch nicht an.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof erkannte das Fahrtenbuch ebenfalls nicht an und begründete dies damit, dass handschriftliche Aufzeichnungen lesbar sein müssen, und zwar nicht nur für den Steuerzahler selbst, sondern für das Finanzamt. Das Fahrtenbuch dient dem Steuerzahler nicht als Erinnerungsstütze, sondern zum Nachweis gegenüber dem Finanzamt. Zudem müssen die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch widerspruchsfrei sein. Mehrere Fahrten zu ein und demselben Ziel sollten daher mit derselben Entfernung im Fahrtenbuch eingetragen werden. Allerdings kann der Steuerpflichtige bei einzelnen Fahrten auch eine längere Strecke wählen, die verkehrsgünstiger ist. Bei erheblichen Abweichungen – wie im Streitfall – wird aber von privaten Umwegfahrten ausgegangen.

## Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Firmenwagen sind Werbungskosten

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Kosten eines auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellten Fahrzeugs sind als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig.

**Streitfall:** Der Kläger leistete Zuzahlungen zu den Leasingraten des Arbeitgebers für das ihm auch für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellte Fahrzeug in Höhe von etwa 2.000 €. Diesen Betrag zog er von dem durch ein Fahrtenbuch ermittelten Privatnutzungsanteil ab. Das beklagte Finanzamt minderte dagegen die Gesamtkosten um diesen Betrag. Von dem so ermittelten Sachbezug nahm es keinen Werbungskostenabzug mehr vor. Die anderslautende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sei wegen eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums nicht anzuwenden.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Münster gab dem Kläger nun Recht. Der geldwerte Vorteil ermittele sich aus den insgesamt durch das Fahrzeug entstehenden Kosten, also ohne Abzug der Zuzahlungen. Die gesetzliche Vorschrift lasse keine Differenzierung danach zu, wer die Fahrzeugkosten getragen habe. Die Zuzahlungen des Klägers seien allerdings als Werbungskosten abzugsfähig, weil es sich um Aufwendungen zum Erwerb von Einkünften – des Privatnutzungsvorteils – handele.

---

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juli 2012

- |                    |   |
|--------------------|---|
| <b>10. 7. 2012</b> | Umsatzsteuer*; Lohnsteuer**; Solidaritätszuschlag**; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.** [*Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das vorangegangene Kalendervierteljahr; ** für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr]; Zahlungsschonfrist bis zum <b>13. 7. 2012</b> (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| <b>27. 7. 2012</b> | Fälligkeit der <b>Beitragsgutschrift</b> der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 7. 2012; Einreichen der <b>Beitragsnachweise</b> bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis 25. 7. 2012, 0 Uhr  |
-

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## Themen dieser Ausgabe

- Abzug von Schuldzinsen für betriebliche Investitionen
- Rücklage für Ersatzbeschaffung: Reinvestitionsfrist
- „Übersorgung“ bei dauerhafter Gehaltskürzung
- Werbungskosten bei arbeitsgerichtlichem Vergleich
- Doppelte Haushaltsführung
- Sanierung des Eigenheims
- Solarstromförderung gekürzt
- Termine: Steuer und Sozialversicherung im August

## Ausgabe August 2012

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*wir möchten Sie in dieser Ausgabe wieder über aktuelle Neuerungen aus dem Steuerrecht informieren. Darüber hinaus haben sich Bund und Länder zum Thema „Förderung von Solarstrom“ geeinigt.*

## STEUERRECHT

### Unternehmer

#### Betriebsausgaben: Abzug von Schuldzinsen für betriebliche Investitionen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer aktuellen Entscheidung zwei grundlegende Aussagen getroffen, wann betrieblich veranlasste Schuldzinsen uneingeschränkt als **Betriebsausgaben** abziehbar sind:

1. Wird ein Darlehen auf ein Kontokorrentkonto ausgezahlt und finanziert der Unternehmer damit innerhalb von 30 Tagen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, sind

die **Darlehenszinsen** trotz sog. Überentnahmen uneingeschränkt abziehbar.

2. Auch **Kontokorrentzinsen** sind trotz sog. Überentnahmen uneingeschränkt abziehbar, soweit die Kontokorrentverbindlichkeit durch die Finanzierung von Anlagevermögen entstanden ist.

**Hintergrund:** Grundsätzlich sind betrieblich veranlasste Schuldzinsen uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar. Dies gilt nach dem Gesetz aber nicht, soweit der Unternehmer „Überentnahmen“ getätigt hat, d. h. seine Entnahmen höher sind als seine Einlagen und der Gewinn. Hiervon gibt es aber wiederum eine Rückausnahme: Trotz „Überentnahmen“ sind die Schuldzinsen vollständig absetzbar, soweit das Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet worden ist.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

**Streitfall:** Ein Unternehmer nahm drei KfW-Darlehen auf, die auf sein betriebliches Kontokorrentkonto (Girokonto) ausgezahlt wurden. Die Darlehen wurden zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie für den Kauf diverser Maschinen gewährt. Der Unternehmer setzte sowohl die Darlehenszinsen als auch die Kontokorrentzinsen als Betriebsausgaben ab. Das Finanzamt stellte hingegen sog. Überentnahmen fest und kürzte den Schuldzinsenabzug um ca. 12.000 €.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) hielt trotz der „Überentnahmen“ einen uneingeschränkten Schuldzinsenabzug für denkbar, verwies die Sache aber an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Aufklärung im Streitfall zurück. Dabei muss das FG von folgenden Grundsätzen ausgehen:

## 1. Zinsen für die KfW-Darlehen

- Die Zinsen für die KfW-Darlehen sind trotz „Überentnahmen“ uneingeschränkt abziehbar, soweit die KfW-Darlehen tatsächlich für den Kauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet worden sind.
- Dies ist der Fall, wenn die Darlehen auf ein Kontokorrentkonto ausgezahlt und von dem Kontokorrentkonto innerhalb von 30 Tagen die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bezahlt werden.
- Werden die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aber erst nach Ablauf von 30 Tagen bezahlt, muss der Unternehmer den Finanzierungszusammenhang zwischen der Auszahlung der Darlehensmittel auf das Kontokorrentkonto und der Bezahlung der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nachweisen. Je größer die Anzahl und der Umfang der Zahlungsvorgänge auf seinem Kontokorrentkonto sind, desto schwieriger wird der Nachweis sein.

## 2. Kontokorrentzinsen

Auch die Kontokorrentzinsen können uneingeschränkt abziehbar sein, soweit der Negativsaldo des Kontokorrentkontos durch die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens entstanden ist. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist der uneingeschränkte Schuldzinsenabzug im Fall von „Überentnahmen“ also nicht auf normale Darlehenszinsen beschränkt, sondern erfasst auch Kontokorrentzinsen.

**Hinweise:** Im zweiten Rechtszug muss das FG nun prüfen, ob die Bezahlung der angeschafften Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb von 30 Tagen nach Auszahlung der KfW-Darlehen erfolgt ist. Ist dies der Fall, können die Zinsen für die KfW-Darlehen uneingeschränkt abgezogen werden.

Hinsichtlich der Kontokorrentzinsen ist zu **unterscheiden, inwieweit**

- der Kontokorrentkredit der Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens diente (insoweit vollständige Absetzbarkeit der Zinsen),
- mit dem Kontokorrentkredit sonstige betriebliche Aufwendungen bezahlt wurden (insoweit nur anteilige Absetzbarkeit, soweit „Überentnahmen“ getätigt wurden), oder
- der Kontokorrentkredit privat veranlasst war (insoweit keine Absetzbarkeit).

Die Ermittlung der abziehbaren Zinsen kann nach der sog. Zinszahlenstaffelmethode oder im Wege der Schätzung erfolgen.

Für Unternehmer, die keine „Überentnahmen“ getätigt haben, hat die Entscheidung keine Bedeutung, weil sie betrieblich veranlasste Aufwendungen uneingeschränkt absetzen können. Uneingeschränkt möglich ist der Schuldzinsenabzug trotz „Überentnahmen“ im Übrigen auch dann, wenn das Darlehen auf ein gesondertes Konto ausgezahlt wird, von dem dann die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bezahlt werden.

## Bilanzierung: Längere Reinvestitionsfrist bei Rücklage für Ersatzbeschaffung

Der Bundesfinanzhof (BFH) verlängert die Reinvestitionsfrist bei einer Rücklage für Ersatzbeschaffung auf vier Jahre bzw. – bei Gebäuden – sogar auf sechs Jahre. Damit haben Unternehmer deutlich mehr Zeit, die Ersatzbeschaffung durchzuführen.

**Hintergrund:** Geht ein Wirtschaftsgut durch höhere Gewalt unter und der Unternehmer erhält von seiner Versicherung Ersatz, der über dem Buchwert des untergegangenen Wirtschaftsguts liegt, kommt es zu einem Buchgewinn. Der Unternehmer kann diesen Buchgewinn allerdings durch eine gesetzlich nicht geregelte Rücklage für Ersatzbeschaffung neutralisieren, wenn er das Wirtschaftsgut ersetzen möchte. Die Finanzverwaltung räumt hierfür eine Reinvestitionsfrist von einem Jahr bzw. – bei Gebäuden – von zwei Jahren ein, die im Einzelfall aber angemessen verlängert werden kann.

Daneben gibt es noch eine gesetzlich geregelte Rücklage für Veräußerungsgewinne, mit der ein Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden oder Binnenschiffen neutralisiert werden kann, wenn der Unternehmer den Gewinn in Grund und Boden, Gebäude oder Binnenschiffe reinvestieren will. Die Reinvestitionsfrist beträgt hier vier Jahre, bei der Reinvestition in Gebäude sogar sechs Jahre.

**Streitfall:** Das Betriebsgebäude eines Unternehmers brannte im Jahr 1996 vollständig ab; die Versicherung zahlte. Der Unternehmer vermied einen Buchgewinn durch die Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung. Nachdem er in den beiden Folgejahren die Ersatzbeschaffung jedoch nicht durchgeführt hatte, löste das Finanzamt die Rücklage gewinnerhöhend auf.

**Entscheidung:** Der BFH gab dem Unternehmer grundsätzlich recht. Er durfte eine Rücklage für Ersatzbeschaffung bilden. Eine Auflösung dieser Rücklage ist erst geboten, wenn die Reinvestitionsfrist abgelaufen ist. Die von der Finanzverwaltung eingeräumte Reinvestitionsfrist von zwei Jahren ist hierfür zu kurz. So gibt es bei der gesetzlich geregelten Rücklage für Veräußerungsgewinne eine deutlich längere Reinvestitionsfrist, wenn Grund und Boden, Gebäude oder Binnenschiffe veräußert werden; diese Frist beträgt vier Jahre bzw. – bei Gebäuden – sechs Jahre. Die Rücklage für Ersatzbeschaffung ist mit der gesetzlichen

Rücklage für Veräußerungsgewinne zudem vergleichbar. Denn beide Rücklagen sollen eine sinnvolle Anpassung der Unternehmen an strukturelle Veränderungen ohne Steuerbelastung ermöglichen. Deshalb werden die längeren Reinvestitionsfristen der Rücklage für Veräußerungsgewinne auch für die Rücklage für Ersatzbeschaffung übernommen.

**Hinweise:** Der BFH verwies die Sache an das Finanzgericht zurück, damit dieses klärt, ob der Unternehmer es zwischenzeitlich aufgegeben hat, das abgebrannte Gebäude wieder aufzubauen. Ist dies der Fall, müsste die Rücklage in dem Jahr, in dem die Wiedererrichtung des Gebäudes aufgegeben wurde, aufgelöst werden. Anderenfalls kommt es spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu einer Auflösung. Baut der Unternehmer das Gebäude vor Ablauf der sechs Jahre wieder auf, muss er die Rücklage von den Herstellungskosten abziehen, sodass sich geringere Abschreibungen für das neue Gebäude ergeben.

**Fazit:** Das Urteil bedeutet für alle Unternehmer, die eine Rücklage für Ersatzbeschaffung bilden, eine wesentliche Erleichterung; denn die Frist für die beabsichtigte Wiederbeschaffung verlängert sich auf vier Jahre bzw. – bei Gebäuden – auf sechs Jahre.

## Bilanzierung: „Überversorgung“ bei dauerhafter Gehaltskürzung

Im Rahmen einer Pensionszusage kann es zu einer sog. Überversorgung kommen, wenn das Gehalt des Arbeitnehmers dauerhaft gesenkt wird, ohne gleichzeitig die Pensionszusage zu kürzen. Denn hierdurch kann die „75%-Grenze“ überschritten werden, sodass die Pensionsrückstellung teilweise aufzulösen ist.

**Hintergrund:** Unternehmen können für Pensionszusagen, die sie ihren Arbeitnehmern erteilen, Pensionsrückstellungen bilden. Eine Pensionszusage darf aber nicht zu einer sog. Überversorgung führen. Eine „Überversorgung“ liegt vor, wenn die Versorgungsanwartschaft aus der Pensionszusage zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge (= laufendes Gehalt und Nebenleistungen wie z. B. Nutzungsvorteile) übersteigt.

**Streitfall:** Eine GmbH erteilte 1994 ihren Gesellschafter-Arbeitnehmern eine Pensionszusage, die nicht zu einer „Überversorgung“ führte. Im Jahr 2000 geriet die GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten und kürzte die laufenden Gehälter der Gesellschafter-Arbeitnehmer um jeweils 20 %. Dies führte dazu, dass die Pensionsanwartschaft höher als 75 % des geminderten Gehalts war. Das Finanzamt kürzte die Pensionsrückstellung entsprechend.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt recht: Bei einer dauerhaften Gehaltskürzung ist eine „Überversorgung“ ebenso zu prüfen wie bei einer Neuzusage. Entscheidend ist dabei allein, ob die unverändert bestehende Pensionsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der nunmehr gekürzten Aktivbezüge übersteigt. Dies war bei den Gesellschafter-Arbeitnehmern der Fall.

Eine „Überversorgung“ scheidet nicht deshalb aus, weil eine Kürzung der Pensionszusage arbeitsrechtlich ausgeschlossen war. Bei dem Kriterium der „Überversorgung“ handelt es sich um eine spezielle steuerliche Bewertungsvorschrift, die unabhängig vom Arbeitsrecht zu prüfen ist.

**Folge:** Die Pensionsrückstellung war teilweise zu kürzen; dies führt zu einer Gewinnerhöhung. Der BFH verwies die Sache an das Finanzgericht zurück, das die Höhe der Kürzung noch berechnen muss.

**Fazit:** Nach dem Urteil ergibt sich Handlungsbedarf in den Fällen, in denen die laufenden Gehälter bei Arbeitnehmern mit einer Pensionszusage **dauerhaft** gekürzt werden (z. B. aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten), ohne dass auch die Pensionszusage entsprechend gekürzt wird. Hier kommt es zu einer prozentualen Steigerung der Pensionszusage im Verhältnis zum laufenden Gehalt, sodass eine „Überversorgung“ droht. In solchen Fällen sollte daher eine „Überversorgung“ geprüft werden und ggf. auch die Pensionszusage prozentual gekürzt oder aber das Gehalt nur vorübergehend gekürzt werden; die vorübergehende Kürzung darf sich dann aber nicht in eine dauerhafte Kürzung wandeln.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Werbungskosten durch Aufwendungen für arbeitsgerichtlichen Vergleich

Die Kosten für aus dem Arbeitsverhältnis folgende zivil- und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten können als Werbungskosten bei den Lohneinkünften abziehbar sein. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über solche streitigen Ansprüche im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs einigen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

**Streitfall:** Streitig ist, ob aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs von einem Arbeitnehmer an seinen früheren Arbeitgeber erbrachte Zahlungen Werbungskosten sind.

**Entscheidung:** Nach ständiger Rechtsprechung begründen selbst strafbare, aber in Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehende Handlungen einen einkommensteuerrechtlich erheblichen Erwerbsaufwand. Folge: Sich hieraus ergebende Schadensersatzzahlungen sind Werbungskosten. Dies gilt erst recht bei bürgerlich-rechtlichen oder arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen und deshalb der Einkunftsart der nichtselbständigen Arbeit zuzurechnen sind. Insofern spricht regelmäßig eine Vermutung dafür, dass diese Aufwendungen in einem hinreichend konkreten, den Werbungskostenabzug rechtfertigenden Veranlassungszusammenhang zur Berufstätigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Kam es nicht nur zu keinem strafgerichtlichen Verfahren, sondern hat noch nicht einmal die Staatsanwaltschaft als zuständige Strafverfolgungsbehörde strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt, kann ohne hinreichend konkrete gegenteilige Anhaltspunkte nicht davon ausge-

gangen werden, dass diese Aufwendungen privat veranlasst sind.

**Hinweis:** Da das Finanzgericht in erster Instanz von anderen Grundsätzen ausgegangen war, hat der BFH die Sache zurückverwiesen. Die Finanzrichter müssen nun prüfen, ob sich für die streitigen Zahlungen des Klägers tatsächlich private Gründe feststellen lassen, die einen hier zunächst zu vermutenden erwerbsbezogenen Veranlassungszusammenhang gänzlich ausschließen. Hierfür liegt die Feststellungslast beim Finanzamt.

## Bundesfinanzhof lockert Voraussetzungen für doppelte Haushaltsführung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein erfreuliches Urteil für ledige Arbeitnehmer gefällt, die Kosten einer doppelten Haushaltsführung geltend machen wollen. Dieses betrifft Hausstände, bei denen die erforderlichen Mittel durch Dritte, z. B. durch die Eltern, zur Verfügung gestellt werden.

**Streitfall:** Die Klägerin hatte nach der Trennung von ihrem Ehemann eine 52 qm große Wohnung im Haus ihrer Eltern gemietet. Dort befand sich ihr Lebensmittelpunkt. Am Arbeitsort unterhielt sie eine weitere 27 qm große Wohnung, in der sie unter der Woche lebte. Die Klägerin konnte weder eine Stundung der Miete durch die Eltern noch im Übrigen nachweisen, dass sie Kosten getragen hatte.

**Entscheidung:** Der BFH sah die Sache anders. Bei der Überprüfung einer doppelten Haushaltsführung ist zwischen den folgenden Fragen zu unterscheiden:

- **ob** ein Steuerzahler einen eigenen Hausstand unterhält und
- **wer** die Kosten dafür trägt. Es sei nicht ausgeschlossen, dass ein Alleinstehender einen eigenen Hausstand unterhält, obwohl nicht er selbst, sondern, wie im aktuellen Fall, ein Dritter für die Kosten aufkommt.

**Folge:** Die Vorinstanz muss nun erneut prüfen, ob die Klägerin im Haus der Eltern einen eigenen Hausstand unterhalten hat. Dabei muss es die Größe und Ausstattung der Wohnung ebenso berücksichtigen wie das Alter und den Personenstand der Klägerin. Anders als bei jungen Leuten, die nach dem Schulabschluss eine Ausbildung beginnen und somit eher noch in den Haushalt der Eltern eingegliedert sind, hatte die Klägerin vor ihrer Trennung bereits einen eigenen Hausstand. Es sei in diesem Fall also nicht fernliegend, dass sie einen solchen auch nach dem Einzug in die Wohnung ihrer Eltern begründete, so das Gericht.

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im August 2012

- |   |   |
|---|---|
| <b>10. 8. 2012</b>                                      | Umsatzsteuer*; Lohnsteuer**; Solidaritätszuschlag**; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**<br>[*Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr; ** für den abgelaufenen Monat]<br>Zahlungsschonfrist bis zum <b>13. 8. 2012</b> (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| <b>15. 8. 2012</b><br><b>bzw.</b><br><b>16. 8. 2012</b> | Gewerbesteuer, Grundsteuer<br><b>Hinweis:</b> In Bundesländern, in denen der 15. 8. 2012 ein Feiertag ist, tritt die Fälligkeit erst am 16. 8. 2012 ein. Die Zahlungsschonfrist endet in allen Bundesländern am <b>20. 8. 2012</b> (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck).  |
| <b>29. 8. 2012</b>                                      | Fälligkeit der <b>Beitragsgutschrift</b> der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 8. 2012; Einreichen der <b>Beitragsnachweise</b> bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 27. 8. 2012)  |

---

## Alle Steuerzahler

---

### Sanierung des Eigenheims

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat konkretisiert, wann Sanierungskosten am Eigenheim als **außergewöhnliche Belastungen** anerkannt werden: Grundsätzlich absetzbar sind solche Kosten nur, wenn von dem Gebäude konkrete Gesundheitsgefährdungen für den Steuerzahler oder seine Familienmitglieder ausgehen. In den drei aktuellen BFH-Entscheidungen zu dem Thema ging es z. B. um die Beseitigung von echtem Hausschwamm, die Erneuerung eines asbesthaltigen Daches sowie das Abstellen unzumutbarer Geruchsbelästigungen. Darüber hinaus dürfen Betroffene nicht den jährlichen gesetzlichen Eigenteil bei den außergewöhnlichen Belastungen aus den Augen verlieren.

**Entscheidungen:** Die BFH-Richter stellten beim Steuerabzug weitere Einschränkungen klar: Waren beim Erwerb des Grundstücks die gravierenden Mängel bereits erkennbar, scheidet der Steuerabzug aus. Außerdem muss der Eigentümer zunächst versuchen, den Verkäufer oder einen Dritten für die Schäden in Regress zu nehmen. Des Weiteren muss sich der Immobilienbesitzer auch den aus der Sanierung resultierenden Vorteil „Neu für alt“ anrechnen lassen. Wie der Steuerzahler in solchen Fällen belegt, dass die Krankheitskosten zwangsläufig entstanden sind, bleibt ihm überlassen, d. h. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten ist nicht zwingend vonnöten.

## GESETZGEBUNG

### Solarstromförderung gekürzt

Die Vergütungssätze für Strom aus Solaranlagen wurden an die aktuelle und zukünftig zu erwartende Preis- und Kostenentwicklung angepasst und somit die Solarförderung zum Stichtag **1. 4. 2012** gekürzt. Eingeführt wurde auch ein Automatismus für künftige Vergütungsanpassungen. Zudem ist nur noch eine bestimmte Strommenge pro Jahr vergütungsfähig. Mittelgroße Dachanlagen mit 10 bis 40 Kilowatt Leistung erhalten mit 18,5 Cent pro Kilowattstunde um 2 Cent höhere Sätze als ursprünglich geplant. Ab einer absoluten Obergrenze von 52 Gigawatt Gesamtleistung gibt es keine Förderung für neue Anlagen mehr. Bis dahin bleibt der jährliche Ausbaukorridor von 2.500 bis 3.500 Megawatt jedoch ohne Absenkung erhalten.



Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Umsatzsteuer: Entstehung der Steuer bei unrichtigem Steuerausweis
- Bilanzierung: Korrekturen wegen zu hohem Ausweis von Umsatzsteuer
- Doppelte Haushaltsführung
- Beiträge an die schweizerische Altersversorgung
- Keine Steuer auf Erstattungszinsen des Fiskus?
- Mindestlohn für Aus- und Weiterbildungsbranche
- Grauer Kapitalmarkt: Mehr Rechte für Anleger
- Termine: Steuer und Sozialversicherung im September

## Ausgabe September 2012

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*auch mit unserer September-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.*

## STEUERRECHT

### Gewerbetreibende & Freiberufler

#### Umsatzsteuer: Entstehung der Steuer bei unrichtigem Steuerausweis

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur Entstehung der Steuer bei einem unrichtigen Steuerausweis Stellung genommen und den sog. Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) angepasst. Die nachgeordneten Finanzbehörden müssen daher künftig entsprechend verfahren.

**Hintergrund:** Wer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag ausweist, als er nach dem Gesetz schuldet (unrichtiger Steuerausweis), schuldet auch den Mehrbetrag. Die (Mehr-)Steuer entsteht dabei grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem die regulär geschuldete Umsatzsteuer entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes – UStG). Der Unternehmer kann in diesen Fällen den Steuerbetrag bzw. die Rechnung später gegenüber dem Leistungsempfänger berichtigen. Die Berichtigung ist hier für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in welchem dem Leistungsempfänger die berichtigte Rechnung erteilt wurde.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Das BMF hat dem UStAE Abschnitt 13.7. neu angefügt: „(...) Wird hingegen in einer Rechnung über eine nicht steuerbare oder steuerfreie Leistung Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, entsteht die Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz UStG im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung (vgl. Bundesfinanzhof, Urteil vom 8. 9. 2011 - V R 5/10).“

**Hinweis:** In dem o. g. Urteil hatten die obersten Finanzrichter u. a. entschieden, dass die Steuerschuld aufgrund eines Steuerausweises in der Rechnung erst mit der Ausgabe der Rechnung entsteht. Ein Unternehmer hatte für hierzu-lande nicht umsatzsteuerbare Leistungen Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgegeben.

## Bilanzierung: Korrekturen wegen zu hohem Ausweis von Umsatzsteuer

**Hintergrund:** Stellt ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer seinen Kunden Abschlagszahlungen in Rechnung, muss er dabei Umsatzsteuer ausweisen. Da sich der vereinbarte Gesamtpreis durch die Abschlagszahlung nicht ändert, ist dann im Rahmen der Schlussrechnung die bereits vereinnahmte Steuer auf die Abschlagszahlung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang passieren allerdings leicht Fehler. Dies zeigt ein Fall, über den der Bundesfinanzhof (BFH) nun entscheiden musste.

**Streitfall:** Ein bilanzierungspflichtiger Gewerbetreibender hatte seinen Kunden Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt. Bei einem Betrag von beispielsweise 100 €, berechnete er ihnen inklusive Umsatzsteuer insgesamt also 119 €. Als er dann später die Schlussrechnung erstellte, missachtete er, dass er auf die Abschlagszahlung bereits Umsatzsteuer berechnet hatte. Diesen Betrag wies er demzufolge doppelt aus.

Der Buchhaltungsfehler zog sich durch mehrere Jahre. Ans Finanzamt führte der Unternehmer lediglich die Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnung ab. Dies tat er gutgläubig und ohne jeden Vorsatz auf Steuerhinterziehung. Erst ein Betriebsprüfer deckte den Fehler auf und forderte die doppelt ausgewiesene Umsatzsteuer in den jeweiligen Jahren nach. Dafür bildete er in der Bilanz entsprechende Rückstellungen, die sich gewinnmindernd auswirkten. Der Gewerbetreibende hatte die Rechnungen gegenüber seinen Kunden aber nach dem Hinweis des Betriebsprüfers korrigiert. Er hatte insoweit also gleichzeitig einen Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch erworben. Diesen verbuchte der Prüfer gewinnerhöhend, allerdings erst im Jahr der Korrektur. Die Verschiebung der Buchungen hatte beim Unternehmer Folgen: Wegen entstandener Verlustvorträge sollte er unterm Strich Einkommensteuer nachzahlen. Dagegen wehrte er sich und meinte, man könne die umsatzsteuerlich notwendigen Berichtigungen erfolgsneutral in einem Jahr durchführen.

**Entscheidung:** Dem widersprach nun der BFH und argumentierte mit bilanzsteuerlichen Erwägungen. Denn besteht eine Buchführungspflicht, muss eine Rückstellung für Umsatzsteuer-Nachzahlungen im Jahr der Entstehung der Steuerschuld gebildet werden. Werden dann die fehlerhaf-

ten Rechnungen in späteren Jahren korrigiert, entsteht ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt erst im Jahr der Rechnungsberichtigung. Erst dann ist er gewinnerhöhend zu verbuchen.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb seines Familienwohnorts arbeitet und am Beschäftigungsort einen Zweitwohnsitz unterhält. In zwei aktuellen Fällen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun interessante Urteile zu diesem Thema gefällt, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten:

#### 1. Große Entfernung zwischen Zweitwohnsitz und Arbeitsort

Eine doppelte Haushaltsführung kann nach dem einen BFH-Urteil auch dann vorliegen, wenn die Zweitwohnung 141 km vom Arbeitsort entfernt ist, der Arbeitnehmer den Arbeitsplatz von seinem Zweitwohnsitz aus aber mit dem ICE innerhalb von einer Stunde erreichen kann.

**Streitfall:** Eine Arbeitnehmerin wohnte gemeinsam mit ihrem Ehemann in C-Stadt, arbeitete aber bis 2006 in B-Stadt, wo sie auch eine Zweitwohnung erworben hatte. Am 1. 1. 2007 verlegte ihr Arbeitgeber seinen Firmensitz von B-Stadt in die 141 km entfernte A-Stadt. Die Arbeitnehmerin behielt ihre Eigentumswohnung in B-Stadt und machte sowohl die Kosten für diese Wohnung als auch die täglichen Fahrten von der Eigentumswohnung in B-Stadt zum neuen Arbeitsort in A-Stadt als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte nur die Fahrtkosten.

**Entscheidung:** Der BFH erkannte eine doppelte Haushaltsführung und damit auch die Kosten für die Wohnung in B-Stadt an: Nach Ansicht der Finanzrichter lag eine doppelte Haushaltsführung vor, weil die Arbeitnehmerin und ihr Ehemann in C-Stadt ihren Familienwohnsitz hatten und die Arbeitnehmerin am Arbeitsort wohnte. Zwar befand sich der Beschäftigungsort in A-Stadt, während die Arbeitnehmerin in der 141 km entfernten B-Stadt eine Zweitwohnung unterhielt. Zum Beschäftigungsort gehört aber auch das gesamte Einzugsgebiet, d. h. alle Orte, von denen ein Arbeitnehmer in zumutbarer Weise täglich seine Arbeitsstelle aufsuchen kann. Als Beschäftigungsort ist also nicht nur die politische Gemeinde anzusehen. Im Streitfall war zum einen die ICE-Verbindung zwischen A-Stadt und B-Stadt zu berücksichtigen, aufgrund derer beide Städte innerhalb von einer Stunde erreichbar waren. Ein solcher Zeitaufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist angesichts steigender Mobilitätsanforderungen nicht unüblich. Zum anderen war zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber ursprünglich seinen Betriebssitz in B-Stadt hatte und diesen dann nach A-Stadt verlagerte. Die Wohnung in B-Stadt war damit offenkundig beruflich veranlasst. Daran änderte sich durch die Verlagerung des Betriebssitzes nichts.

**Fazit:** Nach dem Urteil kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, ob sich die Zweitwohnung noch am Beschäftigungsort befindet. Die Entfernung ist zwar ein wesentliches Merkmal, aber nicht allein entscheidungserheblich. Bei einer guten Verkehrsverbindung aufgrund eines ICE-Anschlusses oder einer wenig befahrenen Autobahn kann eine größere geografische Entfernung zwischen beiden Orten unschädlich sein.

## 2. Wohngemeinschaft am Arbeitsort

Eine doppelte Haushaltsführung wird auch dann steuerlich anerkannt, wenn der Arbeitnehmer am Beschäftigungsort zunächst in einer Wohngemeinschaft mit einer Kollegin lebt, mit der er dann später eine Beziehung eingeht. Erst wenn sich der Lebensmittelpunkt des Arbeitnehmers zum Arbeitsort hin verlagert, fällt die doppelte Haushaltsführung weg, stellte der BFH in einer weiteren Entscheidung klar.

**Streitfall:** Der Kläger wohnte mit seiner Ehefrau in F und arbeitete in D. In D mietete er im Jahr 2000 zusammen mit einer Kollegin eine Wohnung an und begründete eine Wohngemeinschaft; teilweise trug der Kläger die Kosten für die Wohnung in D allein. Im Sommer 2001 erwarben der Kläger und die Kollegin im Umland von D ein Haus, das sie gemeinsam bewohnten. Im Jahr 2009 ließ sich der Kläger von seiner Ehefrau scheiden. Für die Jahre 2001 bis 2003 machte der Kläger eine doppelte Haushaltsführung geltend.

**Entscheidung:** Nach Ansicht des BFH lagen die Voraussetzungen vor, falls der Kläger in F seinen Lebensmittelpunkt hatte und aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung an seinem Arbeitsort in D bezog. Ob dies der Fall ist, muss nun die erste Instanz, das Finanzgericht (FG), klären.

Dass es sich bei der Zweitwohnung um eine Wohngemeinschaft handelte, war steuerlich hingegen völlig unerheblich. Entscheidend ist allein, dass der Arbeitnehmer am Arbeitsort aus beruflichen Gründen einen Zweitwohnsitz begründet. Auch ob zwischen dem Arbeitnehmer und den übrigen Bewohnern der Wohngemeinschaft persönliche Beziehungen bei Gründung der Wohngemeinschaft bestanden haben oder ob sich derartige Beziehungen anschließend entwickeln, ist steuerlich irrelevant. Die doppelte Haushaltsführung endet erst dann, wenn sich der Lebensmittelpunkt des Arbeitnehmers zum Beschäftigungsort hin verlagert.

**Hinweis:** Zudem muss das FG die Höhe der Aufwendungen ermitteln. Zu beachten ist, dass nur die Kosten für eine durchschnittliche 60-m<sup>2</sup>-Wohnung am Arbeitsort steuerlich berücksichtigt werden können.

## Abzug von Beiträgen an schweizerische Altersversorgung als Sonderausgaben

Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung sind nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht als Sonderausgaben abziehbar, wenn die zugrunde liegenden Einkünfte steuerfrei sind. Die Beiträge mindern dann auch nicht den sog. Progressionsvorbehalt.

**Hintergrund:** Ausländische Einkünfte eines in Deutschland wohnenden Steuerpflichtigen sind zwar grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig; sie können aber nach dem

jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland steuerfrei gestellt sein. Dann erhöhen sie lediglich den Steuersatz für die übrigen, steuerpflichtigen Einkünfte (sog. Progressionsvorbehalt).

**Streitfall:** Der Kläger wohnte in Deutschland, arbeitete aber in der Schweiz und erzielte dort Einkünfte, die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland in Deutschland steuerfrei waren. Aufgrund dieser Einnahmen musste er in der Schweiz Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) leisten. Er machte diese Beiträge als Sonderausgaben in Deutschland geltend und beantragte, seinen Progressionsvorbehalt um diese Beiträge zu mindern.

**Entscheidung:** Der BFH erkannte weder den Sonderausgabenabzug an, noch minderte er den Progressionsvorbehalt um die Beiträge an die AHV. Die Begründung:

- Sonderausgaben dürfen nach dem Gesetz nicht berücksichtigt werden, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Da der Kläger die Beiträge an die AHV aufgrund seiner schweizerischen Einnahmen leisten musste, die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland steuerfrei gestellt waren, war dies hier der Fall.
- Dies verstößt auch weder gegen das Grundgesetz noch gegen das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz. Immerhin konnte der Kläger die Beiträge an die AHV im Rahmen seiner schweizerischen Steuererklärung geltend machen.
- Die Beiträge an die AHV mindern auch nicht den Progressionsvorbehalt, d. h. den Steuersatz auf die übrigen, in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte. Denn der Progressionsvorbehalt bestimmt sich nach der Höhe der steuerfreien „Einkünfte“. Die AHV-Beiträge als Sonderausgaben haben aber keinen Einfluss auf die Höhe der steuerfreien „Einkünfte“, sondern werden erst nach Ermittlung der Einkünfte abgezogen.

**Hinweis:** Irrelevant war für die Richter, dass die späteren Rentenzahlungen der AHV in Deutschland steuerpflichtig sein werden. Entscheidend war vielmehr, dass die derzeitigen Einkünfte, die den Kläger zur Entrichtung der AHV-Beiträge verpflichteten, steuerfrei waren. Im umgekehrten Fall kann dies für Steuerpflichtige aber von Vorteil sein: So sind im Ausland geleistete Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland als Sonderausgaben abziehbar, wenn die zugrunde liegenden Einnahmen in Deutschland steuerpflichtig sind; auf die Steuerfreiheit der späteren, ausländischen Rentenzahlungen kommt es dann nicht an.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Keine Steuer auf Erstattungszinsen des Fiskus?

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Zinsen, die der Fiskus auf Steuererstattungen zahlt (sog. Erstattungszinsen), nicht steuerbar sind. Dies gilt nach Auffas-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

sung des Senats auch dann, wenn die Erstattungszinsen in Zeiträumen angefallen sind, in denen vom Steuerpflichtigen gezahlte Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben abziehbar waren.

**Hintergrund:** Nach dem Gesetz unterliegen erstattete Einkommensteuerzinsen der Besteuerung. Nachzahlungszinsen, die Steuerpflichtige an das Finanzamt zahlen müssen, können jedoch weiterhin nicht steuerlich geltend gemacht werden.

**Streitfälle:** Die Kläger hatten in den Jahren 1992 bzw. 1996 Erstattungszinsen in erheblicher Höhe erhalten und zugleich in ihrer Steuererklärung auch Nachzahlungszinsen geltend gemacht. Das Finanzamt besteuerte die Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen und berücksichtigte die Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben. Im Jahr 2010 beantragten die Kläger unter Hinweis auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH), die Erstattungszinsen steuerfrei zu stellen. Verfahrensrechtlich war dies noch möglich, da die angefochtenen Bescheide aufgrund von Einspruchs- und Klageverfahren noch nicht bestandskräftig und damit noch abänderbar waren.

**Entscheidung:** Der Gesetzgeber hat die Grundentscheidung getroffen, Erstattungszinsen zur Einkommensteuer dem nichtsteuerbaren Bereich zuzuweisen. Dies habe auch der BFH in seiner Entscheidung vom 15. 6. 2010 so gesehen. Soweit der BFH dies auch unter Hinweis auf den ab 1999 bestehenden Gleichklang zwischen der Steuerfreiheit von Erstattungszinsen einerseits und der Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen andererseits begründet habe, folge hieraus nicht, dass Erstattungszinsen steuerbar seien. Denn die Nachzahlungszinsen waren in den Streitjahren noch als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Finanzrichter haben in dieser Angelegenheit die Revision zum BFH zugelassen.

gischen Bereich der Branche der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch festgesetzt. Die Höhe des Mindeststundenlohns ist regional differenziert. Er beträgt 12,60 € für **Westdeutschland und Berlin** sowie 11,25 € für **Ostdeutschland**. Die Verordnung wird am 30. 6. 2013 wieder außer Kraft treten.

## Grauer Kapitalmarkt: Mehr Rechte für Anleger

Das neue Graumarktgesetz (Vermögensanlagengesetz) stärkt die Rechte von Verbrauchern gegenüber Anbietern und Vertriebsstellen von Graumarktprodukten. Dabei handelt es sich um bislang kaum beaufsichtigte Vermögensanlagen wie Beteiligungen in geschlossene Immobilienfonds oder Schiffsfonds, oftmals in Rechtsform einer Kommanditgesellschaft.

**Einzelheiten:** Anleger können von den Anbietern nunmehr einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf Vollständigkeit, Kohärenz und Widerspruchsfreiheit geprüften Verkaufsprospekt verlangen. Der Prospekt muss alle Angaben enthalten, die für eine Beurteilung des Emittenten und der Vermögensanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch Informationen zur Zuverlässigkeit des Emittenten. Ebenso müssen die Anbieter von „Graumarktprodukten“ künftig ein Kurzinformationsblatt (sog. Beipackzettel) erstellen, das auf bis zu drei DIN-A4-Seiten kompakt Chancen und Risiken einer Vermögensanlage erläutert. Eine vergleichbare Regelung gibt es bei den schon regulierten offenen Investmentfonds. Unabhängig von ihrer Größe sind Emittenten von Vermögensanlagen zukünftig auch verpflichtet, einen Jahresabschluss zu erstellen und prüfen zu lassen. Ferner wird durch das Gesetz die Verjährungsfrist bei der Prospekthaftung verlängert. Bislang konnten Haftungsansprüche wegen fehlerhafter oder fehlender Prospekte eines Anlegers bereits nach einem Jahr verjähren. Künftig gilt hier eine einheitliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Außerdem werden die Voraussetzungen für eine Haftung für fehlerhafte oder fehlende Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen erleichtert.

**Hinweis:** Das Gesetz enthält zudem Neuerungen für Finanzanlagenvermittler hinsichtlich Zulassungserfordernis, Sachkundeprüfung, Pflicht zur Berufshaftpflichtversicherung und Registrierung in einem öffentlichen Register. Diese werden am 1. 1. 2013 in Kraft treten.

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Mindestlohn für Aus- und Weiterbildungsbranche

Die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen ist zum **1. 8. 2012** in Kraft getreten. Mit dem Erlass der Verordnung wurde erstmals ein Mindestlohn für die Beschäftigten im pädago-

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im September 2012

**10. 9. 2012** Umsatzsteuer \*; Lohnsteuer \*\*; Solidaritätszuschlag \*\*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath. \*\*; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer \*\*\*; Solidaritätszuschlag \*\*\*; Kirchensteuer ev. und r.kath. \*\*\*  
[\* für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat;  
\*\* bei monatlicher Abführung für August 2012; \*\*\* für das III. Quartal 2012]  
Zahlungsschonfrist bis zum **13. 9. 2012** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

**26. 9. 2012** Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 9. 2012; Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 9. 2012.

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Betriebsaufgabe: Ermittlung nachträglicher Gewinneinkünfte durch Einnahmen-Überschussrechnung
- Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften
- Doppelte Haushaltsführung Alleinstehender
- Beiträge zur Rechtsschutzversicherung als Werbungskosten
- Fristablauf bei der Steuererklärung
- Rechtsbehelfsbelehrung: Einspruch per E-Mail
- Gesetz gegen Kostenfallen im Internet
- Neues Mediationsgesetz
- Künstlersozialversicherung steigt leicht
- Termine: Steuer/Sozialversicherung im Oktober

## Ausgabe Oktober 2012

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*auch mit unserer Oktober-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.*

## STEUERRECHT

### Unternehmer

#### Betriebsaufgabe: Ermittlung nachträglicher Gewinneinkünfte

Ein bilanzierender Unternehmer muss nach der Einstellung seiner Tätigkeit die Höhe etwaiger nachträglicher gewerblicher Einkünfte zwingend durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Damit gilt das Zufluss- und Abflussprinzip. Eine Bilanzierung ist nicht mehr zulässig.

**Hintergrund:** Nach dem Gesetz sind auch sog. nachträgliche Einkünfte zu versteuern, die nach Beendigung der Tätigkeit noch erzielt werden. Umgekehrt dürfen auch nachträgliche Ausgaben noch abgesetzt werden.

**Streitfall:** Eine Unternehmerin gab ihren Betrieb im Jahr 1998 auf. Sie hatte ihren Gewinn durch Bilanzierung ermittelt. 1999 verkaufte sie ihr Betriebsvermögen. Zum 31. 12. 1999 erstellte sie noch eine Bilanz und ermittelte einen Verlust. Die Höhe dieses Verlustes ist streitig.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache an das Finanzgericht (FG) zurück, das den Gewinn des Jahres 1999 neu ermitteln muss:

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Mit Beendigung der betrieblichen Tätigkeit ist eine sog. Aufgabebilanz zu erstellen. Die betriebliche Tätigkeit wurde bereits im Jahr 1998 eingestellt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Aufgabebilanz erstellt wird, erzielt die Unternehmerin nur noch nachträgliche gewerbliche Einkünfte.
- Diese nachträglichen gewerblichen Einkünfte sind zwingend durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln. Es gilt also das Zufluss- und Abflussprinzip.
- Für eine Bilanzierung ist ab dem Zeitpunkt, zu dem die Aufgabebilanz aufgestellt wird, kein Raum mehr. Denn bei einer Bilanzierung werden die Wirtschaftsgüter unter Bildung der stillen Reserven bewertet. Die stillen Reserven werden aber letztmalig in der Aufgabe- bzw. Schlussbilanz erfasst und erhöhen den Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn. Die stillen Reserven können daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in einer Bilanz erfasst werden.
- Sollte die Unternehmerin den Abfluss der von ihr im Jahr 1999 geltend gemachten Aufwendungen nicht nachweisen können, scheidet eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen und damit die Berücksichtigung eines laufenden Verlustes aus. Möglicherweise kommt es auch zu einer Verschiebung des Aufgabegewinnes aus dem Jahr 1999 in das Jahr 1998.

**Hinweise:** Der BFH stellt in seinem Urteil klar, dass maßgeblicher Zeitpunkt für das Anfallen nachträglicher Einkünfte die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit und nicht der Zeitpunkt der steuerlichen Aufgabebehandlung ist; Letzteres wäre im Streitfall erst im Jahr 1999 mit der Veräußerung des Betriebsvermögens der Fall gewesen. Außerdem verneint der BFH ein Wahlrecht bei der Gewinnermittlung nachträglicher Einkünfte; dies hatte der BFH bislang gewährt.

## Steuerpflicht von Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften auf dem Prüfstand

Wegen der Steuerpflicht von Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften, wie z. B. GmbHs, ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Nun liegt das endgültige Aktenzeichen beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor: Es lautet 2 BvR 1608/12. Damit können betroffene Kapitalgesellschaften einen eigenen Finanzgerichtsprozess vermeiden, indem sie gegen ihre **Körperschaftsteuerbescheide** unter Hinweis auf die Verfassungsbeschwerde **Einspruch** einlegen und gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens beantragen.

**Hintergrund:** Zinsen auf seine Steuernachzahlungen darf der Bürger nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen. Hingegen muss er Zinsen auf Steuererstattungen des Finanzamts als Betriebseinnahmen bzw. Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Das gilt für natürliche Personen wie auch für Kapitalgesellschaften (z. B. eine GmbH) gleichermaßen. Gegen diese gesetzliche Ungleichbehandlung hat der Düsseldorfer „markt intern“-Verlag in eigener Sache vor kurzem Verfassungsbe-

schwerde eingereicht, nachdem sowohl das Finanzgericht Düsseldorf als auch der Bundesfinanzhof (BFH) die entsprechenden Körperschaftsteuerbescheide für rechtens angesehen hatten.

**Hinweise:** Für den Bereich der **Einkommensteuer** hatte der BFH mit Urteil vom 15. 6. 2010 entschieden, dass Erstattungszinsen beim Empfänger nicht der Besteuerung unterliegen, soweit sie auf Steuern entfallen, die nicht abziehbar sind. Der Gesetzgeber reagierte daraufhin mit einem „Nichtanwendungsgesetz“, das die Steuerpflicht wieder „klarstellen“ sollte (Jahressteuergesetz 2010, § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes). Unter den Finanzgerichten in Deutschland herrscht nun Uneinigkeit, ob diese „Reparatur“ gelungen ist. In Bezug auf die Neuregelung bei der Einkommensteuer hatte auch der BFH bereits ernstliche Zweifel daran geäußert, ob 2008 zugeflossene Erstattungszinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 der Steuer unterliegen. Zweifel würden insbesondere wegen der rückwirkenden Anwendung der Vorschrift bestehen.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Doppelte Haushaltsführung eines Alleinstehenden

Bei ledigen Arbeitnehmern spricht – je länger die Auswärtstätigkeit dauert – immer mehr dafür, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Arbeitsort verlegt wurden und die Heimatwohnung nur noch für Besuchszwecke vorgehalten wird.

**Streitfall:** Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger, der seit 1992 in Sachsen beruflich tätig ist, in den Streitjahren 2004 und 2005 im Haus seiner Eltern in Rheinland-Pfalz einen eigenen Hausstand unterhalten und ob sich dort der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befunden hat.

**Entscheidung:** Hierzu stellte das Sächsische Finanzgericht (FG) nun klar:

- Je länger ledige Arbeitnehmer auswärts tätig sind, umso mehr spricht dafür, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Arbeitsort verlegt wurden und die Heimatwohnung nur noch für Besuche genutzt wird.
- Bei der Gesamtbetrachtung im Einzelfall stellt die Anzahl der Heimfahrten lediglich ein Indiz für das Bestehen eines Lebensmittelpunkts am Heimatort dar.
- Voraussetzung für das Vorhalten eines eigenen Hausstands im Haus der Eltern ist eine maßgebliche finanzielle Beteiligung des Steuerpflichtigen an den Kosten des dortigen Haushalts.
- Eine solche ist nicht gegeben, wenn die Wohnräume unentgeltlich überlassen werden und erst in einem nachträglich abgeschlossenen Mietvertrag rückwirkend eine pauschale Beteiligung an den Betriebskos-

ten vereinbart und tatsächlich – außerhalb des Streitzeitraums – auch nachgezahlt wird.

**Hinweis:** Das Gericht hat die Revision nicht zugelassen.

## Beiträge zur Rechtsschutzversicherung als Werbungskosten

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BDL) weist darauf hin, unter welchen Voraussetzungen Beiträge zur Rechtsschutzversicherung von der Steuer abgesetzt werden können.

**Hintergrund:** Beiträge zur Familien-Rechtsschutzversicherung sowie zur Familien- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung sind nicht als Sonderausgaben absetzbar. Diese kombinierten Versicherungen decken jedoch nicht nur private, sondern auch berufliche Risiken ab – vor allem den Berufsrechtsschutz. In Betracht kommt daher ein anteiliger Werbungskostenabzug bei den Arbeitnehmereinkünften. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist ausnahmsweise eine Aufteilung des Versicherungsbeitrages zulässig, wenn der Versicherer bescheinigt, welcher Anteil der Gesamtprämie nach seiner Kalkulation auf den die berufliche Sphäre betreffenden Versicherungsschutz entfällt (BFH, Urteil vom 31. 1. 1997 - VI R 97/94).

**Einzelheiten:** Als Werbungskosten kann nur der Anteil der Prämie für eine Familien-Rechtsschutzversicherung oder für eine Familien- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung berücksichtigt werden, der nach der Schadensstatistik der einzelnen Versicherungsgesellschaft auf den Berufsrechtsschutz entfällt. Dieser Prämienanteil ist durch eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft nachzuweisen. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt an, dass nach der Rechtsschutz-Gesamtstatistik bei der Familien-Rechtsschutzversicherung 65 % und bei der Familien- und Verkehrsrechtsschutz-Versicherung 43 % auf berufliche Schadensfälle entfallen. Dennoch verweigert die Finanzverwaltung eine anteilige Anerkennung. Die Leistungsarten ließen sich „nicht nach allgemeinen Maßstäben in einen beruflichen und einen privaten Anteil aufteilen“, so die Begründung. Es empfiehlt sich daher, immer eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft anzufordern, auf der der Versicherer bescheinigt, welcher Anteil der Gesamtprämie auf den die berufliche Sphäre betreffenden Versicherungsschutz entfällt.

## Fristablauf bei der Steuererklärung

**Hintergrund:** Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn sie keine weiteren Einkünfte beziehen. Hiervon gibt es aber gesetzliche Ausnahmen, z. B. wenn der Arbeitnehmer eine steuerliche Veranlagung beantragt oder wenn er – nach früherer Rechtslage – einen Haushaltsfreibetrag geltend macht.

Die sog. Festsetzungsverjährung beträgt im Steuerrecht grundsätzlich vier Jahre. Besteht aber eine Pflicht zur Ab-

gabe der Steuererklärung, beginnt die vierjährige Frist erst mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens nach drei Jahren (sog. Anlaufhemmung). Bei einer Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung kann die Festsetzungsverjährung also bis zu sieben Jahre betragen.

**Streitfall:** Ein Arbeitnehmer gab 2005 seine Einkommensteuererklärung für 1998 ab und machte einen Haushaltsfreibetrag geltend. Das Finanzamt lehnte die Veranlagung, die zu einer Erstattung geführt hätte, wegen der bereits eingetretenen Festsetzungsverjährung ab. Der Arbeitnehmer ging von einer siebenjährigen Verjährungsfrist aus.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte nun das Finanzamt und wies die Klage ab: Ergibt sich die Pflicht zu einer steuerlichen Veranlagung erst durch die Abgabe der Steuererklärung, gilt nur eine vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist. D. h. eine auf sieben Jahre verlängerte Festsetzungsverjährungsfrist scheidet aus. Nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist kann eine rückwirkende Anlaufhemmung nicht mehr herbeigeführt werden.

Die allgemeine vierjährige Verjährungsfrist für 1998 begann mit Ablauf des 31. 12. 1998 und endete damit am 31. 12. 2002. Eine dreijährige Anlaufhemmung gab es im Streitfall nicht. Diese Hemmung gibt es nur bei einer Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung. Jedoch muss die Pflicht vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist begründet worden sein. Bis zum 31. 12. 2002 war der Arbeitnehmer aber nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Seine Verpflichtung entstand erst durch die Abgabe der Erklärung selbst, in der er einen Haushaltsfreibetrag geltend machte, also im Jahr 2005. Zu diesem Zeitpunkt war die allgemeine vierjährige Verjährungsfrist schon abgelaufen.

**Hinweise:** Das Urteil hat Bedeutung für **Arbeitnehmer**, bei denen erst durch Abgabe einer Steuererklärung mit einem bestimmten Antrag eine Pflicht zur Veranlagung begründet wird. Hier macht der BFH nun deutlich, dass nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist keine rückwirkende Anlaufhemmung und damit auch keine Verlängerung der Verjährungsfrist auf sieben Jahre herbeigeführt werden kann.

Das Urteil hat hingegen **keine** Bedeutung für Unternehmer oder Vermieter, die bereits aufgrund der Art ihrer Einkünfte von vornherein zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind: Hier gilt stets die bis zu drei Jahren dauernde Anlaufhemmung.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Rechtsbehelfsbelehrung: Kein Hinweis auf Einspruch per E-Mail erforderlich

Das Finanzgericht Münster hat aktuell mit in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung ergangenen Beschluss deutlich gemacht, dass sich die Einspruchsfrist nicht deshalb auf ein Jahr verlängert, weil die Rechtsbe-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

helfsbelehrung keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail enthält. Die in der Finanzverwaltung standardmäßig verwendete Rechtsbehelfsbelehrung, nach der ein Einspruch beim betreffenden Finanzamt „schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären“ ist, sei weder unrichtig noch unvollständig.

Die Entscheidung darüber, welchen Inhalt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung haben müsse, verlange die Abwägung z. T. widerstreitender Interessen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung müsse einerseits dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz entsprechen, andererseits aber auch so einfach und klar wie möglich gehalten sein. Der einfache Hinweis auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail sei weder rechtlich unproblematisch noch vollständig. In erweiterter Form führe er zu einer überfrachteten Rechtsbehelfsbelehrung, die statt Klarheit Verwirrung schaffe.

**Hinweis:** Das Gericht hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

im elektronischen Geschäftsverkehr soll damit nur zustande kommen, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt hat, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Bei Bestellungen auf Online-Plattformen im Internet, die über Schaltflächen erfolgen, ist hierzu erforderlich, dass die Bestellschaltfläche gut lesbar mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

## Neues Mediationsgesetz

Das neue Mediationsgesetz stellt die außergerichtliche und gerichtsinterne Streitschlichtung erstmals in Deutschland auf eine gesetzliche Grundlage. Langwierige Gerichtsverfahren können damit vermieden werden. Die Mediation hat im Vergleich zum Gerichtsverfahren den Vorteil, dass es keinen Verlierer gibt. Eine Lösung ist nur möglich, wenn beide Streitparteien damit einverstanden sind. Das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ ist am 26. 7. 2012 in Kraft getreten.

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Gesetz gegen Kostenfallen im Internet

**Hintergrund:** Die Produkte werden als „gratis“, „free“ oder „kostenlos“ angepriesen und im Kleingedruckten verstecken sich horrend Preise. Das böse Erwachen kommt dann mit der Rechnung. Aber auch wenn bei solchen Kostenfallen oft kein rechtswirksamer Vertrag zustande kommt oder ein entstandener Vertrag noch angefochten oder widerrufen werden könnte, zahlen viele Verbraucher aus Unkenntnis. Oft fühlen sie sich auch unter Druck gesetzt durch die scharf formulierten Briefe von Inkassounternehmen und Rechtsanwälten, die die vermeintlichen Ansprüche der Firmen durchsetzen sollen.

**Aktuell:** Das neue Gesetz („Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr“) stellt seit dem 1. 8. 2012 mit der sog. Buttonlösung nun sicher, dass Internetnutzerinnen und -nutzer nur zahlen müssen, wenn sie ihre Zahlungspflicht auch wirklich kennen. Ein Vertrag mit einem Verbraucher

### Künstlersozialversicherung steigt leicht

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung steigt 2013 leicht von 3,9 % auf 4,1 % an. Der Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2013 wurde an die beteiligten Verbände und Länder versandt. Darauf weist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hin.

**Hintergrund:** Die Künstlersozialabgabe wird durch das BMAS zusammen mit dem Bundesministerium für Finanzen für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Grundlage für die Festlegung des Abgabesatzes bilden Schätzungen des Bedarfs für das folgende Jahr.

Seit 1983 erhalten freischaffende Künstler und Publizisten in Deutschland über die Künstlersozialversicherung einen günstigen Zugang zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Finanzierung erfolgt durch eigene Beiträge, einen Bundeszuschuss und die Künstlersozialabgabe, die Unternehmen auf Honorare an freischaffende Künstler und Publizisten zahlen. Rund 175.000 selbstständige Künstler und Publizisten sind derzeit versichert; die Zahl der erfassten Verwerter beträgt 150.000.

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Oktober 2012

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| <b>10. 10. 2012</b>      | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag; Umsatzsteuer * für Monats- und Vierteljahreszahler<br>[* Dauerfristverlängerung ist bei Monats- und Vierteljahreszahlern auf Antrag möglich]<br>Zahlungsschonfrist bis zum <b>15. 10. 2012</b> (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| <b>29. 10. 2012 bzw.</b> | Fälligkeit der <b>Beitragsgutschrift</b> der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 10. 2012 (bzw. 26. 10. 2012, wenn der 31. 10. 2012 [Reformationstag] ein Feiertag ist);   |
| <b>26. 10. 2012</b>      | Einreichen der <b>Beitragsnachweise</b> bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 10. 2012 (bzw. 24. 10. 2012, wenn der 31. 10. 2012 [Reformationstag] ein Feiertag ist).  |



Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Reform des Reisekostenrechts
- Abzug von Bewirtungsaufwendungen
- Regattafahrt mit Geschäftsfreunden
- Höchstbetrag für Arbeitszimmer
- Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte
- Steuerpflicht von Internet-Auktionen
- Entlastung von Kleinstunternehmen
- Termine: Steuer/Sozialversicherung im November

## Ausgabe November 2012

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*auch mit unserer November-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.*

## GESETZGEBUNG

### Reform des Reisekostenrechts

Die Bundesregierung hat am 19. 9. 2012 den Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts" beschlossen. Geplant ist, u. a. das Reisekostenrecht zu vereinfachen. Beispielsweise soll die Entfernungspauschale nur noch für die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte gelten. Die steuerliche Berücksichtigung weiterer Fahrten zu anderen Arbeitsstätten erfolgt dann nach Reisekosten-

grundsätzen. Ferner sollen künftig Mehraufwendungen für eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung unabhängig von der Größe des Haushalts bis zu 1.000 € pro Monat angesetzt werden können. Weitere Änderungen betreffen die Bewertung von Mahlzeiten. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung sind Neuerungen bei der unternehmerischen Verlustverrechnung (Anhebung der Höchstgrenze für den Verlustrücktrag auf 1 Mio. €) sowie eine Erleichterung der Voraussetzungen einer Organschaft vorgesehen. Das Gesetz muss noch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen – **es soll zum 1. 1. 2014 in Kraft treten**. Wir halten Sie an dieser Stelle auf dem Laufenden.

### Unternehmer

#### Abzug von Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen für ein Geschäftsessen, **das mehr als 150 € kostet**, können nur dann abgesetzt werden, wenn die Rechnung der Gaststätte vorgelegt wird. Die Rechnung muss an den Gastgeber, der den Betrag absetzen will, adressiert sein. Ein bloßer Eigenbeleg ist für den Nachweis der betrieblichen Veranlassung der Bewirtung ebenso wenig geeignet wie eine Rechnung, in der der Rechnungsadressat nicht genannt ist.

**Hintergrund:** Angemessene Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden sind zu 70 % absetzbar. Der Betriebsausgabenabzug setzt u. a. voraus, dass der Steuerpflichtige Angaben zum Ort, zum Tag, zu den Teilnehmern, zum Anlass der Bewirtung und zur Höhe der Kosten macht. Bei einer Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung – die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

**Streitfall:** Ein Unternehmer lud in den Jahren 1998 bis 2000 seine Geschäftsfreunde zu verschiedenen Geschäftsessen in Restaurants ein. Als Nachweis legte er zum einen sog. Eigenbelege vor, in denen er die erforderlichen Angaben zum Ort und Tag, den Teilnehmern, zum Anlass der Bewirtung und zur Höhe der Aufwendungen aufgezeichnet hatte. Zum anderen legte er Bewirtungsrechnungen von jeweils mehr als 200 DM vor – hier war er allerdings nicht als Rechnungsadressat genannt. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht an.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) verneinte den Betriebsausgabenabzug ebenfalls - Begründung:

- Die vom Unternehmer selbst gefertigten Eigenbelege reichen nicht. Das Gesetz fordert bei einer Bewirtung in einer Gaststätte zwingend die Vorlage einer Rechnung.
- Die vorgelegten Rechnungen reichten ebenfalls nicht. Denn in ihnen war der Unternehmer nicht als Rechnungsadressat genannt. Ohne diese Angabe ist nicht erkennbar, ob der Unternehmer tatsächlich die Bewirtungsaufwendungen bezahlt hat. Die Rechnungen könnten theoretisch auch von fremden Dritten stammen und als „eigene“ Belege verwendet worden sein.
- Zwar konnte der Unternehmer Kreditkartenabrechnungen vorlegen, aus denen sich ergab, dass er für die Kosten aufgekommen ist. Allerdings ergab sich hieraus nicht, dass er zu der Bewirtung auch eingeladen hatte und damit Gastgeber war.
- Nur bei sog. Kleinbetragsrechnungen, deren Bruttobetrag nicht höher als 150 € ist (im Streitjahr: 200 DM), muss der Adressat in der Rechnung nicht genannt werden.

**Hinweis:** Das BFH-Urteil stellt hohe formale Anforderungen an den Abzug von Bewirtungsaufwendungen. Bei einer Bewirtung in einer Gaststätte mit Kosten von über 150 € brutto muss der Steuerpflichtige eine Rechnung vorlegen, die an ihn gerichtet ist und seinen Namen ausweist. Darüber hinaus muss er auch – im Rahmen der Dokumentation zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung – als Teilnehmer der Bewirtung aufgeführt werden.

#### Regattafahrt mit Geschäftsfreunden

Ein Unternehmer kann die Kosten für eine Regatta-Begleitfahrt mit Geschäftsfreunden nicht absetzen. Derartige Repräsentationsaufwendungen unterliegen einem gesetzlichen Abzugsverbot.

**Hintergrund:** Aufwendungen für die Jagd und Fischerei, für Segel- oder Motorjachten oder „ähnliche Zwecke“ sind nach dem Gesetz nicht als Betriebsausgaben absetzbar – es handelt sich um sog. Repräsentationsaufwendungen. Das Abzugsverbot greift nur dann nicht, wenn die Betätigungen den Unternehmensgegenstand des Steuerpflichtigen ausmachen (z. B. im Fall eines Reeders, der Segelboote verchartert).

**Streitfall:** Ein Unternehmer lud seine Geschäftsfreunde und Angestellten anlässlich der Kieler Woche zur einer Regatta-Begleitfahrt auf ein Segelschiff ein. Die Kosten in Höhe von ca. 10.000 € machte er zu 70 % als Betriebsausgaben geltend und stützte sich dabei auf den sog. VIP-Logen-Erlass. Hiernach können Kosten für VIP-Logen bei Sport- und Musikveranstaltungen anteilig abgesetzt werden. Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug.

**Entscheidung:** Dem folgte der Bundesfinanzhof (BFH) und zwar mit folgender Begründung:

- Die Kosten für die Anmietung des historischen Segelschiffs fallen unter das gesetzliche Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen.
- Das Abzugsverbot greift auch dann, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der (privaten) Lebensführung nicht festgestellt werden kann. Der Gesetzgeber geht nämlich bei den genannten Repräsentationsaufwendungen von einer „überflüssigen und unangemessenen Repräsentation“ aus.
- Es kommt weder auf die Angemessenheit der Aufwendungen noch auf die Größe oder das Alter des angemieteten Schiffes an. Das Abzugsverbot greift bei allen Schiffen und ist nicht auf Jachten beschränkt. Ausnahme: Das Schiff wird nur als „schwimmender Besprechungsraum“ oder reines Transportmittel genutzt.
- Die Berufung auf den „VIP-Logen-Erlass“ geht fehl: Zum einen bindet der Erlass nur die Finanzverwaltung und nicht die Finanzgerichte. Zum anderen betrifft der Erlass nur Leistungspakete, die aus einer Eintrittskarte, besonderen Sitzplätzen (Logen) und einer Bewirtung bestehen. Ein solches Leistungspaket hatte der Unternehmer vorliegend nicht erworben.

**Hinweis:** Das BFH-Urteil ist auch auf andere Repräsentationsaufwendungen übertragbar, z. B. auf die Kosten eines Golfturniers oder eine Oldtimer-Rallye für Geschäftsfreunde. Das Urteil trifft daher insbesondere Unternehmer, die durch besondere Veranstaltungen Kunden gewinnen oder halten wollen.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Höchstbetrag für Arbeitszimmer

Der abzugsfähige Höchstbetrag für ein Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 € ist objektbezogen und wird daher für ein Arbeitszimmer nur einmal gewährt. Dies gilt auch dann, wenn das Zimmer von mehreren Personen genutzt wird.

**Hintergrund:** Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden steuerlich nur anerkannt, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (hier: Abzug bis zu 1.250 €) oder wenn das Zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet (dann: uneingeschränkter Abzug).

**Streitfall:** Ein Lehrerehepaar nutzte in seinem Haus gemeinsam ein 26 qm großes Arbeitszimmer zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung. In der Steuererklärung machten sie zwei Höchstbeträge von jeweils 1.250 €, zusammen also 2.500 €, als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte nur **einen** Höchstbetrag von 1.250 € an.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) bestätigte das Finanzamt:

- Grundsätzlich konnten die Kosten für ein Arbeitszimmer im Streitfall berücksichtigt werden. Denn den Klägern stand für die Korrektur von Hausarbeiten und die Vorbereitung des Unterrichts kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Voraussetzungen für den Abzug des Höchstbetrags waren somit gegeben.
- Der Höchstbetrag war jedoch nur einmal zu gewähren. Denn dieser ist objekt- und nicht personenbezogen. Für ein Arbeitszimmer wird daher nur ein einziger Höchstbetrag gewährt, unabhängig davon, ob das Arbeitszimmer nun durch einen Ehegatten oder aber durch beide Ehegatten genutzt wird.
- Der Gesetzgeber wollte den Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer deckeln und hat deshalb den Höchstbetrag eingeführt. Diese Deckelung würde faktisch aufgehoben, wenn es zu einer Verdoppelung oder Vervielfachung käme. Im Übrigen sind die bloßen Raumkosten bei Nutzung eines Arbeitszimmers durch mehrere Personen weitgehend identisch.

**Folge:** Jeder Ehegatte konnte nur 625 €, nämlich die Hälfte des Höchstbetrags, als Werbungskosten geltend machen.

**Hinweis:** Das FG hatte keine verfassungsrechtlichen Bedenken, den Höchstbetrag nur einmal zu gewähren. Denn den Klägern stand es frei, wie und welche Räume sie für ihre beruflichen Zwecke nutzen. Hätten sie in ihrem Haus zwei Arbeitszimmer genutzt, wäre der Höchstbetrag auch doppelt zu gewähren gewesen. Hätten sie hingegen ihre

Unterrichtsvorbereitung im Wohnzimmer erledigt, hätten sie möglicherweise gar keine Aufwendungen geltend machen können. Die Rechtsfolgen beruhen auf der Beurteilung unterschiedlicher Sachverhalte, die die Kläger durch ihr Verhalten beeinflussen können. Das FG hat die Revision zugelassen.

## Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte

Zum 1. 1. 2013 wird die Papierlohnsteuerkarte durch das elektronische Verfahren „ELStAM“ (Elektronische Lohnsteuer AbzugsMerkmale) ersetzt. Ab diesem Zeitpunkt sind alle **Arbeitgeber** verpflichtet, das ELStAM-Verfahren zu nutzen und die ELStAM-Daten zum Datenabgleich abzurufen. Die Finanzverwaltung gewährt jedoch eine Kulanzfrist bis zum 31. 12. 2013.

Während dieses Zeitraums kann jeder Arbeitgeber selbst entscheiden, wann er mit der Nutzung beginnt. Auch besteht die Möglichkeit, das Verfahren zunächst nur für einen Mitarbeiter durchlaufen zu lassen. Allerdings muss mindestens eine Abrechnung pro Arbeitnehmer in 2013 mit ELStAM erfolgen. Denn als spätester Umstiegszeitpunkt ist die Lohnabrechnung 12/2013 vorgesehen.

Die ELStAM sind seit dem 13. 9. 2012 für den Abruf durch Arbeitnehmer auf der Internetseite „Elster“ freigeschaltet. Zum Abruf der Daten ist eine Registrierung nötig. Die Zugangsdaten werden dann per Post an den Hauptwohnsitz verschickt.

Für **Arbeitnehmer** gilt, dass Ereignisse, die bei der Meldebehörde registriert wurden, automatisch an das Bundeszentralamt für Steuern, welches für die ELStAM-Datenspeicherung zuständig ist, übermittelt werden. Gegenüber dem Finanzamt muss ein Arbeitnehmer nur noch dann tätig werden, wenn er beispielsweise eine ungünstigere Steuerklasse wählen möchte oder sich die Verhältnisse ändern.

**Hinweis:** Beachten Sie allerdings, dass mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren auch die **Freibeträge für den Lohnsteuerabzug** für das Jahr 2013 neu beantragt werden müssen. Denn die in den letzten beiden Jahren ausnahmsweise geltende Übergangsregelung, wonach die Freibeträge ohne Antrag im Folgejahr weitergegolten haben, läuft aus. Wer Freibeträge berücksichtigen lassen möchte, z. B. als Berufspendler, kann ab Oktober 2012 bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt den entsprechenden Antrag stellen.

---

## Alle Steuerzahler

---

### Steuerpflicht von Internet-Auktionen

Der Verkauf einer umfangreichen Pelzsammlung über das Internet ist nicht umsatzsteuerbar, wenn die Verkaufstätigkeit von vornherein auf den Verkauf einer privaten Pelzsammlung beschränkt ist.

**Hintergrund:** Unternehmer sind zur Abführung von Umsatzsteuer verpflichtet. Unternehmer ist jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nachhaltig und selbstständig ausübt. Hierbei genügt die Absicht, Einnahmen zu erzielen – eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht nötig.

**Streitfall:** Eine Ehefrau und ihr in Insolvenz geratener Ehemann hatten über eBay Waren verkauft. Die Frau verkaufte insgesamt 142 Pelzmäntel und -jacken über einen Zeitraum von 13 Monaten. Sie erzielte einen hohen fünfstelligen Erlös. Diesen unterwarf das Finanzamt der Umsatzsteuer.

**Entscheidung:** Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hob die Umsatzsteuerbescheide auf und gab der Klage mit folgender Begründung statt:

- Eine Verkaufstätigkeit auf eBay kann als unternehmerische Betätigung und nicht als bloße private Vermögensverwaltung anzusehen sein. Maßgebliche Abgrenzungskriterien sind hierbei die Dauer und Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden und ggf. das Unterhalten eines Geschäftslokals. Weiterhin ist zu prüfen, ob ein erheblicher Organisationsaufwand vorliegt (Einstellen des Angebots, Hochladen von Fotos, Überwachung des Aktionsablaufs und Zahlungseingangs, Versendung der Ware).
- Im Streitfall war der Organisationsaufwand der Ehefrau zwar erheblich – sie verkaufte immerhin 142 Mäntel und Jacken. Für jedes Stück musste eine Internet-Auktion organisiert werden. Eine nachhaltige – und damit unternehmerische – Tätigkeit ergab sich daraus dennoch nicht: Denn die Verkaufstätigkeit war von vornherein auf den Verkauf der Pelzsammlung beschränkt.
- Hierbei handelte es sich um die Hinterlassenschaft ihrer Schwiegermutter. Der Verkauf war damit wie eine Auflösung einer Privatsammlung zu behandeln. Dies führt grundsätzlich nicht zu einer Unternehmerstellung.

**Hinweis:** Vor Kurzem hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass umfangreiche Verkäufe über eBay die Unternehmereigenschaft begründen können: In dem vom BFH entschiedenen Fall waren über einen Zeitraum von vier Jahren ca. 1.200 Gegenstände aus 36 Produktgruppen verkauft worden. Hiervon unterschied sich der nun entschiedene Fall, weil es hier nur um die zeitlich begrenzte Auflösung einer einzigen Privatsammlung ging.

## Entlastung von Kleinunternehmen

Am 19. 9. 2012 hat die Bundesregierung einen Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG) verabschiedet.

**Hintergrund:** Nach einer EU-Richtlinie können Mitgliedstaaten Kleinunternehmen von bestimmten Rechnungslegungspflichten entlasten. Die Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung sollen nun mit dem MicroBilG in das deutsche Recht umgesetzt werden. Folgende Regelungen sind angedacht:

- Kleinunternehmen sollen künftig auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten können, wenn sie bestimmte Angaben (u. a. zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen.
- Darüber hinaus sollen weitere Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt werden (z. B. vereinfachte Gliederungsschemata).
- Kleinstkapitalgesellschaften sollen künftig wählen können, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen.

Profitieren von den neuen Regelungen sollen Kleinbetriebe, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen (z. B. GmbH & Co KG) organisiert sind. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 €,
- Bilanzsumme bis 350.000 €,
- 10 beschäftigte Arbeitnehmer (im Jahresdurchschnitt).

**Hinweis:** Die Neuregelung soll für alle Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem 30. 12. 2012 liegt. Das Gesetz muss allerdings noch das restliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Über den weiteren Verlauf werden wir Sie an dieser Stelle informieren.

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im November 2012

- |                     |   |
|---------------------|---|
| <b>12. 11. 2012</b> | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag<br>Zahlungsschonfrist bis zum <b>15. 11. 2012</b> (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)   |
| <b>15. 11. 2012</b> | Gewerbesteuer, Grundsteuer<br>Zahlungsschonfrist bis zum <b>19. 11. 2012</b> (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)   |
| <b>28. 11. 2012</b> | Fälligkeit der <b>Beitragsgutschrift</b> der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 11. 2012<br>Einreichen der <b>Beitragsnachweise</b> bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 26. 11. 2012 |

Steuerberater

Manfred Sulzmann  
Dipl. Finanzwirt (FH)

Rolf Sulzmann  
Dipl. Betriebswirt (BA)

Hermann-Fischer-Allee 4  
78166 Donaueschingen

Tel. 0771 / 8090-0  
Fax 0771 / 8090-50

## Themen dieser Ausgabe

- Jahressteuergesetz 2013
- Förderung des Ehrenamts geplant
- Beiträge zur Rentenversicherung 2013
- Verdienstgrenzen bei Mini- und Midijobs
- Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2013
- Steueranmeldungen mit Zertifikat
- Ehegatten-Veranlagung ab 2013
- Erbschaftsteuer verfassungswidrig?
- Verlustbescheinigung: Stichtag 15. 12. 2012
- Eigenbedarfskündigung bei beruflicher Nutzung

## Ausgabe Dezember 2012

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*auch mit unserer Dezember-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.*

## GESETZGEBUNG

### Jahressteuergesetz 2013

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und die Gesetzgebungs-  
maschinerie ist im vollen Gange: In seiner Sitzung am  
25. 10. 2012 hat der Bundestag u. a. das Jahressteuergesetz  
2013 beschlossen. Das Gesetz enthält zahlreiche  
steuerliche Änderungen, deren Geltung für das nächste  
Jahr geplant ist – allerdings ist noch unklar, welche Rege-  
lungen tatsächlich in Kraft treten werden, da der Bundesrat  
dem Vorhaben noch zustimmen muss. In einigen Punkten

hat die Länderkammer bereits Widerstand angekündigt.  
Daher nur ein kurzer Abriss einiger geplanter Änderungen:

- Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen für Unterneh-  
men sollen ab 2013 von zehn auf acht und ab 2015  
auf sieben Jahre verkürzt werden.
- Der Wehrsold von freiwillig Wehrdienstleistenden, das  
Dienstgeld von Reservisten sowie das Taschengeld  
für den Jugendfreiwilligendienst sollen steuerbefreit  
bleiben bzw. steuerbefreit werden.
- Eingetragene Lebenspartner sollen rückwirkend zum  
1. 8. 2001 im Rahmen der Grunderwerbsteuer Ehe-  
paaren gleichgestellt werden.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

- die Umsatzsteuerbefreiung soll auf Heilbehandlungen im Rahmen der hausarztzentrierten und besonderen ambulanten Versorgung ausgeweitet werden.
- Um die Verbreitung von Elektroautos zu fördern, soll bei Anwendung der 1%-Regelung der maßgebliche Listenpreis um die Batterie-Kosten gemindert werden.

**Hinweis:** Ebenfalls am 25. 10. 2012 hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts beschlossen, welches größtenteils am 1. 1. 2014 in Kraft treten soll (vgl. hierzu die Ausführungen in der November-Ausgabe). Auch dieses Gesetz muss noch vom Bundesrat verabschiedet werden – wir halten Sie auf dem Laufenden.

## Förderung des Ehrenamts geplant

Die Bundesregierung will Vereine, Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen entlasten. Hierzu hat das Kabinett am 24. 10. 2012 das Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts beschlossen.

### Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Anhebung der „Übungsleiterpauschale“ (§ 3 Nummer 26 EStG) von 2.100 € auf 2.400 € und Anhebung der „Ehrenamtspauschale“ (§ 3 Nummer 26a EStG) von 500 € auf 720 €.
- Die Frist, in der steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel verwenden müssen, soll um ein Jahr verlängert werden. Bisher musste die Mittelverwendung bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres erfolgen.
- Auch steuerbegünstigte Organisationen sollen durch eine gesetzliche Regelung der „Wiederbeschaffungsrücklage“ Mittel zurücklegen können, um beispielsweise einen alten Pkw durch einen neuen oder größeren zu ersetzen. Eine weitere Erleichterung ist für die „freie Rücklage“ vorgesehen. Körperschaften sollen das nicht ausgeschöpfte Potential, das sie in einem Jahr in die freie Rücklage hätten einstellen können, in den folgenden zwei Jahren ausschöpfen können.
- Die zivilrechtliche Haftung von Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern von Vereinsorganen soll auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden, wenn deren Vergütung 720 € jährlich nicht übersteigt.

**Hinweis:** Das Gesetz muss noch von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Es soll größtenteils bereits zum 1. 1. 2013 in Kraft treten.

## Beiträge zur Rentenversicherung 2013

Zum Jahreswechsel wird aller Voraussicht nach der Beitragssatz zur Rentenversicherung von derzeit 19,6 % auf 18,9 % gesenkt. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung sinkt ab Januar 2013 von 26 % auf

25,1 %. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war eine Senkung der Beiträge auf 19 % (gesetzliche Rentenversicherung) bzw. 25,2 % (knappschaftliche Rentenversicherung) vorgesehen. Nun wurde die vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderte Fassung verabschiedet.

**Hinweis:** Das Gesetz geht nun in den Bundesrat. Hier kann es nur noch mit einem Einspruch aufgehalten werden. Dieser Einspruch kann dann wiederum durch den Bundestag überstimmt werden.

## Verdienstgrenzen bei Mini- und Midijobs

Die Verdienstgrenze für Arbeitnehmer mit einer geringfügigen Beschäftigung wird ab dem 1. 1. 2013 auf 450 €, die für Beschäftigte in der Gleitzone auf 850 € angehoben. Das entsprechende Gesetz hat der Bundestag am 25. 10. 2012 beschlossen.

Zugleich wird die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt.

## Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2013

Nachfolgend informieren wir Sie über die (voraussichtlich) neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2013:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	5.800 €/69.600 € (2012: 5.600 €/67.200 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.100 €/85.200 € (2012: 6.900 €/82.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	3.937,50 €/47.250 € (2012: 3.825 €/45.900 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	4.900 €/58.800 € (2012: 4.800 €/57.600 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	6.050 €/72.600 € (2012: 5.900 €/70.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	3.937,50 €/47.250 € (2012: 3.825 €/45.900 €)

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf 52.200 € (2012: 50.850 €). Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. 12. 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 47.250 € (2012: 45.900 €).

**Hinweis:** Die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2013 bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats. Sollten sich noch Änderungen ergeben, werden wir Sie an dieser Stelle informieren.

## STEUERRECHT

### Unternehmer

#### Steueranmeldungen mit Zertifikat

Unternehmer müssen bereits jetzt neben den Lohnsteueranmeldungen auch ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Die elektronische Abgabe der Daten muss ab dem 1. 1. 2013 in authentifizierter Form, d. h. mit einem elektronischen Zertifikat erfolgen – hierzu ist eine Registrierung bei ElsterOnline unter [www.elsteronline.de/eportal](http://www.elsteronline.de/eportal) erforderlich. Das Zertifikat kann auch für weitere Leistungen der Steuerverwaltung verwendet werden.

**Hinweis:** Von der Verpflichtung zur Übermittlung mit Sicherheitszertifikat sind auch schon die Steuer(vor)anmeldungen für Dezember 2012 betroffen, da diese erst nach Ablauf des Monats und somit in 2013 zu übermitteln sind. Sollte die Registrierung bis dahin nicht erfolgt sein und die Steuer(vor)anmeldung aus diesem Grunde erst nach der gesetzlichen Abgabefrist dem Finanzamt übermittelt werden, müssen Sie mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen. Dieser kann bis zu 10 % der angemeldeten Steuer betragen. Da die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann, sollten Sie – sofern Sie Ihre Lohnbuchhaltung selbst erledigen – die Registrierung zeitnah vornehmen. Soweit Sie uns bereits beauftragt haben, brauchen Sie sich um nichts zu kümmern.

### Alle Steuerzahler

#### Ehegatten-Veranlagung ab 2013

Ab 2013 gelten neue Regeln für die Ehegatten-Veranlagung. Die getrennte Veranlagung mit Grundtarif, die besondere Veranlagung mit Grundtarif und das Witwen-splitting fallen weg.

**Hintergrund:** Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Veranlagungsarten für Eheleute von sieben auf nur noch vier mögliche Veranlagungs- und Tarifvarianten reduziert. Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 sind noch folgende Veranlagungsarten möglich:

- Einzelveranlagung mit Grundtarif
- „Sondersplitting“ im Trennungsjahr
- Verwitwetensplitting
- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting

**Einzelheiten:** Ehegatten haben künftig ein Veranlagungswahlrecht zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung. Die Einzelveranlagung ersetzt die bisherige getrennte Veranlagung. Mit der Einzelveranlagung können Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen nicht mehr steuer-

optimierend frei zugeordnet werden. Sie werden demjenigen zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen hat. Auf Antrag ist eine hälftige Zuordnung der Aufwendungen möglich.

Die „zumutbare Belastung“ bei den außergewöhnlichen Belastungen wird bei einzeln veranlagten Ehegatten nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des einzelnen Ehegatten bestimmt und nicht wie bei der getrennten Veranlagung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

**Hinweis:** Während Ehegatten bisher die bei Abgabe der Steuererklärung getroffene Wahl der Veranlagungsart bis zur Bestandskraft des betreffenden Steuerbescheids und auch im Rahmen von Änderungsveranlagungen beliebig oft ändern konnten, wird künftig die Wahl der Veranlagungsart für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung bindend. Sie kann nach Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids nur noch dann geändert werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

1. ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid wird aufgehoben, geändert oder berichtigt,
2. die Änderung der Wahl der Veranlagung beim Finanzamt wird bis zum Eintritt der Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheids mitgeteilt und
3. die Einkommensteuer der Ehegatten ist nach Änderung der Veranlagungsart niedriger, als sie ohne Änderung wäre. Die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten ist hierbei zusammenzurechnen.

#### Erbschaftsteuer verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält das seit 2009 geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz für verfassungswidrig und hat das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt. Der BFH sieht insbesondere in den steuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

**Entscheidung:** Die Entscheidung des Gerichts beruht auf folgenden Erwägungen:

- Die Begünstigung für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % stellt eine Überprivilegierung dar, die verfassungsrechtlich nicht zulässig ist.
- Soweit der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die Erbschaftsteuer die Fortführung eines Betriebs gefährden könnte, ist diese Annahme nicht ohne Weiteres gerechtfertigt. Denn es gibt genügend Betriebe und auch Erben, die über ausreichend liquide Mittel verfügen oder diese – ggf. nach Stundung der Steuer – beschaffen können.
- Zwar greift die steuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen u. a. nur dann, wenn Arbeitsplätze innerhalb von fünf Jahren nach dem Erbfall bzw. nach der Schenkung in einem bestimmten Umfang erhalten bleiben. Diese Anforderung gilt aber nicht für Kleinbe-

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

triebe mit bis zu 20 Arbeitnehmern (immerhin 90 % aller Betriebe). Aber selbst die verbleibenden 10 % können die Erbschaftsteuer durch eine Aufspaltung ihres Unternehmens verhindern: in eine Besitzgesellschaft mit weniger als 20 Beschäftigten, bei der das Betriebsvermögen konzentriert wird, sowie in eine Betriebsgesellschaft, deren Betriebsvermögen nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten keinen oder nur einen geringen Steuerwert hat und daher eine beliebige Zahl von Beschäftigten haben kann.

- Außerdem kann Vermögen, das nicht begünstigt ist, mit Gestaltungen in begünstigtes Vermögen umgewandelt werden.
- Im Ergebnis ist damit die Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer die Regel und nicht die Ausnahme.

**Hinweis:** In letzter Instanz muss nun das BVerfG entscheiden. Welche praktischen Konsequenzen es hat, wenn das BVerfG die Bedenken des BFH teilt, ist schwer vorhersehbar. Kaum vorstellbar ist, dass das gesamte ErbStG rückwirkend für verfassungswidrig und nicht mehr anwendbar erklärt wird. Ebenso wenig liegt es nahe, dass isoliert nur die Steuerverschonung rückwirkend für unanwendbar erklärt wird. Wahrscheinlicher ist, dass das BVerfG den Gesetzgeber auffordert, für die Zukunft „nachzubessern“. Soweit die Finanzverwaltung Steuerfestsetzungen im Hinblick auf die Vorlage nicht für vorläufig erklärt, sollten Betroffene (d. h. nicht durch §§ 13a, 13b ErbStG Begünstigte) ihre Steuerfestsetzung offenhalten.

---

## Kapitalanleger

---

### Verlustbescheinigung: Stichtag 15. 12. 2012

Kapitalanleger, die z. B.

- bei mehreren Banken Wertpapierdepots oder
- bei einer Bank mehrere Depots unterhalten oder
- daneben noch Investmentdepots bei der bankeigenen Fondsgesellschaft unterhalten,

müssen den Stichtag 15. 12. 2012 beachten. Denn in diesen Fällen ist eine Verlustverrechnung im selben Jahr ausschließlich im Rahmen der Jahressteuererklärung möglich. Die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer wird dann insoweit erstattet, als eine Verrechnung der Gewinne mit Verlusten

erfolgt. Dazu sind bei der Einkommensteuererklärung 2012 Verlustbescheinigungen vorzulegen, die bei den Geldinstituten bis zum 15. 12. 2012 beantragt werden können; es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Wird die Frist versäumt, werden die Verluste automatisch auf das Folgejahr übertragen und können nur im selben Verrechnungstopf mit Gewinnen verrechnet werden.

## MIETRECHT

### Eigenbedarfskündigung bei Nutzung der Wohnung für berufliche Zwecke

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat kürzlich klargestellt, dass eine Eigenbedarfskündigung auch dann möglich ist, wenn der Vermieter die Wohnung nicht für Wohnzwecke sondern allein für berufliche Zwecke nutzen will.

**Hintergrund:** Dem Vermieter steht ein gesetzlich geregeltes ordentliches Kündigungsrecht bei Mietverhältnissen über Wohnraum dann zu, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn er die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts **zu Wohnzwecken** benötigt (sog. Eigenbedarf).

**Entscheidung:** Die Richter übertragen diese Grundsätze auf eine geplante **berufliche Nutzung** durch den Vermieter:

- Auch wenn der Vermieter oder ein Angehöriger die vermietete Wohnung ausschließlich beruflich nutzen will, kann er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses haben.
- Denn die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit ist nicht geringer zu bewerten als der gesetzlich geregelte Eigenbedarf des Vermieters zu Wohnzwecken.
- Das gilt umso mehr, wenn sich, wie im Streitfall, die selbst genutzte Wohnung des Vermieters und die vermietete Wohnung im selben Haus befinden.

**Anmerkung:** Mit dem Urteil stärkt der BGH die Vermieterrechte. Den Streitfall hat das Gericht jedoch an die Berufungsinstanz zurückverwiesen, wo nun weiter geprüft werden muss, ob sich die Mieter ggf. erfolgreich auf sog. Härtegründe berufen können.

---

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Dezember 2012

- |                     |   |
|---------------------|---|
| <b>10. 12. 2012</b> | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer<br>Zahlungsschonfrist bis zum <b>13. 12. 2012</b> (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)   |
| <b>21. 12. 2012</b> | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 21. 12. 2012<br>Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 19. 12. 2012<br>(Der 24. 12. sowie der 31. 12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage) |